Für die Zukunft gesattelt.

WARENDORFER PRAXIS

KREIS WARENDORF

Impressum

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Jugend und Bildung
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Herausgeber

Diese Gesamtausgabe der Warendorfer Praxis ist auf der Grundlage vieler unterschiedlicher Beiträge von Vertreterinnen und Vertretern der vier Jugendämter im Kreis Warendorf, Familienrichterinnen und Richter der Amtsgerichte des Kreises Warendorf und des Oberlandesgerichtes Hamm, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Jugendhilfeträger, der Beratungsstellen und der Frauenhäuser sowie Verfahrensbeiständen und Sachverständigen entstanden. Es wurden Gespräche und Diskussionen zu den einzelnen Themen in zahlreichen Sitzungen und Unterarbeitsgruppen geführt und die Inhalte durch engagierte Mitarbeitende in den vorliegenden Text verwandelt.

Jeder geleistete Beitrag war wichtig, denn das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.

KREIS WARENDORF

Stadt Oelde

BECKUM

STADT AHLEN

Amtsgericht Ahlen

Amtsgericht Beckum

Amtsgericht Warendorf

Vorwort

Im Jahr 2008 haben wir mit der „Warendorfer Praxis“ ein Kooperations-Netzwerk aufgebaut, dessen Ziel es ist, im Falle einer Trennung eine von beiden Elternteilen getragene Einigung bezüglich des Sorge- oder Umgangsrechts möglichst schnell und ohne ein belastendes Gerichtsverfahren durch individuelle Beratung der Elternteile zu erreichen.

In dem Netzwerk arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vier Jugendämter, Familienrichterinnen und Familienrichter der Amtsgerichte des Kreises Warendorf und des Oberlandesgerichtes Hamm, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Jugendhilfeträger, der Beratungsstellen und der Frauenhäuser sowie Verfahrensbeistände und Sachverständige zusammen.

In dieser Ausgabe werden alle bisher erschienenen Leitfäden zu einer aktualisierten Gesamtausgabe der „Warendorfer Praxis“ zusammengefasst. Durch den kontinuierlichen und besonders engagierten Einsatz der Mitglieder des Arbeitskreises der Warendorfer Praxis wird auch weiterhin für das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Familien ein hoher Einsatz geleistet.

In den Jahren 2024/2025 wurde der Leitfaden „zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Form von Partnerschaftsgewalt“ überarbeitet. Der Leitfaden ist entsprechend der geltenden Rechtslage aktualisiert worden und berücksichtigt nun konkret die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Damit wird den Fachkräften im Kreis Warendorf, die Menschen in diesem besonderen Kontext beraten, eine fachliche Handlungsorientierung geboten.

Ich bin mir sicher, dass durch dieses kontinuierliche und hohe Engagement viele Kooperationspartner sensibilisiert werden und eine Verbesserung zum Wohl von Kindern erreicht werden kann.

Für diese umfassend und langjährig geleistete Arbeit möchte ich mich ganz besonders bei allen Beteiligten bedanken.

Warendorf, im September 2025

Dr. Olaf Gericke

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort.....3

Einführung.....6 - 7

Warendorfer Praxis
Verfahrensweise der Warendorfer Praxis vor, während und am Ende der kindeswohlbetreffenden familienrechtlichen Verfahren, insbesondere bei Trennung und Scheidung in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren (Sorgerecht, Umgangsrecht, Kindesherausgabe und Gewaltschutz).....9 - 21

Leitfaden „Kind im Blick“.....23 - 38

Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Fällen Partnerschaftsgewalt.....40 - 62

Leitfaden für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern.....64 - 81

Leitfaden Handhabung der Paritätischen Doppelresidenz „Wechselmodell“.....83 - 93

Leitfaden Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren.....95 - 106

Leitfaden Vormundschaft.....108 - 130

Einführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die komplett überarbeitete Gesamtausgabe der „Warendorfer Praxis“ in Ihren Händen. Dabei handelt es sich um ein Netzwerk zum Schutz des Kindeswohls, an dem im Kreis Warendorf mit Kindern und Jugendlichen sowie mit Eltern befasste Fachkräfte (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Juristinnen und Juristen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen und Frauenhäusern, Verfahrensbeistände, Gutachterinnen und Gutachter) einzelfallunabhängig zusammenarbeiten.

Im Herbst 2007 gründete sich der Arbeitskreis der „Warendorfer Praxis“ als Netzwerk von Fachkräften. Es geht den aufgeführten Akteuren um die Erarbeitung von inhaltlichen und Verfahrensstandards für die außergerichtliche und gerichtliche Zusammenarbeit in Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten. Bereits im Frühjahr 2008 wurde der erste und damit grundlegenden Leitfaden der „Warendorfer Praxis“ entwickelt. Unser Netzwerk besteht somit inzwischen seit rund 18 Jahren. Wir gehen davon aus, dass außergerichtlich und vor dem Familiengericht zwischen „Regelverfahren“ und „Gefährdungsverfahren“ unterschieden werden muss. Regelverfahren betreffen Kinder und Eltern, die von Trennung und/oder Scheidung ohne erkennbare Gefährdung des Kindeswohls betroffen sind und darin gestärkt werden sollen, Regelungen zum Sorgerecht und zum Umgang nach dem Motto „Schlichten statt Richten“ selbst – erforderlichenfalls mit Hilfe von Mediation und/oder Beratung – zu treffen. In den „Gefährdungsverfahren“ - namentlich bei häuslicher Gewalt oder anderen Formen der Schädigung, Misshandlung, Verwahrlosung oder sonstiger Gefährdung des Kindeswohls – geht es hingegen nicht um das Gebot des Einvernehmens, sondern um ebenso zügige wie sorgfältige Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel effektiver Kinderschutzmaßnahmen.

Im Verlaufe der vergangenen 18 Jahren hat der Arbeitskreis „Warendorfer Praxis“ zu einzelnen Aspekten der genannten Verfahren verschiedene Leitfäden entwickelt, die Sie ebenfalls in dieser Ausgabe finden. In diesen Leitfäden geht es um die Details der interprofessionellen Zusammenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt (Auswirkungen auf die Regelung von Sorgerecht und Umgang, Empfehlungen im Fall der erforderlichen Umgangsbegleitung), den Inhalt des Rückmeldebogens über eine erfolgte Beratung/Mediation, Inhalte und Abläufe bei der Beteiligung/Anhörung von Kindern und Jugendlichen durch Fachkräfte, die Handhabung von Fällen hochstrittiger Eltern und des Wechselmodells, Abläufe und Inhalte bei Sachverständigengutachten sowie schließlich die Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform 2023.

Insgesamt ist so durch unsere Arbeit im Netzwerk „Warendorfer Praxis“, welches bundesweit unter Fachkräften des Kinderschutzes große Beachtung findet, inzwischen ein „dickes Buch“ entstanden. Diese Gesamtausgabe enthält damit eine Vielzahl praktischer Arbeitshilfen und zeigt, nach welchen Standards die interprofessionelle Kooperation bei Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten erfolgversprechend gelingen kann. Der weitere große Vorteil der Mitarbeit in diesem Netzwerk liegt in dem persönlichen Kennenlernen der hinter den jeweils anderen Professionen stehenden Personen und deren fachlichen Haltungen. Eine gelingende Kooperation wird hierdurch im Einzelfall erheblich erleichtert, ohne die Inhalte und Grenzen der jeweiligen fachlichen Verantwortlichkeit zu verwischen.
Es bleibt abzuwarten, in welchen Bereichen unser nach wie vor regelmäßig drei- bis viermal im Jahr zusammenkommende Arbeitskreis die nächsten „Baustellen“ ausmachen wird, an denen wir gemeinsam inhaltlich arbeiten werden.

Ich wünsche Ihnen viel Freude und fachliches Interesse bei der Lektüre unserer Leitfäden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hornung
Richter am Oberlandesgericht Hamm
Mitbegründer der „Warendorfer Praxis“

WARENDORFER PRAXIS

Verfahrensweise der Warendorfer Praxis vor, während und am Ende der kindeswohlbetreffenden familienrechtlichen Verfahren, insbesondere bei Trennung und Scheidung in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren (Sorgerecht, Umgangsrecht, Kindesherausgabe und Gewaltschutz)

I. Vorbemerkung:

Diese Praxis ist von Jugendämtern, Familiengerichten, Rechtsanwältinnen und -anwälten, Verfahrenspflegerinnen und -pflegern sowie Beratungs- und Hilfestellen des Kreises Warendorf in Anlehnung an das und Weiterentwicklung des sogenannten „Cochemer Modells“ erarbeitet und in Anlehnung an die Regelungen des am 01.09.2009 in Kraft getretenen FamFG fortentwickelt worden, um eine möglichst einheitliche außergerichtliche und gerichtliche Handhabung der oben näher bezeichneten Verfahren im gesamten Gebiet des Kreises Warendorf zu erzielen. Sie stellt keine verbindliche Regel dar – das verbietet sich schon mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit, die Steuerungs- und Leitungsfunktion der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Eigenständigkeit und teilweisen Interessengegensätze der weiteren oben genannten Beteiligten -, soll aber dazu beitragen, in den oben genannten Verfahren angemessene, insbesondere am Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch der betroffenen Eltern orientierte Lösungen zu finden, ohne den Spielraum einzuengen, der erforderlich ist, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.

II. Unterscheidung zwischen Regelverfahren und sonstigen familienrechtlichen, das Kindeswohl betreffenden Verfahren:

Bei den folgenden Verfahrensgrundsätzen wird zwischen Regelverfahren und sonstigen familienrechtlichen, das Kindeswohl betreffenden, Verfahren unterschieden:

1. Bei den **Regelverfahren** handelt es sich um die im Rahmen einer Trennung oder Scheidung der Kindeseltern auf Antrag üblicherweise zu regelnden Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren einschließlich einer im Einzelfall erforderlichen Kindesherausgabe.

2. Hiervon abzugrenzen sind die sonstigen das Kindeswohl betreffenden Verfahren, bei denen das Regelverfahren nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen kann, insbesondere die **Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB** und andere Fälle, in denen das Kindeswohl durch Gewaltanwendung oder in sonstiger Weise in einer die **Grenzen des § 8 a Abs. 1 und 2 SGB VIII** überschreitenden Weise gefährdet ist, namentlich Verfahren nach dem **Gewaltschutzgesetz.** Für die nähere Abgrenzung und Folgen verweist die WARENDORFER PRAXIS auf den „**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt“.**

3. Die nachfolgende Praxis gilt **grundsätzlich für die Regelverfahren** und **für die sonstigen Verfahren nur mit** den nachfolgend in den einzelnen Punkten aufgeführten **Modifikationen.**

4. Vorrangiges Ziel aller Verfahrensbeteiligten **in den Regelverfahren** ist es, nach dem **Grundsatz „Schlichten statt Richten“ zeitnah** auf eine **Einigung** der Kindeseltern hinzuwirken und nur im Ausnahmefall eine streitige Entscheidung herbeizuführen.

Verfahren, in denen die Fachkräfte von einer Hochstrittigkeit zwischen den Kindeseltern ausgehen (vgl. zu den Voraussetzungen und Anforderungen den „**Leitfaden für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern**"), liegen an der Schnittstelle zwischen den Regelverfahren und den Gefährdungsverfahren. Sie können im Ausgangspunkt nach den Maßstäben des Regelverfahrens geführt werden, wobei die Vermittlung der Kindeseltern in ein reines Mediationsverfahren aus fachlicher Sicht erfahrungsgemäß nicht sachdienlich ist. Stattdessen empfiehlt sich die Vermittlung in eine zunächst getrennte und anschließend, bei Bereitschaft beider Eltern, gemeinsame fachliche Beratung, die in ein Mediationsverfahren münden kann.
Dies ist in geeigneten Fällen im Einzelfall möglich.

5. Erkennt eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, kann sie im Verfahren darauf hinwirken, dass es zukünftig nach den Regeln des Gefährdungsverfahrens geführt wird.

6. Die einvernehmliche Regelung oder gerichtliche Anordnung einer paritätischen Doppelresidenz **(„Wechselmodell")** kommt grundsätzlich **nur in Regelverfahren** und in aller Regel nicht im Falle der Kindeswohlgefährdung und/oder Hochstrittigkeit in Betracht. Im Einzelnen wird auf die fachlichen Empfehlungen des „Leitfadens Handhabung der Paritätischen Doppelresidenz Wechselmodell" verwiesen.

III. Außergerichtliche Verfahrensweise in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren vor gerichtlichen Verfahren:

1. Sucht ein Elternteil das zuständige **Jugendamt** oder einen **Rechtsanwalt** in einer das Sorgerecht oder das Umgangsrecht seines Kindes / seiner Kinder betreffenden Angelegenheit auf, die unter die oben genannten **Regelverfahren** fällt, **informiert** die/der Jugendamtsmitarbeiterin und -mitarbeiter oder Rechtsanwältin und -anwalt zunächst umfassend **über die außergerichtlichen Beratungsangebote und sonstigen Hilfestellungen (z.B. Mediation),** die das Jugendamt sowie die öffentlichen und freien Beratungs-/Hilfestellen, insbesondere die Träger der Jugendhilfe, vorhalten. Die/der Jugendamtsmitarbeiterin und -mitarbeiter bzw. Rechtsanwältin und -anwalt **wirkt darauf hin,** dass der ihn aufsuchende Elternteil zunächst – in den Regelverfahren soweit möglich unter Einbeziehung eines gemeinsamen Gesprächs mit dem anderen Elternteil – die Beratungs- und Hilfeangebote des Jugendamtes bzw. der anderen genannten Träger der Jugendhilfe in Anspruch nimmt.

2. Vorstehende Regelungen greifen nicht, wenn sich die antragstellende Person direkt mit einem eigenen schriftlichen Antrag oder über die Rechtsantragsstelle an das Gericht wendet.

3. Dieser „Warendorfer Praxis" liegt eine nach der jeweiligen Aufgabenstellung und den jeweiligen Angeboten geordnete **alphabetische Aufstellung aller** wichtigen an der Umsetzung der Praxis beteiligten **Institutionen im Kreis Warendorf und der näheren Umgebung** (Gerichte, Jugendämter, Beratungs- und Hilfestellen, Rechtsanwälte, Verfahrenspfleger) mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und – soweit vorhanden und von der betreffenden Institution freigegeben - E-Mail-Anschrift an.

4. Kinder und Jugendliche sollen ihrem jeweiligen individuellen Reifegrad entsprechend in die außergerichtlichen Beratungs- und Hilfegespräche einbezogen werden, spätestens ab der vom BGB und FamFG in verschiedenen Vorschriften als wichtige Grenze gezogenen Vollendung des 14. Lebensjahres, regelmäßig bei entsprechender Reife, aber auch bereits ab dem Alter des Besuchs einer Schule. Bei Kindern vor oder im Kindergartenalter hängt es von Art und Umfang des zu lösenden Sorgerechts- oder Umgangsregelungskonflikts ab, ob und inwieweit die Jugendamtsmitarbeiter/ -mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der öffentlichen oder freien Träger das Kind persönlich anhören bzw. in Augenschein nehmen. **Nähere Empfehlungen zur Vorgehensweise enthält der „Leitfaden Kind im Blick".**

5. **Gelingt in den Regelverfahren eine außergerichtliche Regelung** des Sorgerechts- oder Umgangsregelungskonflikts der Kindeseltern nach dem Erstkontakt mit dem Jugendamt oder der/dem Rechtsanwältin und -anwalt und der Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung **nicht,** steht es den Eltern frei, ein familiengerichtliches Verfahren einzuleiten.

IV. Verfahrensweise in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren während des gerichtlichen Verfahrens:

1. Die **Einleitung des gerichtlichen Verfahrens** durch den beauftragten **Rechtsanwalt** erfolgt **in den Regelverfahren** durch eine **Antragsschrift,** die sich auf die **Statusangaben** der Beteiligten und die **knappe Darstellung des wesentlichen Sachstands zur Begründung** der beantragten Sorgerechts- oder Umgangsregelung konzentrieren und **nicht** durch den anderen Elternteil angreifende Ausführungen **konfliktverschärfend** formuliert werden soll.

2. In den **Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB** sowie anderen Verfahren, in denen das Kindeswohl insbesondere durch **Gewaltanwendung** gefährdet ist bzw. dieses glaubhaft gemacht ist (z. B. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz oder gem. § 8 a SGB VIII), schildert die **Antragstellerin** oder der **Antragsteller** (Jugendamt, Elternteil oder Rechtsanwältin/ -anwalt) hingegen **ausführlich und unter Angabe von Beweismitteln** diejenigen Umstände, auf Grund derer zum Kindeswohl eine Entscheidung nach den §§ 1666, 1666 a BGB, 8 a SGB VIII oder dem Gewaltschutzgesetz geboten erscheint. Auch in sämtlichen in dieser Ziffer genannten Verfahren sollen die Verfahrensbeteiligten trotz der vorgenannten Erfordernisse in ihren Schriftsätzen an das Gericht das **Sachlichkeitsgebot** einhalten. Die Beteiligten der WARENDORFER PRAXIS haben mit dem Leitfaden „Häusliche Gewalt" gemeinsame Standards entwickelt, wann ein Fall der Gewaltanwendung im Sinne dieser Ziffer vorliegt.

3. Im Regelverfahren beraumt die/der zuständige Familienrichterin/ -richter

a) im **Hauptsacheverfahren** auf einen Zeitpunkt, der **in der Regel** spätestens **zwei bis maximal drei Wochen nach Antragseingang** bei Gericht liegt,

b) im Falle eines zeitgleichen **einstweiligen Anordnungsverfahrens** auf einen Zeitpunkt, der **in der Regel eine Woche bis spätestens 10 Tage nach Antragseingang** bei Gericht liegt,

einen **Anhörungs- und Verhandlungstermin** an, zu dem sie/er die Kindeseltern, deren Verfahrensbevollmächtigte und das zuständige Jugendamt lädt. Die/der Familienrichterin/ -richter soll die Verfahren soweit möglich auf einen den übrigen Institutionen bekannten festen Termintag mit festen Terminstunden legen und die Beteiligten soweit erforderlich vorab per Behördenpostfach laden. Damit geht die WARENDORFER PRAXIS noch über § 155 Abs. 2 FamFG hinaus, der einen ersten Verhandlungstermin spätestens einen Monat nach Verfahrensbeginn vorsieht.

Der/dem Antragsgegnerin/- gegner bzw. ihrer/seinem Verfahrensvertreterin/ -vertreter ist freigestellt, ob sie/er sich schriftsätzlich vor dem Termin zur Sache äußert – wobei für ihn die gleichen Regeln wie für die/den Antragstellerin/-steller (-Vetretende) unter IV. 1. gelten – oder in dem Anhörungstermin selbst mündlich Stellung nimmt.

Wird der Sorgerechts- oder Umgangsregelungsantrag im **Scheidungsverbundverfahren** gestellt, gelten die obigen Maßgaben zur Terminanberaumung entsprechend. Die Beteiligten sollen **Abtrennung** der Kindschaftssache vom Scheidungsverbund beantragen; wird Abtrennung beantragt, soll das Gericht diese anordnen (§§ 137 Abs. 3, 140 Abs. 2 Nr. 3 FamFG).

4. Die **Jugendamtsmitarbeiterin oder der -mitarbeiter** nimmt in der Zeit bis zum Verhandlungstermin möglichst mit beiden Elternteilen und je nach dem Einzelfall dem betroffenen Kind oder Jugendlichen **(siehe dazu „Leitfaden Kind im Blick“)** Kontakt auf, um die Problemschwerpunkte zu erfassen und die Eltern auf den Termin und die Beratung im Falle der Nichteinigung im ersten Termin vorzubereiten. Die Jugendamtsmitarbeiterin oder der -mitarbeiter nimmt an der gerichtlichen Anhörung teil und **erstattet seinen Bericht im Regelfall mündlich.** Die Familienrichterin oder der Familienrichter protokolliert den Bericht in dem nach den Umständen des Einzelfalles notwendigen Umfang. **Im Ausnahmefall** erstellt die Jugendamtsmitarbeiterin oder der -mitarbeiter **auf besondere gerichtliche Bitte** vor dem Verhandlungstermin einen **schriftlichen Bericht** – wobei er auch in diesem Falle an dem Anhörungstermin teilnimmt.

5. Die Familienrichterin oder der -richter entscheidet im Einzelfall, wann, wo und wie er das betroffene **Kind anhört,** wobei die „Warendorfer Praxis“ folgende – deutlich über die Mindestanforderungen des § 159 FamFG hinausgehende - Vorgehensweise empfiehlt:

Die Richterin oder der Richter lädt – bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres über den Elternteil, bei dem das Kind lebt, danach direkt – das **Kind zur persönlichen Anhörung** und Inaugenscheinnahme, und zwar **im Regelfall bei Kindern ab etwa der Vollendung des dritten Lebensjahres.** In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann einerseits die Anhörung des Kindes zunächst unterbleiben und andererseits auch ein noch jüngeres Kind richterlich in Augenschein genommen werden. Die Familienrichterin oder der -richter entscheidet

hierüber **nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der im „Leitfaden Kind im Blick“ enthaltenen Empfehlungen. Im Regelfall** ist eine Anhörung des Kindes an einem **gesonderten vorherigen oder ausnahmsweise auch nachträglichen Termin** – ggf. in der gewohnten Umgebung des Kindes – geboten. Nur wenn es sachdienlich (etwa zur Beobachtung der Interaktion des Kindes mit den Eltern) und mit dem Kindeswohl vereinbar ist, **wird im Ausnahmefall** das Kind zur **Anhörung auf den Tag und die Uhrzeit des Verhandlungstermins** geladen. Im Falle der §§ 1666, 1666 a BGB sowie sonstigen **Fällen der Kindeswohlgefährdung** durch Gewaltanwendung (auch des einen Elternteils gegen den anderen Elternteil) soll **stets ein gesonderter vorheriger Kindesanhörungstermin** erfolgen. Die Richterin oder der Richter teilt den übrigen Beteiligten in den Regelverfahren vorab den Kindesanhörungszeitpunkt und -ort mit, damit die Beteiligten im Bedarfsfalle Änderungen der Vorgehensweise anregen können. Die **Anhörung des Kindes** soll in der Regel **allein** in Anwesenheit des Kindes und der Familienrichterin oder des Familienrichters zu erfolgen, wobei nach den Umständen die gleichzeitige **Anwesenheit Dritter** zugelassen werden **kann** (z. B. ausnahmsweise Teilnahme der Jugendamtsmitarbeiterin/ des -mitarbeiters) oder **muss** (insbesondere eines Verfahrensbeistands, siehe unten 7. c). **Die Kindesanhörung dient vorrangig dem Kennenlernen des Kindes, seines Lebensalltags sowie seiner Wünsche und Bedürfnisse und weniger der Positionierung des Kindes in dem Streit der erwachsenen Verfahrensbeteiligten.** Die Familienrichterin oder der -richter **gibt das wesentliche Ergebnis der Kindesanhörung** den Verfahrensbeteiligten so **rechtzeitig bekannt**, dass diese zu dem Ergebnis in der mündlichen Verhandlung vor dem Erlass verfahrensfördernder gerichtlicher Anordnungen Stellung nehmen können.

6. In der **ersten mündlichen Verhandlung hört die Familienrichterin oder der -richter die Kindeseltern an und wirkt** sodann gemeinsam mit der anwesenden Jugendamtsmitarbeiterin oder dem -mitarbeiter und den als Verfahrensvertreterinnen oder -vertretern der Kindeseltern beteiligten Rechtsanwälten darauf hin, im Sinne des § 156 Abs. 1 FamFG eine **gemeinsame einvernehmliche Lösung** zu finden, die von allen Beteiligten getragen und vom Gericht als **Vereinbarung/Vergleich** protokolliert wird. Soweit die Vereinbarung eine **Einigung über die Übertragung der elterlichen Sorge** oder eines Teilbereichs beinhaltet, erlässt das Gericht im Anschluss einen entsprechenden **Beschluss**, der keiner ausführlichen Begründung mehr bedarf. Eine **Umgangsregelungsvereinbarung kann das Gericht auf Wunsch eines Verfahrensbeteiligten** durch Beschluss (gerichtliche Billigung) **zum Gegenstand einer vollziehbaren gerichtlichen Anordnung im Sinne des § 156 Abs. 2 FamFG machen,** wenn die inhaltlichen Voraussetzungen für eine der Vereinbarung entsprechende Beschlussfassung vorliegen.

7. Kommt es **in den Regelverfahren** in dem ersten Verhandlungstermin **nicht zu einer Einigung der Kindeseltern**, trifft das Familiengericht **im Regelfall** die folgenden **Maßnahmen:**

a) Eine **streitige Sachentscheidung** in der Hauptsache ergeht **in der Regel nicht.** In begründeten Ausnahmefällen kann bei **Entscheidungsreife** bereits jetzt eine Hauptsachentscheidung ergehen.

b) Das Familiengericht **ordnet** nach Maßstab des § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG **an, dass die Kindeseltern spätestens zwei bis drei Wochen nach dem Verhandlungstermin öffentliche oder freie Beratungs- oder Hilfestellen** (zumindest eine Beratungsstelle der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, ggf. jeweils auch eine Beratungsstelle für die betroffene Mutter oder den betroffenen Vater) **aufsuchen** und die dortigen Beratungs- und/oder Hilfsangebote (z. B. Mediation) mit **mehreren Gesprächsterminen** und **dem Ziel einer einvernehmlichen außergerichtlichen Einigung** für die **Dauer von im Regelfall bis zu drei Monaten** ab dem ersten Verhandlungstermin in Anspruch nehmen. Soweit die Kindeseltern sie von ihrer **Schweigepflicht entbinden** (hierauf sollen die Beratungsstellen beim Erstkontakt hinweisen und auf eine möglichst sofort von beiden Eltern zu unterschreibende Schweigepflichtentbindungserklärung hinwirken), **berichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungs- oder Hilfestellen** dem Jugendamt **vor Ablauf von drei Monaten schriftlich** über den zeitlichen Verlauf ihrer Beratungs- und Hilfetätigkeit und ob eine Einigung erzielt werden konnte. **Für den Fall einer Einigung informieren die Eltern** nach Beendigung der Beratung **selbst das Jugendamt über den Inhalt** der erreichten Einigung auf der Grundlage **einer** gemeinsam erarbeiteten und von beiden Elternteilen **unterschriebenen Vereinbarung.** Für den Fall, dass **keine Einigung** erzielt worden ist, **berichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungs- oder Hilfestellen** dem Jugendamt kurz **schriftlich** über den **wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Beratung (siehe „Rückmeldung über die Beratung/Mediation“).** Bei Bedarf kann das Gericht den **Beratungs- und Hilfezeitraum auf Antrag** eines Verfahrensbeteiligten **um längstens drei Monate verlängern.**

Rückmeldebogen

(Absender/Anschrift)

_____

_____

_____

_____
(Ort, Datum)

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Jugend und Bildung
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Ich wünsche Beratung und Hilfe im Sinne einer Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung gem. § 17 KJHG

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ 1. SKF – Sozialdienst Kath. Frauen e. V.
Kirchstr. 06
48231 Warendorf
Tel. 0 25 81/92 79 10-0
Beratung: kreisweit

☐ 2. Arbeitsgemeinschaft
Dekanats-Caritasverband Beckum e. V.
SKM – Kath. Verband für Soziale Dienste Ahlen und Beckum e. V.
IN VIA – Kath. Mädchensozialarbeit Beckum e. V.
Paterweg 50
59269 Beckum
Tel. 0 25 21/8 40 10
Beratung: in Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Oelde und Wadersloh

☐ 3. Innosozial Ahlen - Zeppelincarrée
Zeppelinstraße 63
59229 Ahlen
Tel. 0 23 82/7 099 - 54
Beratung: kreisweit

☐ 4. Amt für Jugend und Bildung
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Tel. 0 25 81/5 30
Beratung: kreisweit, mit Ausnahme der Städte Ahlen, Beckum und Oelde

Weitere Beratungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte beiliegendem Faltblatt.

_____
Unterschrift

c) Das Familiengericht **hat** dem Kind **nach dem Maßstab des § 158 FamFG** einen in Sorgerechts- und Umgangsfragen fachlich, insbesondere pädagogisch geschulten und erfahrenen **Verfahrensbeistand zu bestellen** mit dem gemäß § 158 Abs. 4 FamFG kurz inhaltlich zu begründenden Auftrag, **unmittelbar** an den ersten Verhandlungstermin anschließend mit der Exploration des Kindeswillens und des Kindeswohls durch **Kontaktaufnahme und Gespräche mit dem Kind,** beiden Elternteilen, der zuständigen Jugendamtsmitarbeiterin oder dem -mitarbeiter sowie den unter b) genannten weiteren Institutionen und Bezugspersonen zu beginnen und **vor Ablauf von drei Monaten dem Jugendamt schriftlich zu berichten,** wobei die Ausführungen unter b) zur Schweigepflichtentbindung entsprechend gelten. **Aufgabe und Ziel** der Tätigkeit des Verfahrensbeistandes ist es einerseits, das **Kind als eigenständige Person** mit seinen Grundrechten **ernst zu nehmen,** seine **Rechte wahrzunehmen und zu vertreten,** seine Gefühle ernst zu nehmen, das kindliche Zeitempfinden (insbesondere bei Umgangsfragen) zu berücksichtigen und die **Kindeswünsche** ungefiltert ohne Rücksicht auf ihre Realisierbarkeit **mitzuteilen,** sowie andererseits, **in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten** und unter Vermittlung zwischen den Elternteilen **auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken,** dem Kind für den Fall einer zukünftig erforderlich werdenden streitigen Entscheidung aber auch zu verdeutlichen, dass seine Wünsche zwar einen hohen Stellenwert haben, die endgültige Entscheidung aber in den Händen der Sorgeberechtigten bzw. des Gerichts liegt.

d) Die zuständige **Jugendamtsmitarbeiterin** oder der **-mitarbeiter berichtet** nach Gesprächen mit den Eltern und dem Kind sowie mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Beteiligten zu b) und c) **spätestens nach drei Monaten** ab dem Verhandlungstermin **schriftlich in der Hauptsache** über den Verlauf und das Ergebnis des Beratungsprozesses unter Bündelung und Beifügung der Stellungnahmen der Beteiligten zu b) und c). Soweit sie/er binnen drei Monaten keinen abschließenden Bericht vorlegen kann, erstattet sie/er dem Familiengericht einen inhaltlich aussagefähigen Zwischenbericht über ihre/seine bisherigen Erkenntnisse und beantragt eine **Fristverlängerung,** die das Familiengericht im Regelfall bewilligt, wenn diese **weitere drei Monate** nicht übersteigt. Ist es auf Grund des Beratungsprozesses zu einer **Einigung der Verfahrensbeteiligten** gekommen, erschöpft sich der Bericht des Jugendamtes in der **Wiedergabe des Ergebnisses** der Einigung. **Bei Bedarf** führt die Jugendamtsmitarbeiterin oder der -mitarbeiter mit den Beteiligten parallel zu den Beratungsgesprächen ein gemeinsames **Fachgespräch.**

e) **Soweit in Fragen der Aufenthaltsbestimmung, der Umgangsregelung oder der Herausgabe des Kindes** in der ersten Anhörung **keine Einigung** erzielt werden kann, hat das Gericht mit den Beteiligten gemäß § 156 Abs. 3 Satz 1 FamFG von Amts wegen den Erlass eines **einstweiligen Anordnungsbeschlusses** zu erörtern, der **im Regelfall** die **vorläufige Regelung des Umgangs** des Elternteils mit dem Kind, bei dem es nicht lebt, für die Dauer des weiteren Hauptsacheverfahrens und soweit erforderlich eine **vorläufige Regelung** insbesondere **des Aufenthaltsbestimmungsrechts** zum Gegenstand hat.

f) **In den vom Regelverfahren abweichenden Verfahren (siehe oben II. 2.),** die nach der ersten Kindes- und Elternanhörung einer weiteren Beweisaufnahme bedürfen, hat das Gericht gemäß den §§ 156 Abs. 3 Satz 2, 157 Abs. 3 FamFG unverzüglich zu prüfen, ob eine **einstweilige Anordnungsregelung** getroffen werden muss (insbesondere **Inobhutnahme und vorläufige Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen** hoheitliche/n oder berufsmäßige/n **Pflegerin oder Pfleger).** In den **Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB** und in anderen Fällen, in denen das Kindeswohl durch **Gewaltanwendung** gefährdet ist (dies kann auch im Falle der Gewaltanwendung gegen den anderen Elternteil gegeben sein), kommt die **vorläufige Regelung des Umgangs** beider Eltern oder des anderen Elternteils mit dem Kind **grundsätzlich nur in begleiteter Form** nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Jugendamtes, einen freien Träger oder durch eine geeignete – ggf. freiberuflich in diesem Bereich tätige oder von beiden Eltern angegebene, zuverlässig erscheinende – Privatperson in Betracht. Das **Jugendamt ist verpflichtet,** im Bedarfsfall eine fachlich ordnungsgemäße **Umgangsbegleitung in angemessen kurzer Zeit sicherzustellen.** Die **fachlichen Standards für den begleiteten Umgang** ergeben sich für die Beteiligten (Familiengericht, öffentliche und freie Jugendhilfe) aus den **„Empfehlungen für begleiteten Umgang" im „Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt". In schwerwiegenden Fällen** kann das Familiengericht auf Antrag oder von Amts wegen **durch einstweilige Anordnung** gemäß § 156 Abs. 3 Satz 2 FamFG das Recht beider Eltern oder eines Elternteils auf **persönlichen Umgang** für die Dauer des Hauptsacheverfahrens gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB ganz **ausschließen,** wenn dies zum **Ausschluss einer erheblichen Kindeswohlgefährdung** unerlässlich erscheint.

g) In den Fällen der §§ 1666, 1666 a BGB und sonstigen Fällen von Gewaltanwendung berichten nicht nur das Jugendamt, sondern auch die übrigen beteiligten Institutionen (insbesondere Beratungs- und Hilfeträger, Verfahrenspfleger) dem Gericht unmittelbar und ausführlich schriftlich.
In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, dass Fachkräfte der freien Jugendhilfe oder anderer Institutionen, ggf. die Fachkräfte, durch die die Meldung über die Kindeswohlgefährdung ergangen ist, vom Familiengericht zur mündlichen Verhandlung geladen werden.
Die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes prüft im Zusammenwirken mit den Fachkräften der freien Jugendhilfe, ob ggf. eine Teilnahme am mündlichen Verhandlungstermin als fachlich notwendig erachtet wird, und regt dies beim Familiengericht an. Die durch die beteiligten Fachkräfte durchgeführte Einzelfallprüfung unterliegt insbesondere den folgenden fachlichen Kriterien: Dem Kindeswohlprinzip (Je gravierender sich ein zu erörternder Sachverhalt im Hinblick auf das Kindeswohl darstellt, desto sinnvoller ist in der Regel die persönliche Teilnahme der Fachkraft am Verhandlungstermin), dem Prinzip der größtmöglichen Transparenz gegenüber den Eltern und/oder dem Kind sowie den Auswirkungen einer Teilnahme auf das Vertrauensverhältnis zwischen Fachkräften und den Eltern bzw. den Kindern. Es steht im fachlichen Ermessen der zuständigen Familienrichterin oder des zuständigen -richters, inwieweit er der Anregung des Jugendamtes zur Ladung einer Fachkraft folgt. Im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG) ist die durch das Jugendamt angeregte Anhörung der Fachkraft allerdings regelmäßig als sinnvoll anzusehen. Kann in der Verhandlung das Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten er-

reicht werden, kann die Fachkraft durch das Gericht in der ansonsten nichtöffentlichen Verhandlung angehört werden. Ist dies nicht der Fall, verlässt die Fachkraft zunächst die nichtöffentliche Sitzung, kann vom Gericht aber als Zeuge aufgerufen und vernommen werden

V. Verfahrensweise in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren am Ende des gerichtlichen Verfahrens:

Endet das Regelverfahren nicht mit einer Einigung im ersten Verhandlungstermin, sondern kommt es zu der unter IV. 7. näher beschriebenen Verfahrensweise, hat das Familiengericht **nach dem Vorliegen des Berichts des Jugendamtes** folgende Möglichkeiten zur **Beendigung des gerichtlichen Verfahrens:**

1. Auf gerichtliche Anfrage erklären die beteiligten Kindeseltern bzw. ihre Verfahrensvertreterinnen oder -vertreter das **Verfahren** im Hinblick auf die **nach Beratung und Vermittlung erfolgte außergerichtliche Einigung** und Regelung schriftlich für **erledigt** und das Gericht entscheidet nur noch über die **Verfahrenskosten.**

2. Soweit Beteiligte dies beantragen, macht das Gericht die **Einigung im Regelfall** aufgrund einer **zweiten mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren** nach Anhörung der übrigen Verfahrensbeteiligten zum **Gegenstand eines gerichtlich gebilligten Vergleichs** (bei einer Umgangs- oder Herausgaberegelung nach § 156 Abs. 2 FamFG) **oder eines Beschlusses** (beim Sorgerecht).

3. Gelingt eine **Einigung** innerhalb der oben genannten Fristen **nicht,** hat das Familiengericht die folgenden Möglichkeiten:

   a) Es entscheidet **nach einer zweiten Verhandlung** auf Grund einer erneuten Anhörung der Eltern, des Kindes, des Jugendamtes und der Verfahrenspflegerin oder des -pflegers durch **streitigen Beschluss.** Im Bereich der **Kindeswohlgefährdung nach den §§ 1666, 1666 a BGB** hat das Familiengericht sorgfältig abzuwägen, ob die **volle oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge** geboten ist (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) geboten ist **oder eine der niedrigschwellig eingreifenden Maßnahmen** nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BGB (verpflichtende Inanspruchnahme öffentlicher Jugendhilfe wie Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistand in Abstimmung mit dem beteiligten Jugendamt unter Beachtung von dessen Steuerungs- und Leitungsfunktion, Verpflichtung zur Sorge für die Einhaltung der Schulpflicht, Näherungs- oder Kontaktverbote) als (vorerst) ausreichend erscheint.

   b) Das Familiengericht entscheidet im Falle der Zustimmung aller Beteiligten nach dem Ablauf einer gesetzten Stellungnahmefrist durch **streitigen Beschluss im schriftlichen Verfahren**, wobei ihm dieselben Entscheidungsmöglichkeiten wie unter a) offen stehen.

c) Es ordnet im schriftlichen Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen **weitere Beweiserhebungen,** insbesondere die **Einholung eines familienpsychologischen und/oder** - soweit durch konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Kindes oder der Eltern angezeigt – **eines fachpsychiatrischen schriftlichen Sachverständigengutachtens** an und entscheidet nach dessen/deren Vorlage aufgrund einer weiteren mündlichen Verhandlung, in der im Falle von Einwendungen gegen das Gutachten oder sonstigem Klärungsbedarf der Sachverständige ergänzend anzuhören ist. Die Einzelheiten der Verfahrensabläufe und Inhalte im Falle der Anordnung einer Begutachtung ergeben sich aus dem **„Leitfaden Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren".**

VI. Verfahrensweise zur Überprüfung von gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen:

Das Familiengericht hat nach den Ziffern I. bis V. dieser Praxis zustande gekommene Sorgerechtsentscheidungen nach den folgenden Maßstäben zu **überprüfen:**

1. Beruhen gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen **in den Regelverfahren ohne Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** auf einer Einigung der Eltern oder einer streitigen Beschlussfassung (§ 1671 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 1626 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB), ist ein eigeninitiativ eingeleitetes gerichtliches **Überprüfungsverfahren** gesetzlich nicht vorgesehen und eine Überprüfung **nur auf** elterlichen **Antrag** geboten. Eine **Abänderung** erfordert **nach § 1696 Abs. 1 BGB,** dass triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Umstände eine Neuregelung als angezeigt, also eindeutig geboten erscheinen lassen.

2. In **Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach den §§ 1666 ff. BGB** hat das Familiengericht nach dem Maßstab des **§ 1696 Abs. 2 BGB** seine Entscheidungen wie folgt zu überprüfen:

   a) **Sieht das Familiengericht von einer Entscheidung** nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 – 6 BGB (s. o.) bzw. § 1667 BGB (bei Gefährdung des Kindesvermögens) vollständig **ab** oder ordnet **niedrigschwellige Maßnahme** nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BGB an, hat es regelmäßig nach dem Ablauf von **drei Monaten** zu überprüfen, ob weitergehende familiengerichtliche Maßnahmen zum Kindeswohl erforderlich sind **(§ 166 Abs. 3 FamFG).**

   b) Ordnet das Familiengericht demgegenüber **länger andauernde Maßnahmen** nach den §§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 (voller oder teilweiser Sorgerechtsentzug), 1667 BGB (Anordnungen bzgl. Kindesvermögen) an, hat es regelmäßig alle **sechs Monate, spätestens jedoch alle 12 Monate**, von Amts wegen zu prüfen, ob die Maßnahmen noch erforderlich sind oder ganz bzw. teilweise aufgehoben werden können **(§ 166 Abs. 2 FamFG).**

3. Die Art der Überprüfung und die Frage der Einleitung eines neuen familiengerichtlichen Verfahrens stehen im Ermessen des Familiengerichts. Es bietet sich an, die regelmäßig in der Vormundschaftsüberprüfungsakte durch die Rechtspflegerin oder den -pfleger einzuholenden schriftlichen Berichte des Vormunds bzw. Pflegerin/Pflegers als Familienrichterin oder -richter auf die Notwendigkeit einer möglicherweise abändernden Entscheidung hin auszuwerten und ggf. von Amts wegen ein neues Verfahren mit einer ersten Anhörung der Beteiligten nach Ziffer IV. 3. dieser Praxis einzuleiten. Alternativ kann das Familiengericht bei Verfahrensabschluss des Ausgangsverfahrens das Jugendamt oder einer etwa bestellten Ergänzungspflegerin oder eines etwa bestellten -pflegers für Teilbereiche der elterlichen Sorge beauftragen, nach Ablauf der oben genannten Fristen schriftlich Bericht zu erstatten.

Leitfaden „Kind im Blick“

Der vorliegende Leitfaden ist keine verbindliche Handlungsanweisung an die beteiligten Fachkräfte der „Warendorfer Praxis“ in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren, sondern versteht sich als disziplinübergreifend erarbeitete Empfehlungen an die Beteiligten zur besseren inhaltlichen Handhabung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in außergerichtlichen und in familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere zur Entlastung der betroffenen Kinder. Dabei sollen im ersten Teil die nur bei der familienrichterlichen Anhörung des Kindes vorhandenen gesetzlichen Vorgaben dargestellt werden, im zweiten Teil werden die pädagogisch-psychologischen Anforderungen an eine kindeswohlgerechte Verfahrensbeteiligung von Kindern vorgestellt, und schließlich schlägt der dritte Teil eine Koordinierung der Beteiligung von Kindern im Verfahren zwischen den verschiedenen beteiligten Fachkräften vor, um möglichst zu vermeiden, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen in kurzer Zeit von einer Vielzahl ihnen in der Regel fremder Fachkräfte angehört/am Verfahren beteiligt werden.
Ausgangspunkt für die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen als Subjekt in außergerichtlichen und familiengerichtlichen Verfahren ist Artikel 6 Grundgesetz:

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen, oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Auch nach einer Trennung obliegt es demnach zuvörderst den Eltern als verantwortungsvollen Erwachsenen, ihren Kindern Sicherheit und emotionale Wärme zu geben. Jeder staatliche Eingriff in eine Familie birgt für das Kind Chancen und Risiken, u. a. die Gefahr von nachfolgenden Beeinträchtigungen. Um Risiken zu vermeiden, gilt es, das Kind im Blick zu behalten.
Kenntnisse über die kindliche Entwicklung sollte Standardwissen aller beteiligten Fachleute sein. Kinder bedürfen einer besonderen Empathie der Erwachsenen und einer altersangemessenen Sprache. Die Verfahrensbeteiligten benötigen ein besonderes Einfühlungsvermögen für Kinder verschiedenen Alters, damit sie die jeweils aktuelle autonome Bedürfnislage eines Kindes von den Aussagen eines möglicherweise beeinflussten Kindes unterscheiden können.

1. Rechtliche Vorgaben (Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften)

Die Anhörung des betroffenen Kindes durch das Familiengericht spielt in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren für die Entscheidungsfindung eine wichtige Rolle. *§ 159 FamFG* statuiert seit seiner Neuregelung im Jahr 2021 deutlich erhöhte *rechtsverbindliche Mindestanforderungen* an die persönliche Anhörung des Kindes durch das Familiengericht, wobei der/die Familienrichterin oder -richter abgesehen von dem nunmehr fast immer gegebenen Erfordernis der persönlichen Anhörung bzw. Inaugenscheinnahme des/der

Kindes/r/Jugendlichen im Einzelfall nach seinem Ermessen weitgehend frei entscheiden kann, wann im Verfahrensablauf, wo und vor allem wie er/sie das betroffene Kind anhört bzw. In Augenschein nimmt. Die nachfolgenden Vorgaben lassen sich der gesetzlichen Regelung entnehmen:

1.1 Muss-Vorschriften:

a) Grundsatz: Verpflichtende altersunabhängige Anhörung:

Gemäß §159 Abs. 1 FamFG muss das Familiengericht ein Kind in einer Kindschaftssache grundsätzlich altersunabhängig persönlich anhören und/oder sich einen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen (Inaugenscheinnahme). Im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen in § 159 Abs. 2 S. 1 FamFG, die gem. § 159 Abs. 2 S. 2 u. 3 FamFG nicht für die Gefährdungsverfahren insbesondere nach den §§ 1666, 1666a BGB gelten, empfiehlt die „Warendorfer Praxis" grundsätzlich die Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Regelverfahren ab dem Kindergartenalter von etwa drei bis vier Jahren, weil aus Anlass von Trennung und Scheidung die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes ab diesem Alter regelmäßig für die zu treffende Sorgerechts- bzw. Umgangsregelung von Bedeutung sind und im Rahmen einer Anhörung bzw. spielerischen Inaugenscheinnahme ermittelt werden können. In jeglichem Verfahren der Kindeswohlgefährdung ist hingegen die Anhörung bzw. Inaugenscheinnahme des Entwicklungsstandes des Kindes – soweit erforderlich und möglich in seinem gewohnten Umfeld – grundsätzlich in jedem Alter, d. h. auch bei sehr kleinen Kindern - unerlässlich

b) Vorübergehendes Absehen von der Anhörung in Eilfällen:

Unterbleibt eine an sich verpflichtende Kindesanhörung vor einer Entscheidung des Familiengerichts allein wegen Gefahr in Verzug, muss sie gemäß § 159 Abs. 3 Satz 2 FamFG unverzüglich nachgeholt werden. Gefahr im Verzug liegt in eng begrenzten Ausnahmefällen nur dann vor, wenn eine gesteigerte Dringlichkeit für die sofortige gerichtliche Maßnahme besteht und bei einer durch die Kindesanhörung bedingten Verzögerung die Sorge von Gefahren für das Kind begründet wäre. Dies ist etwa der Fall bei einer sofort zu erlassenden einstweiligen Anordnung zur vorläufigen familiengerichtlichen Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines psychisch kranken Kindes oder Jugendlichen gemäß § 1631b BGB in einer psychiatrischen Fachklinik oder bei der Inobhutnahme eines im Haushalt seiner leiblichen Eltern erheblich gefährdeten Kindes nach § 42 SGB VIII. Außerdem fällt unter Gefahr in Verzug die vorläufige Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil, wenn dieser konkret und substantiiert einzelfallbezogen glaubhaft macht, dass der andere Elternteil das Kind in das Ausland zu entführen beabsichtigt bzw. droht. Die vom Gesetz geforderte unverzügliche Nachholung der Kindesanhörung bedeutet dabei, dass das Familiengericht diese so kurzfristig wie möglich, also mit einer über den normalen Geschäftsbetrieb deutlich hinausgehenden Eilbedürftigkeit, nachzuholen hat.

c) Gelegenheit zur Äußerung für das Kind:

Als dritte Muss-Regelung ist in § 159 Abs. 4 Satz 2 FamFG verankert, dass dem Kind, wenn es angehört wird, auch in altersentsprechender Art und Weise Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden muss. Äußerungen eines Kindes sollten ausschließlich durch offene Fragen gewonnen werden. Geschlossene Entscheidungsfragen sollten hingegen unbedingt vermieden werden.

1.2 Soll-Vorschriften:

Das Kind soll durch das Familiengericht gemäß § 159 Abs. 4 Satz 1 FamFG im Rahmen seiner Äußerung in kindgerechter und altersentsprechender Weise über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. An die Vorgaben dieser Soll-Vorschrift hat sich der/die Familienrichterin oder -richter grundsätzlich zu halten, es sei denn, es liegt ein begründeter Ausnahmefall vor.

a) Anwesenheit des Verfahrensbeistandes bei der Anhörung:

Eine zweite Soll-Vorschrift enthält § 159 Abs. 4 Satz 3 FamFG, wonach das Gericht einem bereits nach § 158 FamFG bestellten Verfahrensbeistand die Anwesenheit bei der persönlichen Kindesanhörung gestatten soll. Durchgreifende Gründe, einem Verfahrensbeistand die Anwesenheit zu verweigern, bestehen regelmäßig nicht. Der Verfahrensbeistand hat bei der Anhörung des Kindes, bei der folgenden Mitteilung des Ergebnisses der Anhörung an die übrigen Verfahrensbeteiligten und bei der Informierung des Kindes über den Verfahrensausgang nach der abschließenden mündlichen Verhandlung eine wichtige Rolle.

b) Regelmäßig keine Anwesenheit sonstiger Dritter bei der Kindesanhörung:

Im Übrigen lässt es § 159 Abs. 4 FamFG durch seine weitgehend offene Formulierung zu, dass das Familiengericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Anwesenheit der Eltern und ihrer Rechtsanwältinnen oder-anwälte bei der Kindesanhörung zulassen kann und es gesetzlich nicht gehalten ist, dies auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die „Warendorfer Praxis“ empfiehlt, das Kind vor dem Hintergrund seines regelmäßig gegebenen Interessen- und Loyalitätskonflikts zwischen den Eltern immer in Abwesenheit der Eltern und deren Bevollmächtigter anzuhören.

1.3 Kann-Vorschriften:

a) Gründe für das Absehen von der Kindesanhörung:

Die verpflichtende persönliche Anhörung des Kindes nach § 159 Abs. 1 FamFG gilt nicht uneingeschränkt, denn nach § 159 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FamFG darf das Gericht von einer persönlichen Anhörung von Kindern/Jugendlichen aus „schwerwiegenden Gründen“ absehen. Angesichts des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses muss dieser unbestimmte Rechtsbegriff eng ausgelegt werden und auf Ausnahmefälle wie z. B. denjenigen beschränkt bleiben, dass ein betroffenes Kind durch die richterliche Anhörung konkrete Gefahr in seiner psychischen Gesundheit zu nehmen droht.

b) Anhörung/Inaugenscheinnahme von jüngeren Kindern:

Nach § 159 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FamFG kann das Familiengericht in Regelverfahren von der Anhörung bzw. Inaugenscheinnahme eines Kindes absehen, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Zudem muss das Kind gem. § 159 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 FamFG nicht angehört bzw. in Augenschein genommen werden, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung

nicht von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung „auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist“, was § 159 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 FamFG in der Regel annimmt, wenn das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft. Nach der übereinstimmenden Haltung der Fachkräfte der „Warendorfer Praxis“ sind indes die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung des Familiengerichts in Sorgerechts- und Umgangsverfahren mit Ausnahme der Vermögenssorge *immer* von Bedeutung – auch wenn sie je nach Alter und Reife des Kindes unterschiedlich zum Ausdruck gebracht werden und insbesondere bei sehr jungen Kindern nur ein Faktor unter vielen sein können. In Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren empfiehlt sich eine persönliche richterliche Anhörung in der Regel auch bei kleineren Kindern ab einem Alter von etwa *drei Jahren,* wenn sich abzeichnet, dass keine Einigung der Kindeseltern gelingt, sondern das Familiengericht eine streitige Entscheidung treffen muss. Da die o. g. Ausnahmen in Gefährdungsverfahren gem. § 159 Abs. 2 S. 2 u. 3 FamFG nicht greifen, sind die Kinder dort von eng begrenzten Ausnahmen des Einzelfalls abgesehen *stets altersunabhängig* anzuhören bzw. in Augenschein zu nehmen.

Vom Einzelfall abhängig ist die Frage, ob eine Anhörung oder Inaugenscheinnahme des Kindes auch dann geboten erscheint, wenn sich eine Einigung der Verfahrensbeteiligten zum Sorge-oder Umgangsrecht abzeichnet. Zwar geht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (schon vor der Neufassung des § 159 FamFG) davon aus, dass ein betroffenes Kind grundsätzlich vor dem Abschluss eines gemäß § 156 Abs. 2 FamFG gerichtlich gebilligten Vergleichs gem. § 159 FamFG persönlich anzuhören ist (BGH, Beschluss vom 10.07.2019, XII ZB 507/18). Die Rechtsprechung beschreibt insoweit aber nur ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Grundsätzlich soll ein Kind vor dem Abschluss einer Vereinbarung betreffend das ihn angehende Sorge-oder Umgangsrecht persönlich richterlich angehört werden. Als zielführend erscheint dies insbesondere bei älteren Kindern oder Jugendlichen, die ihre Einschätzung zu der vorgeschlagenen/erzielten Einigung voraussichtlich klar benennen können, und zwar vor allem in Regelverfahren der Hochstrittigkeit und in Gefährdungsverfahren. Sind die Kinder demgegenüber noch sehr klein und können lediglich in Augenschein genommen werden oder ist die Einigung im Regelverfahren (ohne Hochstrittigkeit) auch ohne Anhörung/Inaugenscheinnahme erkennbar dem Kindeswohl entsprechend, kann der/die Richter/in nach freiem Ermessen im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten auf die Kindesanhörung vor der Protokollierung der Vereinbarung verzichten.

c) Richterliches Ermessen bei der Ausgestaltung der Kindesanhörung/Inaugenscheinnahme:

Nach § 159 Abs. 4 Satz 4 FamFG entscheidet die Familienrichterin oder der Familienrichter über die verfahrensmäßige und inhaltliche Ausgestaltung der Kindesanhörung nach freiem Ermessen. Im Regelfall ist eine Anhörung des Kindes an einem gesonderten vorherigen oder ausnahmsweise auch nachträglichen Termin – ggf. in der gewohnten Umgebung des Kindes – sinnvoll. Nur wenn es sachdienlich (etwa zur Beobachtung der Interaktion des Kindes mit den Eltern) und mit dem Kindeswohl vereinbar ist, wird im Ausnahmefall das Kind zur Anhörung auf den Tag und die Uhrzeit des eigentlichen Verhandlungstermins geladen. Im Falle der möglichen Sorgerechtsentziehung nach den §§ 1666, 1666a BGB sowie sonstigen Fällen der Kindeswohlgefährdung durch Gewaltanwendung (auch des einen Elternteils gegen den anderen Elternteil) sollte stets ein gesonderter Kindesanhörungstermin erfolgen. Die Richterin oder der Richter teilt den übrigen Beteiligten im Regelfall vorab den Kindesanhörungszeitpunkt und -ort mit, damit die Beteiligten im Bedarfsfalle Änderungen der Vorgehensweise anregen können. Die Anhörung des Kindes soll in der Regel allein in Anwesenheit des Kindes und der Familienrichterin oder des -richters – sowie soweit bestellt auch des Verfahrensbeistandes – erfolgen. Die Kindesanhörung dient vorrangig dem Kennenlernen des Kindes, seines Lebensalltags sowie seiner Wünsche

und Bedürfnisse und weniger der Positionierung des Kindes in dem Streit der erwachsenen Verfahrensbeteiligten. Die Familienrichterin oder der -richter hat das wesentliche Ergebnis der Kindesanhörung den Verfahrensbeteiligten üblicherweise mündlich so rechtzeitig bekanntzugeben, dass diese zu dem Ergebnis in der mündlichen Verhandlung vor dem Erlass verfahrensfördernder gerichtlicher Anordnungen und abschließender Entscheidungen Stellung nehmen können. Nach der Anhörung muss die Richterin oder der -richter über den Inhalt der Anhörung einen aussagefähigen schriftlichen Anhörungsvermerk anfertigen, der den Beteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor abschließender Entscheidung zuzuleiten ist.

2. Psychologisch und pädagogisch kindgerechtes Vorgehen bei der Anhörung, der Inaugenscheinnahme bzw. Beteiligung des Kindes:

Erwartungshaltung des Gesetzgebers und der Rechtsprechung an die Kindesanhörung ist es, persönliche Beziehungen, Neigungen, Bindungen sowie den Willen des Kindes erkennbar zu machen. Je älter das Kind ist, desto mehr ist der Wille des Kinds zu beachten.
Mit welcher Einstellung das Kind zur Kindesanhörung kommt und wie belastet es ist, kann nur im Kontext des individuellen Falls ermittelt werden. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Kinder und Jugendliche sind häufig in die Streitigkeiten der Eltern/Sorgeberechtigten einbezogen.
- Kinder und Jugendliche befinden sich häufig in Loyalitätskonflikten mit ihren Bindungspersonen.
- Kinder und Jugendliche sind oft sensibel für die Interessen der Bezugspersonen statt Zugang zu ihren eigenen Bedürfnissen zu haben.
- Das Anhörungsverfahren/Gespräch an sich ist eine belastende Erfahrung für Kinder und Jugendliche.

2.1 Das Kind als Subjekt im Mittelpunkt der Anhörung/Inaugenscheinnahme: Kindeswille, Neigungen und Beziehungen:

Das Kind/Der Jugendliche steht als Subjekt im Mittelpunkt der Kindesanhörung bzw. Inaugenscheinnahme. Es hat ein Recht auf Information und Beteiligung, d. h. es geht nicht um eine Befragung, sondern um einen Raum für Äußerungen, eigene Fragen, Sorgen und ähnliches. Grundsätzlich ist die Kindesanhörung ein wertvolles Instrument, um einerseits der Richterin oder dem Richter ein Bild von dem Kind/Jugendlichen mit seinen Bedürfnissen und Gedanken zu geben und andererseits das Kind/den Jugendlichen in seiner Selbstwirksamkeit zu stärken und wertschätzend am Prozess zu beteiligen. In der Regel wird die Zeit vor, während und nach einem gerichtlichen Verfahren belastend für Kinder und Jugendliche sein, allein aufgrund der Tatsache, dass sich die Lebenswelt auf einmal (meist unerwartet) völlig verändert und der bisherige Lebensalltag und eventuell bestehende Beziehungen in Frage gestellt werden. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, Kindern und Jugendlichen im Verfahren möglichst viel Klarheit und Sicherheit in Form von Informationen zum Ablauf und zum weiteren Geschehen zu geben und des Weiteren, sie als eigenständige Person ernst zu nehmen in ihren Äußerungen und ihrem Alter entsprechend zu beteiligen.

„Kindeswille“ wird dabei als „altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände“ definiert und ist gekennzeichnet durch Zielorientiertheit, Intensität, Stabilität und

Autonomie. Die Stabilität drückt sich durch identische Willensbekundungen gegenüber verschiedenen Personen und Umständen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen aus, was durch eine einmalige Willensbekundung in der Kindesanhörung nicht gegeben ist. Geäußerte Wünsche und Interessen von Kindern sind also keine Willensbekundungen, die einer gerichtlichen Entscheidung unreflektiert zugrunde liegen dürfen.

Erschwerend kommt hinzu, dass jüngere Kinder oft nicht in der Lage sind, ihre persönlichen Bindungen zu den Eltern der beteiligten Fachkraft präzise mitzuteilen. Das Kind befindet sich in dem Konflikt; eine Entscheidung für den einen Elternteil oder gegen den anderen kann es nicht leisten. Der Wille des Kindes sollte jedoch eine erhebliche Bedeutung haben, wenn seine Individualität und die Bekundung seines Willens auch im Hinblick auf sein Alter fachlich berücksichtigt werden.
Demzufolge dient die Anhörung bzw. Beteiligung des Kindes durch die Fachkraft dem Ziel, einen persönlichen Eindruck vom Kind zu gewinnen und dem Kind rechtliches Gehör zu verschaffen. Die weitere Abklärung z. B. der seelischen Verletzungen und Auswirkungen von traumatischen Erfahrungen sollten spezialisierte Fachleute übernehmen. Die Kindesanhörung ist immer ein Spagat zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes (in jeder Altersgruppe) und unserer Verantwortung für Kinder.

2.2 Die inhaltlichen Anforderungen an die Kindesanhörung/Kindesbeteiligung/Inaugenscheinnahme:

Die Gestaltung der Kindesanhörung oder Kindesbeteiligung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachkraft. Jede auch behutsame und psychologisch geschickte Anhörung eines Kindes, das sich ohnehin schon durch die Auseinandersetzung zwischen den Eltern in einem schwerwiegenden Loyalitätskonflikt und damit in einer besonders angespannten seelischen Verfassung befindet, belastet es zusätzlich. Die Kindesanhörung oder -beteiligung erfordert somit eine gute Vorbereitung.

a) Ort der Kindesanhörung:

Die Kindesanhörung sollte an einem kindgerechten Ort, z. B. in einem etwa vorhandenen Spielzimmer der jeweiligen Einrichtung oder in der Familie selbst erfolgen. Die äußeren Rahmenbedingungen spielen für Kinder eine größere Rolle als für Erwachsene. Unbekanntes macht ihnen Angst und bringt sie leicht zum „Fremdeln“. Kinder sollten in einem kindgerechten Umfeld angehört werden. Belastete Kinder sollten an einem bekannten und vertrauten Ort, z. B. in der Pflegefamilie, oder an einem neutralen Ort, z. B. im Kindergarten, angehört bzw. beteiligt werden.

Allerdings ist zu beachten, dass Kinder aus belasteten Familiensystemen sehr sensible Antennen für die Wünsche und Erwartungen der Erwachsenen entwickelt haben. In entlasteten, kindgerechten Gesprächssituationen, in denen Kinder offen und frei ihre Wünsche artikulieren können, sind sie ganz besonders anfällig für jegliche Beeinflussung (offen oder verdeckt, bewusst oder unbewusst). Je kindgerechter die Atmosphäre der Gesprächssituation, je anpassungsbereiter und beeinflussbarer sind Kinder aus belasteten Familiensystemen.

b) Zeitpunkt der Anhörung:

Ist erkennbar, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen den Eltern erreicht werden kann, kann die Kindesanhörung durch die Familienrichterin oder den –richter ggf. nicht geboten sein. Der Verfahrensbeistand sollte die Wünsche des Kindes in die Elternvereinbarung einbringen und damit berücksichtigen. Der Zeitpunkt der Kindesanhörung ist abhängig vom Alter des Kindes; jüngere Kinder erleben die Kindesanhörung oft belastender als ältere, da sich ältere Kinder von den Erwartungen der Erwachsenen abgrenzen können.

c) Vorbereitung und Hinbringen des Kindes zur Kindesanhörung:

Kinder ab dem Schulalter sollen in geeigneten Fällen in kindgerechter Weise persönlich eingeladen werden. Wenn das Familiensystem konfliktbelastet ist und Eltern nur noch bedingt in der Lage sind, die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen, sollte das Kind von einer neutralen Person zum Termin gebracht werden, z. B. Verfahrensbeistand; dies ist besonders wichtig bei starken Loyalitätskonflikten von kleinen Kindern oder bei § 1666 BGB. Unnötige Wartezeiten im Gericht sind in hochstrittigen Familienverfahren im Hinblick auf parallele Verhandlungen zu vermeiden (z.B. zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Begegnung mit uniformierten und bewaffneten Justizbeamtinnen oder -beamten, den schwarzen Roben, gefesselten Angeklagtinnen oder Angeklagten). Darum ist eine Kindesanhörung an einem gesonderten Tag dringend zu empfehlen.

d) Bewertung der Aussagen des Kindes:

Aussagen von Kindern sind Ausdruck ihrer Befindlichkeiten, die sich von dem Erleben von Erwachsenen unterscheiden. Daher sollten die Aussagen nicht unreflektiert übernommen werden, sondern durch das Kind und den Verfahrensbeistand in den Gesamtkontext eingeordnet werden. Gestik, Mimik, Symbol- und Sprachverhalten ergeben beim individuellen Kind und im speziellen Kontext des Familiensystems unterschiedliche Aussagen. Damit wird sichergestellt, dass die mitgebrachten Botschaften instrumentalisierter Kinder nicht unentdeckt bleiben. Kinder in hochstrittigen Scheidungsfamilien werden oft als Brücke oder auch als Druckmittel zwischen den beiden Partnern benutzt; psychischer Missbrauch darf nicht unentdeckt bleiben. Die Aussagen der Kinder sollten auch nicht dazu führen, dass der Konflikt der Eltern weiter eskaliert (vgl. dazu den Leitfaden „Schutz des Kindes bei Hochstrittigkeit seiner Eltern“). Der Umgang mit den Aussagen der Kinder im Spannungsfeld zwischen Kindeswohl und Kindeswille erfordert Sachkenntnis und ein sensibles Vorgehen. Die Aussage des Kindes darf nicht als etwas Fixes, Unveränderbares verstanden werden. Vielmehr verändern sich die Aussagen des Kindes im Laufe der Zeit und damit eines Verfahrens, sie sind stets prozesshaft.

e) Gesprächssituation:

Im Rahmen der Anhörungssituation ist darauf zu achten, im Vorfeld Rahmenbedingungen für einen guten Gesprächsablauf zu schaffen und eine altersangemessene Gesprächsführung zu gewährleisten. Das Kind erhält vor der Anhörung bzw. Beteiligung durch die jeweiligen Fachkraft Vorabinformationen (Rahmen, Ziel, Zweck, Verwendung der Informationen, Rolle des Fragenden). Das Kind muss über seine Rechte kindgerecht informiert werden (Schweigegebot). Besonders misshandelte Kinder oder solche aus Familiensystemen mit häuslicher Gewalt müssen über die Verwendung der Informationen aufgeklärt werden.

Bei der Kindesanhörung oder Kindesbeteiligung kann die Möglichkeit bestehen, die Reaktionen des Kindes beim Zusammentreffen mit dem umgangsbeanspruchenden Elternteil zu beobachten. Dies darf aber nur unter

kontrollierten Bedingungen und in Kooperation mit einem Sachverständigen und/oder einem qualifizierten Verfahrensbeistand geschehen. Das Gespräch mit dem Kind sollte in einem kindgerechten Zeitfenster geführt werden. Zeitdruck und Unterbrechungen sind stets zu vermeiden. Die Fragen an das Kind zwingen dies nicht in die Entscheidungspflicht für oder gegen einen Elternteil.

f) Kommunikation:

Die Verwendung von ungeeigneten Frageformen bis hin zu Befragungen mit deutlich suggestivem Anteil, die Wiederholung gleicher Fragen oder Entscheidungsfragen sind zu vermeiden. Die Kommunikation hat sich an der Lebenswirklichkeit von Kindern zu orientieren; Fremdwörter oder unbekannte Formulierungen belasten das Kind zusätzlich. Wichtig sind insbesondere bei jüngeren Kindern das Warming-up-Spiel und die Eröffnungsfrage, die eigentlichen Sachfragen und die Abschlussfrage. Zu leiten und zu motivieren sind Kinder durch aktives Zuhören oder durch „Übergabeobjekte“ wie z.B. das Lieblingsstofftier, dem besonders bei kleinen Kindern eine wichtige Bedeutung zukommt.

g) Anwesenheit von anderen Personen:

Soweit rechtlich zulässig und möglich sollte die Kindesanhörung oder Kindesbeteiligung in Anwesenheit einer Person geschehen, die für das Kind vertraut ist. Der Verfahrensbeistand hat regelmäßig daran teilzunehmen (Ausnahme: Das Kind wünscht etwas anderes). Um der Individualität jedes einzelnen Kindes gerecht zu werden, sollten Geschwister einzeln angehört bzw. beteiligt werden. Die Anwesenheit der Eltern ist zu vermeiden.

h) Protokollierung:

Grundsätzlich sollte jede Kindesbeteiligung oder -anhörung protokolliert werden. Im Sitzungsprotokoll oder in einem Aktenvermerk sollte die Fachkraft das Ergebnis aussagekräftig wiedergeben. Zuvor sollte die Fachkraft das Gespräch abschließend in Gegenwart des Kindes zusammenfassen. Älteren Kindern sollte die Möglichkeit gegeben werden, ergänzende Informationen einzubringen.

i) Mehrfachanhörung:

Oft werden Kinder in einem Verfahren von vielen verschiedenen Personen angehört bzw. beteiligt (Jugendamt, Beratungsstelle, Verfahrensbeistand, Rechtsanwältinnen oder -anwälte, Richterin oder Richter, Sachverständigende usw.). Hinzu kommen weitere Gespräche, wenn es um Kindesmissbrauch geht. Das ursächliche kindliche Erleben verändert sich durch jedes Gespräch und wird dadurch auch beeinflusst. Um die Mehrfachanhörung bzw. Beteiligung von Kindern durch viele Fachkräfte zukünftig soweit wie möglich zu vermeiden, empfiehlt die „Warendorfer Praxis“ die nachfolgend unter 3) dargelegte, zwischen den Fachkräften jeweils abzustimmende Verfahrensweise bei der Kindesanhörung/-beteiligung in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren.

2.3 Situation der Inaugenscheinnahme eines Kindes

Handelt es sich bei der Kindesanhörung um eine Inaugenscheinnahme im Rahmen eines Gefährdungsverfahrens, bei dem das Kind beispielsweise aufgrund seines Alters nicht in der Lage sein wird, seinen Willen und seine Wünsche mittzuteilen, wird im Rahmen der Warendorfer Praxis eine erweiterte Perspektive empfohlen.
Grundsätzlich gilt, dass je nach Entwicklungs- bzw. Wissenstand des Kindes nicht von einem Erkennen ausgegangen werden kann, welche Möglichkeiten, Hilfen oder Rechte ihm zustehen, und das Kind diese somit auch nicht artikulieren kann. Die möglichen Ziele einer Kindesanhörung im obigen Sinne können unter diesen Voraussetzungen nicht in der zuvor beschriebenen Art und Weise erreicht werden.

Der persönlichen Inaugenscheinnahme können folgende Ziele zugeordnet werden:

- Einen Eindruck verschaffen von offensichtlichen Anzeichen von Gewalt
- Einen Eindruck verschaffen von Anzeichen nicht offensichtlicher Gewalt: Z. B. Angstbindungen und die Fähigkeit bereits kleinster Kinder, sich ihrem Verhalten angstmotiviert bzw. überanzupassen; Misstrauen in Beziehungen als Traumafolge führt zur Grundhaltung, dass niemandem zu trauen ist, eben auch nicht den Fragenden, dieses ist oftmals verstärkt nach nicht selten langen Jahren von den Kindern als vergeblich und nicht schützend erfahrenen Hilfen (z.B. SPFH), gescheiterten Rückführungen, Bezugspersonen- und Lebensmittelpunktwechseln, etc.
- Einen unmittelbar persönlichen Eindruck der Fachkraft von dem Kind zu gewinnen, für das diese/r Empfehlungen, Entscheidungen und ggf. Beschlüsse zu treffen haben. Dies unterstützt das Einfühlen in das Kind, welches nach Aktenlage deutlich schwieriger wäre. Dies erlaubt und fordert ein Einlassen auf das Kind und die Übernahme seiner Perspektive, welches sich qualitativ auf die Empfehlung bzw. Entscheidungsfindung niederschlagen kann.

Es gilt in diesem Rahmen zu beachten, dass sich das subjektive Erleben eines Kindes, seine erfahrenen Verletzungen sowie Gefährdungen oder seine drohende Gefährdungslage nicht augenscheinlich erkennen lassen. Die Inaugenscheinnahme des Kindes sollte im Hinblick auf die aufgeführten Ziele in einem gewohnten Umfeld des Kindes oder im Beisein der zum Zeitpunkt maßgeblichen Erziehungs- bzw. Bezugsperson erfolgen (beispielsweise Bereitschafts- oder Kurzzeitpflegeeltern). Es gilt, diese möglichst früh darauf vorzubereiten und mit einzubeziehen. Dazu wird empfohlen mit dem zuständigen Jugendamt in Kontakt zu treten.

2.4 Empfehlungen für eine kindgerechte familienrichterliche Anhörung:

Anknüpfend an die dargelegten rechtlichen Vorgaben kann die Kindesanhörung durch die Familienrichterin oder den -richter wie folgt gehandhabt werden:

a) Teilt eine Fachkraft (Jugendamt, Verfahrensbeistand, freier Träger, Sachverständigende) mit nachvollziehbarer fachlicher Begründung frühzeitig mit, dass aus ihrer Sicht eine persönliche richterliche Anhörung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen dessen Wohl voraussichtlich erheblich gefährden würde, kann die Familienrichterin oder der -richter ausnahmsweise von der Anhörung absehen. In diesem Fall sollte er seine Entscheidung spätestens in dem verfahrensabschließenden Beschluss mit einem „schwerwiegenden Grund" i. S. d. § 159 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FamFG konkret und fachlich begründen.

b) Soweit die Kindesanhörung nicht ausnahmsweise in der gewohnten Wohnumgebung des Kindes oder Jugendlichen stattfindet, sollte der Raum der Anhörung hinreichend kindgerecht ausgestaltet sein. In Gerichten, in denen keine besondere Spielstube bzw. Spielzimmer vorhanden ist, sollte die Familienrichterin oder der –richter in ihrem/seinem Büro für die Anhörung vor allem kleinerer Kinder eine angemessene Auswahl an Spielen und Spielzeugen vorrätig haben.

c) Bei der Vorbereitung der Kindesanhörung sollte die Familienrichterin oder der -richter sich bewusst sein, dass jede (richterliche) Anhörung durch eine für das Kind oder den Jugendlichen fremde Person für diese eine Belastung darstellt. Besteht der Verdacht einer möglichen erhöhten Belastung des Kindes durch das (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt oder durch die Trennung von seiner/en bisherigen Bindungsperson/en, sollte diese Belastung bei der Planung der kindgerechten Ausgestaltung der Anhörung besonders in den Blick genommen werden. Damit geht einher, dass die Familienrichterin oder der –richter sich bewusst sein sollte, dass die Kindesanhörung ihm nur einen punktuellen Einblick in den gegenwärtigen Willen und die Interessen des Kindes bzw. Jugendlichen in einer „künstlichen" Gesprächssituation vermittelt. Die gewonnenen Erkenntnisse sind einerseits für die Berücksichtigung des Kindeswillens und -interesses im Rahmen der richterlichen Entscheidung von elementarer Bedeutung, bedürfen andererseits aber auch der Einordnung als ein „Mosaikstein" in die anderen vom Familiengericht nach dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 26 FamFG auszuschöpfenden Erkenntnisquellen (Schriftsätze, Stellungnahmen und Berichte der Verfahrensbeteiligten und freier Träger, Inhalt der mündlichen Anhörung der Verfahrensbeteiligten).

d) Die richterliche Kindesanhörung selbst kann etwa wie folgt verlaufen:
aa) Soweit die Kindesanhörung auf den Tag der Verhandlung selbst terminiert worden sein sollte, kann es vorkommen, dass die Familienrichterin oder der -richter noch vor der eigentlichen Anhörung vor dem Sitzungssaal oder Büro Beobachtungen zu der Interaktion zwischen dem Kind/Jugendlichen und seinen Bezugspersonen machen kann. Diese dürfen nicht überinterpretiert werden.

bb) Je nach dem Alter des Kindes bzw. Jugendlichen sollte die Familienrichterin oder der -richter zu Beginn der eigentlichen Anhörung nicht nur das Kind/den Jugendlichen selbst und ggf. den Verfahrensbeistand in sein/ihr Büro bzw. in den Sitzungssaal (ohne andere Beteiligte) bitten, sondern zunächst auch die begleitende vertraute Bezugsperson, um gegenüber dem Kind/Jugendlichen zunächst Vertrauen für die Gesprächssituation mit dem ihm in der Regel unbekannten Richterin oder dem unbekannten Richter aufzubauen. Nach einer ersten

Kontaktaufnahme mit dem Kind/Jugendlichen zur Abklärung von dessen gegenwärtiger Anhörungstauglichkeit sollte sich die Familienrichterin oder der –richter bei der Anhörung, die möglichst allein mit dem Kind/Jugendlichen und ggf. dem Verfahrensbeistand stattfinden sollte, sowohl körperlich als auch sprachlich auf die zu dem Alter des jeweiligen Kindes/Jugendlichen passenden Ebene begeben. Die Familienrichterin oder der –richter sollte sich und seine Rolle kurz in kindgerechter Weise vorstellen. Ab einem Alter, in dem Kinder dies verstehen können, erscheint es als wichtig, dass die Familienrichterin oder der -richter dabei zwar einerseits verdeutlicht, dass der aktuelle Wille und die Interessen des Kindes für sein/ihr weiteres Vorgehen sehr wichtig sind, andererseits das Kind aber auch entlastet, indem er/sie deutlich macht, dass er/sie eine Einigung auf Erwachsenenebene für das Kind anstrebt und ansonsten er/die der/diejenige ist, der entscheiden wird. Es wird zudem empfohlen, dass die Richterin oder der Richter dem Kind verdeutlicht, dass er/sie den Inhalt der Angaben des Kindes aufzeichnen wird und den wesentlichen Inhalt später auch den Eltern und anderen Erwachsenen schildern wird. So kann das Kind in der Anhörung mit der Richterin oder dem Richter (und dem Verfahrensbeistand) ggf. vereinbaren, dass bestimmte Angaben nicht dokumentiert und den anderen nicht mitgeteilt werden sollen. Diese können dann allerdings auch nicht Gegenstand des Verfahrens und nicht Grundlage der späteren Entscheidung sein.

cc) Als Einstieg für die Fragen an das Kind/den Jugendlichen, die stets offen und nicht als Entscheidungsfragen formuliert werden sollten, empfiehlt sich – für jedes Alter ab etwa drei bis vier Jahren geeignet – die Einleitung: „Sag mal, weißt du eigentlich, warum du heute hier bei mir bist?“ Dies ermöglicht es dem Kind/Jugendlichen, offen zu erzählen, warum es/er aus seiner Sicht heute mit der Familienrichterin oder dem –richter spricht. Auf diese erste Antwort hin kann häufig eine weitere wichtige Fragetechnik bei der Kindesanhörung angewandt werden: Die Familienrichterin oder der -richter kann die Antwort des Kindes spiegeln, d. h. ausdrücklich aufgreifen und weiter nachfragen („Du hast ja gerade gesagt, dass du möchtest, dass deine Mama das alleinige Sorgerecht für dich bekommt. Was denkst du denn, was das für dich bedeuten würde?“). Durch die folgenden Angaben des Kindes kann die Familienrichterin oder der -richter einen weiteren Eindruck von der Authentizität der kindlichen Angaben gewinnen. Werden ausnahmsweise doch Entscheidungsfragen gestellt, sollten diese stets nicht nur zwei Alternativen, sondern auch noch eine dritte offene Option enthalten („Oder wie soll ich das für dich sonst regeln?“).

dd) Erfahrungsgemäß ist es zumindest ab einem gewissen Alter des Kindes oder Jugendlichen nicht erforderlich, erst ausführlich zu der allgemeinen Lebenssituation des Kindes (Alter, Kindergarten, Schule, Freunde, Hobbys, Tagesablauf usw.) zu fragen, sondern die Anhörung kann recht schnell zu dem eigentlichen Kern des Aufenthalts des Kindes und des Besuchens des anderen Elternteils kommen. Macht ein Kind/Jugendlicher jedoch durch mehrfaches erkennbares Ausweichen deutlich, dass es/er über ein ihn offenbar belastendes Thema nicht sprechen möchte, sollte die Familienrichterin oder der -richter insoweit nicht insistierend nachfragen.

ee) Gegen Ende der Anhörung empfiehlt sich die Frage, ob die Familienrichterin oder der –richter noch etwas (aus Sicht des Kindes/Jugendlichen) Wichtiges nicht gefragt hat bzw. ob das Kind/der Jugendliche von sich aus noch etwas Wichtiges erzählen möchte. Einen guten Abschluss kann die Frage bilden, was der größte Wunsch des Kindes/des Jugendlichen ist, wenn er/es an seine Eltern denkt. Abschließend sollte die Familienrichterin oder der -richter das von dem Kind/Jugendlichen Gehörte noch einmal kurz und prägnant mündlich zusammenfassen und erklären, dass er/sie dies anschließend bzw. zu einem späteren Zeitpunkt den Eltern und den anderen erwachsenen Beteiligten schildern wird.

ff) Nach dem Abschluss der Kindesanhörung sollte die Familienrichterin oder der -richter folgende Abläufe gewährleisten:

(1) Folgt direkt im Anschluss die weitere Verhandlung, sollte die Familienrichterin oder der -richter den Ablauf und Inhalt der Kindesanhörung mündlich zusammenfassend präzise und zunächst wertungsfrei schildern, bevor der Verfahrensbeistand die Angaben aus seiner Sicht ergänzen kann und beide die Anhörung auch – zurückhaltend – bewerten können.

(2) Verfahrensbeistand und/oder Familienrichter/in sollten dem Kind nach der verfahrensabschließenden Vereinbarung oder dem abschließenden Beschluss den Ausgang des Verfahrens auf kindgerechte Weise mitteilen.

(3) Möglichst zeitnah muss ein schriftlicher Anhörungsvermerk über die Anhörung des Kindes/Jugendlichen angefertigt werden, der sich nicht in einer knappen bewertenden Zusammenfassung erschöpft. Vielmehr sollte der Ablauf der Kindesanhörung zunächst möglichst wertungsfrei und ausführlich mit dem Inhalt der Fragestellungen und Antworten – an markanten Stellen ggf. im Wortprotokoll – wiedergegeben werden. Daran kann sich eine knappe richterliche Einschätzung/Bewertung anschließen.

Abschließend ist anzumerken, dass die Wertschätzung vor dem Kind/Jugendlichen, seine Empathie in dessen Lebenswirklichkeit und die Echtheit/Kongruenz des Fragenden über das Ergebnis der Anhörung entscheiden.

3. Abstimmung der Verfahrensweise zwischen den beteiligten Fachkräften bei der Anhörung bzw. Beteiligung des Kindes

3.1 In außergerichtlichen Verfahren:

Wenn der Elternteil einer Familie sich an das zuständige Jugendamt mit Beratungsbedarf in sorgerechts- oder umgangsbezogenen Angelegenheiten wendet, empfiehlt die „Warendorfer Praxis“ in Regelverfahren, dass die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin oder der zuständige –mitarbeiter sich die notwendigen Informationen für das Wohl des Kindes zunächst auf der Erwachsenenebene einholt, indem er/sie mit dem jeweiligen Elternteil zumindest jeweils ein Einzelgespräch und anschließend – soweit nicht von einem oder beiden Elternteilen ausdrücklich abgelehnt – ein gemeinsames Elterngespräch führt, in denen es jeweils insbesondere um den Entwicklungsstand des Kindes und den Grad seiner Einbeziehung in den elterlichen Konflikt aus Sicht der beiden Eltern geht. Im Regelverfahren gilt der Grundsatz, dass das Jugendamt sich mit der unmittelbaren Kindesbeteiligung zu Beginn eines Beratungsprozesses dann zurückhalten sollte, wenn absehbar ist, dass zukünftig ohnehin noch andere Fachkräfte das Kind anhören bzw. beteiligen werden.

a) Erweist sich danach eine Elternvereinbarung vor dem Jugendamt mit der Klärung aller notwendigen Details als realistisch, wäre eine Einbeziehung des Kindes eher unter dem Aspekt der Information und Entlastung zu erwägen.

b) Erweist sich der Konflikt der Kindeseltern als so konfliktreich, dass eine Elternvereinbarung vor dem Jugendamt

als nicht erreichbar erscheint und die weitere Beratung daher einer oder mehreren Beratungsstellen übertragen werden soll, sollte die Jugendamtsmitarbeiterin oder der –mitarbeiter das Kind ebenfalls nicht persönlich anhören. In diesem Falle wird die zuständige Beratungsstelle anschließend einzelne und ggf. gemeinsame Beratungssitzungen mit den Kindeseltern wahrnehmen und im eigenen fachlichen Ermessen entscheiden, inwieweit die Beteiligung des betroffenen Kindes in der Beratungsstelle oder in seiner gewöhnlichen Umgebung sinnvoll erscheint. Die Ausgestaltung der Kindesbeteiligung durch die Beratungsstelle soll sich an den oben unter 2. dargelegten Grundsätzen orientieren. Je nach den konkreten Vorbildungen und Fähigkeiten der einzelnen Beratungsstellenmitarbeiterin oder des -mitarbeiters sollen Kinder jedenfalls ab dem Grundschulalter, ggf. aber auch schon ab dem Kindergartenalter in kindgerechter Weise in den Beratungsprozess einbezogen werden.

c) Nur dann, wenn der Jugendamtsmitarbeiterin oder dem –mitarbeiter eine Elternvereinbarung als grundsätzlich ohne Einschaltung einer Beratungsstelle möglich erscheint, nach seinem fachlichen Ermessen jedoch aus konkreten Kindeswohlgesichtspunkten und/oder zur Vermeidung von Unsicherheiten die Beteiligung des Kindes notwendig erscheint, hört die Jugendamtsmitarbeiterin oder der -mitarbeiter das Kind vor der abschließenden Erarbeitung der Elternvereinbarung an. Dabei bieten sich folgende grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Kindesanhörung vor dem Jugendamt an:

(1) In Regelverfahren erscheint eine Anhörung bzw. Beteiligung des Kindes durch das Jugendamt etwa ab dem Beginn des Grundschulalters als sinnvoll.

(2) Die Kindesanhörung erfolgt üblicherweise durch die für die gesamte Familie zuständigen Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, kann jedoch ausnahmsweise auf eine etwa auf die Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen in bestimmten Altersgruppen spezialisierten Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter übertragen werden.

(3) In Kindeswohlgefährdungsverfahren, in denen zumindest der begründete Verdacht einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 8 a SGB VIII bzw. § 1666 BGB besteht, bleibt es hingegen primäre Aufgabe und Pflicht der zuständigen Jugendamtsmitarbeiterin oder des zuständigen -mitarbeiters, sich so schnell wie möglich und möglichst in der gewohnten Umgebung des Kindes durch dessen unmittelbare Anhörung/Beteiligung einen Eindruck von dessen Zustand und Umgebung zu verschaffen.

3.2 An der Schnittstelle zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren:

An der Schnittstelle zwischen dem noch außergerichtlichen Beratungsprozess und der möglichen Einleitung eines familiengerichtlichen Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahrens kommt den von einem oder beiden Elternteilen eingeschalteten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten eine besondere Bedeutung zu. Die „Warendorfer Praxis“ empfiehlt insoweit dringend, dass die jeweilige Rechtsanwältin oder der -anwalt das betroffene Kind in aller Regel selbst weder einzeln noch in Anwesenheit des ihn mandatierenden Elternteils anhören soll, sondern dem Elternteil die Inanspruchnahme der Beratung durch das zuständige Jugendamt oder durch eine Beratungsstelle empfehlen soll und es der dortigen fachlichen Einschätzung überlassen soll, ob und ggf. wann und unter welchen Umständen das Kind von den dortigen Fachkräften angehört bzw. beteiligt wird.

3.3 Während familiengerichtlicher Verfahren:

In familiengerichtlichen Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren gilt der Grundsatz, dass das betroffene Kind, je jünger es ist, desto weniger Kontakte mit den verschiedenen Fachkräften haben sollte. Das bedeutet, dass in Regelverfahren grundsätzlich eine frühe richterliche Kindesanhörung als entbehrlich erscheint; ausnahmsweise können sich allerdings auch in Regelverfahren Umstände ergeben, die einen Kindeswohlgefährdungsverdacht begründen oder aus sonstigen fachlichen Gründen die frühzeitige richterliche Anhörung des Kindes nahelegen.

a) In Regelverfahren:

(1) In Regelverfahren wird empfohlen, dass die zuständige Familienrichterin oder der zuständige -richter das Kind jedenfalls nicht vor dem näheren Kennenlernen der beiden Kindeseltern anhören sollte. Das bedeutet, dass die Familienrichterin oder der -richter das betroffene Kind regelmäßig weder vor noch zu dem frühen ersten Verhandlungstermin zur Anhörung laden sollte, sondern in der Verhandlung eine Anhörung und Rechtsgespräch mit den beteiligten Erwachsenen, also bei den Kindeseltern, den Verfahrensvertreterinnen oder Vertretern und der mündlich berichtenden Jugendamtsmitarbeiterin oder dem -mitarbeiter führen soll. Gelingt in dem ersten Anhörungstermin eine auch aus Sicht des stets beteiligten Jugendamtes kindeswohlgerechte Elternvereinbarung, wird diese protokolliert und es erübrigt sich die Anhörung des Kindes.

(2) Endet der erste Verhandlungstermin im Regelverfahren nicht mit einer Elternvereinbarung, bestellt die Familienrichterin oder der -richter in der Regel eine pädagogisch oder sozialarbeiterisch ausgebildeten oder fortgebildeten Verfahrensbeistand für das Kind. In diesem Falle werden die Kindeswohlinteressen regelmäßig durch den Verfahrensbeistand gewahrt, der mit dem Kind und dessen Eltern in mehrfachem persönlichem Kontakt stehen wird; eine richterliche Kindesanhörung erscheint in dem Verfahren der Beweisaufnahme zwischen dem ersten und dem abschließenden Verhandlungstermin als entbehrlich. Nur wenn ausnahmsweise nach dem ersten Verhandlungstermin die regelmäßig geboten erscheinende Bestellung eines Verfahrensbeistandes unterbleiben sollte, ist es Aufgabe der Familienrichterin oder des -richters, das Kind zeitnah nach der Verhandlung ab etwa dem Kindergartenalter persönlich anzuhören, um es näher kennenzulernen.

(3) Parallel zu der Bestellung eines Verfahrensbeistandes im nach der ersten Verhandlung noch nicht beendeten Regelverfahren empfiehlt es sich nach der „Warendorfer Praxis“, die Kindeseltern über Vermittlung durch das Jugendamt in eine Beratungsstelle zu geben. In diesem Falle sind die Aufgaben regelmäßig so verteilt, dass der Verfahrensbeistand alleiniger Ansprechpartner des Kindes ist, während die Beratungsstelle das Kind regelmäßig nicht beteiligt, sondern ausschließlich Beratungsarbeit mit den Eltern leistet. Damit der Verfahrensbeistand und die Beratungsstelle sich bzgl. ihrer abschließenden, über das Jugendamt an das Familiengericht weiterzuleitenden Handlungsempfehlung zum Kindeswohl inhaltlich abstimmen können, sollten sie sich von den Kindeseltern regelmäßig eine Schweigepflichtsentbindung zur Weiterleitung ihrer wesentlichen Informationen und Erkenntnisse an die verfahrensbeteiligten übrigen Fachkräfte unterzeichnen lassen. Am Ende des außergerichtlichen Zwischenverfahrens zwischen den beiden Verhandlungsterminen legt der Verfahrensbeistand dem Familiengericht eine ausführliche fachliche Stellungnahme aus der Sicht des betroffenen Kindes vor und die Beratungsstelle übergibt dem Gericht über das Jugendamt – inhaltlich mit dem Verfahrensbeistand abgestimmt – eine kurze Rückmeldung über die wesentlichen Beratungsgegenstände und -ergebnisse auf dem von der „Warendorfer Praxis“ entwickelten Rückmeldebogen.

(4) Erscheint dem Familiengericht im Regelverfahren auf Grund des Zwischenergebnisses des ersten Verhandlungstermins das zukünftige Erarbeiten einer Elternvereinbarung oder die Ermittlung einer hinreichenden Tatsachengrundlage für eine spätere streitige Entscheidung mit der unter cc) dargelegten Beauftragung eines Verfahrensbeistandes und Einschaltung einer Beratungsstelle über das Jugendamt als hinreichend wahrscheinlich, soll das Gericht von der sofortigen Beauftragung eines familienpsychologischen Sachverständigen absehen, da das Kind in diesem Falle nicht nur vom Verfahrensbeistand angehört, sondern während desselben Zeitraums zwingend auch vom Sachverständigen exploriert werden müsste.

(5) Die Beauftragung eines familienpsychologischen oder fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens, das jeweils mit der erforderlichen fachlichen Exploration des Kindes durch den Gutachter verbunden ist, soll in den Regelverfahren nur dann erfolgen, wenn der unter bb) bis dd) aufgezeichnete Verfahrensgang weder zu einer einvernehmlichen Lösung noch zur Entscheidungsreife des Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahrens führt.

(6) Im Falle einer im Regelverfahren notwendig werdenden streitigen Entscheidung ist die Familienrichterin oder der -richter nach der oben dargelegten Durchführung der Beweisaufnahme gehalten, das betroffene Kind kurz vor oder nach dem abschließenden zweiten Verhandlungstermin etwa ab dem Kindergartenalter unter Beachtung der unter 2) dargelegten Grundsätze vor der Verkündung seines Beschlusses richterlich anzuhören.

b) In Gefährdungsverfahren:

Eine andere Verfahrensweise bei der Kindesanhörung/Kindesbeteiligung während familiengerichtlicher Verfahren erscheint indes geboten, wenn es sich am Maßstab der §§ 8 a SGB VIII, 1666 BGB um ein Gefährdungsverfahren nach der „Warendorfer Praxis“ handelt. In diesen Verfahren soll sich die Familienrichterin oder der -richter frühzeitig im Verfahren möglichst noch vor der erstmaligen Anhörung der Kindeseltern durch eine Anhörung bzw. Inaugenscheinnahme des Kindes in dessen gewohnter Umgebung bzw. ggf. in der Bereitschaftspflegestelle einen umfassenden persönlichen Eindruck über dessen aktuellen Zustand und sein Befinden verschaffen. Ebenso erscheint in diesen Fällen bereits nach der mündlichen Verhandlung neben der Bestellung eines Verfahrensbeistandes mit dem erweiterten Aufgabenkreis des § 158b Abs. 2 FamFG regelmäßig direkt die Beauftragung eines/einer familienpsychologischen und/oder fachpsychiatrischen Sachverständigen als geboten.

Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Form von Partnerschaftsgewalt

Dieser Leitfaden beschäftigt sich mit der besonderen Situation von Familien, in denen es zu häuslicher Gewalt gekommen ist, speziell in Form von Partnerschaftsgewalt zwischen den Elternteilen. Dabei findet sich in der Praxis oft ein asymmetrisches Machtverhältnis innerhalb des Paares. Herabwürdigungen, Bedrohungen, Grenzverletzungen und gewaltvolle Übergriffe sind dann Mittel, um den Machterhalt über die/der Partnerin bzw. Partner zu sichern und auszubauen. Das Machtverhältnis solcher „Kontrollbeziehungen" wird meist zum Nachteil von Frauen und Kindern verschoben (LWL, S.13 f. 2022). Dies führt gleichzeitig zu einem gesellschaftlichen Problem (Kindler, S. 321 f., 2023).

Davon zu unterscheiden ist situative Gewalt in Paarbeziehungen: Gemeint sind hier Einzelsituationen, in denen es über ein beiderseitiges Eskalieren schließlich zu Gewalthandlungen kommt, sich die/der Partnerin bzw. Partner aber auf Augenhöhe empfinden, das oben beschriebene Machtgefälle also nicht vorliegt.

Bei dieser Ausgangslage von vorliegender oder drohender Partnerschaftsgewalt müssen Dynamiken innerhalb der Familie mit ihren Auswirkungen auf die Kinder und auf den gewaltbetroffenen Elternteil berücksichtigt werden – und zwar in allen Schritten der Trennungs- und Scheidungsberatung, in der Begleitung von Umgängen, in Entscheidungsprozessen in Fällen von Kindeswohlgefährdung sowie in der familiengerichtlichen Verfahrensführung. Nur so kann der Gewaltkreislauf unterbrochen und der Kinderschutz in den Mittelpunkt gestellt werden.

I. Definition/Begriffsbestimmung „Häusliche Gewalt" und „Partnerschaftsgewalt"

Verwendet wird der Begriff „Partnerschaftsgewalt" analog zu „Häuslicher Gewalt" gemäß der Istanbul Konvention[1] und bezieht sich damit auf frühere oder derzeitige Partnerschaften – unabhängig davon, ob die/der Partnerin oder Partner (noch) zusammenleben.

Partnerschaftsgewalt umfasst insbesondere:

- Ignorieren von Bedürfnissen und Befindlichkeiten,
- Demütigungen,
- Beleidigungen, Erniedrigungen und Einschüchterungen,
- Bedrohung,
- psychische, physische und sexuelle Misshandlungen,
- Freiheitsberaubung,
- Vergewaltigungen,
- versuchte oder vollendete Tötung[2]
- Unterbindung sozialer Kontakte, Geldentzug, Stalking online (LWL, S. 13, 2022)

[1] vgl. https://rm.coe.int/16806b076a
[2] https://polizei.nrw/artikel/partnerschaftsgewalt-ist-keine-privatangelegenheit

II. Partnerschaftsgewalt und Kindeswohlgefährdung

Partnerschaftsgewalt gegen ein Elternteil (auch wenn die Kinder diese „nur" beobachtet oder gehört haben) hat immer erhebliche Auswirkungen auf im Haushalt lebende Kinder. In der Mehrzahl der Fälle (70-90 %), in denen ein Elternteil durch den anderen misshandelt wird, sind die Kinder anwesend oder halten sich in einem Nebenraum auf, d.h. sie erleben die Gewalt direkt oder indirekt mit (Schröttle, 2004)[3]. Laut Meysen[4] muss von einem hohen Grad an Überlappung von Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung ausgegangen werden: „In derzeit fünf vorliegenden Längsschnittstudien war bei bekannter Gewalt auf der Partnerebene die Rate der Kindesmisshandlungen in den folgenden Jahren etwa vierfach erhöht, sodass Partnerschaftsgewalt klar als Warnhinweis für spätere oder bereits erfolgte körperliche Gewalt gegen Kinder einzuordnen ist."

Kindeswohlgefährdung im Kontext von Partnerschaftsgewalt entsteht durch:

- **a.** Körperliche, psychische, sexuelle Misshandlung des Kindes
- **b.** Miterleben der Gewalt gegenüber einem Elternteil durch den anderen
- **c.** Emotionale und körperliche Vernachlässigung

1) Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die (mit)betroffenen Kinder

Partnerschaftsgewalt betrifft **immer** auch die im Haushalt lebenden Kinder, weil sie die Gewalt anhören, miterleben und beobachten müssen. Für das Miterleben spielt es dabei keine Rolle, ob es aus dem Kinderzimmer oder im direkten Geschehen stattfindet. Das Zuhause bekommt eine drohende Atmosphäre voller Gewalt und Demütigungen, sodass es nicht mehr als sicherer Ort zum Aufwachsen dienen kann (vgl. LWL, S.12 ff., 2022). Meysen betont (2022, S. 78) die Bedeutung von „Drohungen, Kontrolle und ein Klima der Angst", welche einen erheblichen Einfluss auf die Kinder haben und neben der körperlichen Gewalt dringend mitbedacht werden müssen. Durch das Miterleben der Gewalt wird bei den Kindern „emotionaler Stress und intensive Furcht, Hilflosigkeit" ausgelöst. Dadurch wird nicht nur das Recht der Kinder auf ein gewaltfreies Aufwachsen verletzt, sondern es können chronische Folgen auf ihre kognitive, emotionale und soziale Entwicklung, sowie psychische Gesundheit entstehen (LWL, S.18 ff. 2022)

a) Kognitive Entwicklung

Partnerschaftsgewalt hindert Kinder in ihren intellektuellen Möglichkeiten: Bereits in der frühen Kindheit konnte dies anhand des Entwicklungsstandes nachgewiesen werden. Während der Schulzeit erschweren die stetigen Ängste und Sorgen der Kinder den Schulerfolg, welches wiederum zu einer Minderung des späteren Einkommens führen kann. Demnach kann die miterlebte Gewalt negative Auswirkungen auf den gesamten Lebenslauf von Kindern haben. (vgl. Meysen, S. 81 ff., 2022)

b) Emotionale und soziale Entwicklung

Partnerschaftsgewalt birgt aus bindungstheoretischer Sicht ein großes Risiko, dass beide Eltern-Kind-Beziehungen belastet werden können. Beispielsweise durch mögliche Störungen der sicheren Bindung zum gewaltbetroffenen Elternteil und gleichzeitig fehlende Bindung zum gewaltausübenden Elternteil (LWL, S. 17; Meysen, S. 85, 2022).

[3] Schröttle (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.

[4] Meysen (2022): „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt – Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht

Laut Meysen (2022, S. 79) sind Kinder kaum in der Lage, sichere Bindungen zu gewalttätigen oder angsteinflößenden Personen aufzubauen.

Während die Kinder sich also vor einem Elternteil fürchten, besteht die Gefahr, dass das andere Elternteil durch die eigene Betroffenheit und Folgen der Gewalttaten (z.B. Verletzung des Selbstwerts, Autonomieverlust), nicht angemessen fürsorglich auf die Bedürfnisse reagieren kann. Hinzu kommt, dass mit der Bedrohung einer engen Bezugsperson der Verlust emotionaler Sicherheit für die Kinder einhergeht. Dabei spielt das Kindesalter eine Rolle: je jünger Kinder sind, desto eher erleben sie die Gewalt als unmittelbar gegen sich selbst gerichtet. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Kinder eine altersunangemessene Verantwortung in der Familie übernehmen, welches eine Rollenumkehr (Parentifizierung) zur Folge haben kann (vgl. LWL, S. 14 ff. 2022).

Kinder entwickeln durch Miterleben der Partnerschaftsgewalt häufig Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte. Wenn es den gewaltbetroffenen Elternteil trotz der eigenen Erfahrungen gelingt eine fürsorgliche Eltern-Kind-Beziehung aufrecht zu erhalten, ist dies in der Gewaltverarbeitung ein wertvoller Schutzfaktor. (vgl. Meysen, S. 85 ff. 2022). Für die Wiederherstellung einer förderlichen Eltern-Kind-Beziehung nach Partnerschaftsgewalt ist sowohl die Gewaltabwehr als auch Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils notwendig, damit die Kinder von ihren Schuldgefühlen entlastet werden können (vgl. LWL, S. 32, 2022).

c) Psychische Gesundheit

„Mindestens jedes vierte betroffene Kind entwickelt Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung“ (LWL, S. 19, 2022). Strasser (S.122, 2001) fand heraus, dass ein Miterleben und Beobachten von gewalttätigen Verhalten ebenso traumatisierend sein kann, wie ein direktes Erleben. Allein das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist für die Kinder hochbelastend oder traumatisierend, da in den Situationen eine Überforderung eintritt und starke Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht entstehen. Die Kinder werden gezwungen, Überlebensstrategien zu entwickeln, welche sich in Auffälligkeiten (z.B. Aggression, Konzentrationsschwäche, Entwicklungsverzögerung) widerspiegeln und Potenzial haben, chronisch zu werden (vgl. LWL, S. 18 ff., 2022). Da das Zuhause von Gewalt dominiert wird, kann dieser Ort nicht mehr als sicher empfunden werden und stellt einen Risikofaktor für eine mögliche Traumatisierung von Kindern dar. Durch die körperliche Verbundenheit von Mutter und Kind kann es bereits zu einer vorgeburtlichen Traumatisierung während der Misshandlung in der Schwangerschaft (z.B. Bauch schlagen, Schreien des Kindesvaters) kommen (vgl. Strasser, S. 96 ff.).

Ein Viertel bis ein Drittel der betroffenen Kinder zeigen Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) wie: Übererregung (z.B. Nervosität, Unruhe, Reizbarkeit, Schlafstörungen), Vermeidungsverhalten, Vertrauensverlust in andere Personen/Sicherheit der Welt und eigene Wirksamkeit, Wiedererleben (z.B. „flash-backs, Alpträume). Dementsprechend kann das Erlebte sowohl durch sichtbares Verhalten als auch innerliche Bewältigungsstrategien verarbeitet werden (vgl. LWL, S. 20 f., 2022). Die jeweiligen Folgewirkungen zeigen sich altersspezifisch, so dass zum Beispiel die starke Belastung von Säuglingen und Kleinkindern zuvor häufig unterschätzt wurden, aber dennoch in Form von erhöhter Unruhe, Irritierbarkeit und Trennungsängsten beobachtet werden konnten (Kindler, S. 328, 2023).

Es besteht ein Zusammenhang zwischen Dauer und Intensität der erlebten Gewalterfahrungen und deren Einfluss auf die Schwere späterer Auswirkungen. Allerdings ist festzuhalten, dass eine Harmlosigkeitsschwelle nicht existiert, sondern das Aufwachsen aller betroffenen Kinder eine Belastung und Gefahr für das seelische Wohl darstellt. Kinder weisen dabei unterschiedliche Ressourcen mit Blick auf Resilienz und Schutzfaktoren auf, so dass unter anderem

die eigene Resilienz oder unterstützenden Beziehungen wichtige Schutzfaktoren gegen langfristige Folgestörungen sind. (vgl. Meysen, 76 ff., 2022)

Laut Kindler (vgl., S. 331, 2023) ist es für eine positive Bewältigung der von Kindern miterlebten Partnerschaftsgewalt von Bedeutung, die Gewalt möglichst früh und dauerhaft zu beenden Außerdem sollten die engen Bezugspersonen zum einen bei der Verarbeitung eigener Belastungen, zum anderen bei der Veränderung von Gewaltverhalten unterstützt werden, damit diese angemessen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen können. Kinder selbst benötigen Hilfe beim Einordnen des Erlebten, Umgang mit ihren eigenen Gefühlen und bei der Bewältigung der bisherigen Auswirkungen.

2) Unmittelbare Verbindung des Kinderschutzes mit dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils:

Durch die Stabilisierung der vorhandenen Bindungspersonen können die Kinder wieder die notwendige Unterstützung und Fürsorge erhalten. Da sich die betroffenen Kinder von nun an nicht mehr um das gewaltbetroffene Elternteil fürchten müssen, kann auch ihre emotionale Sicherheit zurückgewonnen werden und an den Auswirkungen gearbeitet werden (vgl. LWL, S. 47, 2022).

Die in der Kindheit gesammelten Bindungserfahrungen haben Einfluss auf „spätere Beziehungen […](sind) Grundbaustein fürs Selbstwertgefühl und seelischer Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen“ (Meysen, S. 97, 2022).

Ein Aufwachsen in einer Atmosphäre von Gewalt und Angst erschwert unter anderem durch das entwickelte Misstrauen und den fehlenden konstruktiven Konfliktlösestrategien den Aufbau positiver Beziehungen mit Gleichaltrigen (Kindler, S. 326, 2023).

Da Partnerschaftsgewalt häufig mit geschlechterhierarchischen Vorstellungen einhergeht, ist die Wahrscheinlichkeit einer Fortführung von Gewaltmustern in eigenen Liebesbeziehungen nach nach dem Miterleben erhöht (Meysen, S. 80, 2022).

Daraus entwickelt sich im Erwachsenenalter für Frauen ein doppelt so hohes Risiko, selbst in einer Partnerschaft misshandelt zu werden und für Männer wächst die Wahrscheinlichkeit selbst Gewalt auszuüben (LWL, S. 21, 2022).

3) Umgangsrecht und Kinderschutz aus Sicht der Befundlage zu den Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt

Obwohl es bei Einzelfallentscheidungen bleibt, können aus Sicht der Befundlage zu den Auswirkungen auf von Partnerschaftsgewalt betroffenen Kindern wichtige Faktoren für das Umgangsrecht abgeleitet werden:

Miterlebte Partnerschaftsgewalt stellt für alle Kinder eine Belastung dar, so dass es als Kinderschutzthema bei Entscheidungen mitbedacht werden muss. Um langfristige Folgen der vorhandenen Entwicklungsbelastung zu bekämpfen, spielt auch das Wiederholungsrisiko eine entscheidende Rolle. Zudem gibt es ein gemeinsames Interesse der mitbetroffenen Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils, an Schutz vor erneuten Gewalterfahrungen und Unterstützung bei der Bewältigung des Erlebten. Der gewaltausübende Elternteil kann z.B. durch die Wahrnehmung von

Beratungsangeboten seinen Beitrag dazu leisten. Hierfür stellt der Wunsch, sich für das Kind ändern zu wollen, die Grundlage dar (vgl. Kindler, S. 329 f., 2023).

In jedem Fall müssen der Schutz und die Gewaltfreiheit für die Mitbetroffenen Kinder und gewaltbetroffene Elternteile über konkurrierende Rechtsgüter gestellt werden. Sollten Umgangs- oder Sorgerechtsregelungen zu Gunsten des gewaltausübenden Elternteils fallen, ist eine Verantwortungsübernahme notwendige Bedingung. Ohne diese klare Benennung kann ein Umgang eine eher schädliche Wirkung auf Kinder haben, da so die Mitbetroffenheit nicht beachtet wird und sie sich mit ihren Erfahrungen selbst überlassen werden. Daher trifft die im Regelfall angenommene Haltung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang zu beiden Eltern bei Partnerschaftsgewalt nicht zu (LWL, S. 48 ff., 2022).

GREVIO (2022, S. 72) hat bei den Untersuchungen zur Umsetzung der Istanbul Konvention festgestellt, dass „die Sicherheit des nicht gewalttätigen Elternteils und der Kinder ein zentraler Faktor sein muss, wenn über das Wohl des Kindes in Bezug auf Sorgerechts- und Besuchsrechtsregelungen entschieden wird“. Ansonsten kann Umgang ein starkes Sicherheitsrisiko in der Fortsetzung von Macht und Kontrolle sein. Daher sind bei den Entscheidungen Ausnahmen im Sinne des Kindeswohls erforderlich. Um das Risiko von Sorge- und Umgangsregelungen besonders für Kinder und weibliche Opfer besser verstehen zu können, ist eine stärkere Sensibilisierung für die mit Gewaltdynamiken in Paarbeziehungen einhergehenden Gefahren während einer Trennung (z.B. Morddrohungen oder Kindesentzug) von Bedeutung. Für die zuständigen Fachkräfte ist ein Wissen sowohl über die Kontroll- und Machtdynamiken als auch geschlechtsspezifischen Charakter von häuslicher bzw. Partnerschaftsgewalt unerlässlich, um im Sinne der Istanbul-Konvention handeln zu können (z.B. statt Vorwurf von mangelnder Kooperation die Sicherheitsbedenken nachvollziehen zu können, vgl. GREVIO 2022, S. 72 ff.).

Zwischenfazit:

- In Fällen von Partnerschaftsgewalt immer auch die Angehörigen Kinder betroffen: für alle eine beängstigende und belastende Erfahrung
➢ Kinderschutzthema:
- Zusammenhang von miterlebter Partnerschaftsgewalt und langfristigen Folgen in der Entwicklung und Gesundheit, welche das gesamte Leben beeinflussen/gefährden
➢ Bedeutung seelischer Gewalt darf nicht unterschätzt werden.
➢ Traumatisierung kann im Mutterleib beginnen: kleine Kinder sind besonders vulnerabel.
➢ Folgen können sowohl nach außen sichtbare Verhaltensauffälligkeiten als auch nach innen gerichtete Auffälligkeiten/Einschränkungen sein.
- Kinderschutz und Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils hängt unmittelbar zusammen:
➢ Unterstützung und Stabilisierung des gewaltbetroffenen Elternteils notwendig.
➢ Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils.
➢ Begleitung der Kinder:
- Für das Verständnis, angemessener Umgang und Einordnung der Handlungen ist Kenntnis über die Wirkungsweisen und Folgen der Gewaltdynamik notwendig (inkl. geschlechtsspezifischer Charakter)
- Schutz und Gewaltende muss oberste Priorität haben, um das Kind vor weiterer Schädigung zu bewahren und an den Folgen arbeiten zu können
- Kindeswohldienlichkeit und Intention des gewaltausübenden Elternteils muss beim Umgang beachtet werden

Literaturverzeichnis:
GREVIO (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland.

Kindler (2023): Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt. Risiken und Folgen. In: …S. 321-336

LWL (2022): Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter.

Meysen (2022): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht.

Strasser (2001): Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder.

III. Materiell- und verfahrensrechtliche und pädagogische Grundlagen zum Sorge- und Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt

Die materiell- und verfahrensrechtlichen sowie pädagogischen Anforderungen an Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht in Fällen nachgewiesener häuslicher Gewalt oder des entsprechenden Verdachts stehen mitunter in einem **Zielkonflikt,** der in jedem einzelnen Fall sorgfältig austariert werden muss, wobei dem Schutz eines gefährdeten Kindes/Jugendlichen und des von (möglicher) Gewalt betroffenen Elternteils im Zweifel der Vorrang eingeräumt werden muss.

1) Materiell- und verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen:

Ausgangspunkt für alle Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt ist **Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention:**

Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit
(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

► Der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes sind durch die in Deutschland mit dem Rang eines einfachen Gesetzes geltende Istanbul-Konvention verbindlich vorgeschrieben. Nach der Zielsetzung der Istanbul-Konvention hat der **Schutz im Zweifel Vorrang vor der Ausübung des Sorge- oder Umgangsrechts.**

Zur Umsetzung dieses Schutzes regelt **Art. 51 Abs. 1 Istanbul-Konvention:**

Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement
(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

► Darin liegt der gesetzliche **Auftrag zur interdisziplinären Zusammenarbeit in der Gefahrenanalyse, Sicherheitsplanung und Unterstützung der Eltern und des Kindes/Jugendlichen.**

Schutzmaßnahmen im Verfahren
(1) Daneben sieht die Istanbul-Konvention wichtige Schutzmaßnahmen im Verfahren vor:

(a) Art. 56 Istanbul-Konvention: Schutzmaßnahmen

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, …
2 Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

(b) Art. 48 Istanbul-Konvention: Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten…

(c) Art. 26 Istanbul-Konvention: Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.
2 Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen
gebührend das Wohl des Kindes.

(2) Der **Bundesgesetzgeber** beabsichtigt die Umsetzung verbesserten Opferschutzes durch **geänderte bzw. neue Verfahrensvorschriften im FamFG.** Die Warendorfer Praxis begrüßt dies ausdrücklich, fordert aber, dass die Regelungen nicht erst dann greifen, wenn ein förmliches Gewaltschutzverfahren anhängig war oder ist:

(a) § 152 FamFG-E: Örtliche Wahlzuständigkeit:

In § 152 FamFG und § 170 FamFG soll für Kindschaftssachen ein Wahlgerichtsstand für Fälle von Partnerschaftsgewalt geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils nach Trennung vom gewalttätigen Partner bzw. Partnerin zulässt. Allerdings muss dafür ein Gewaltschutzverfahren anhängig sein oder eine Gewaltschutzanordnung zwischen den (Ex-)Partnerinnen oder (Ex-)Partnern aktuell bestehen.

(b) § 156a FamFG-E: Gefährdungsaufklärung:

Der neue § 156a FamFG-E konkretisiert, dass bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt das Gericht den Schutzbedarf des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und im Verfahren zu berücksichtigen hat. Hierzu gehören entsprechend § 51 Istanbul-Konvention eine systematische Gefährdungsanalyse und ein Fallmanagement (s. o.). Laut Entwurfsbegründung zu erwägen sein sollen die Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte, die Wiederholungsgefahr, die Gewaltbetroffenheit des Kindes durch eigenes Gewalterleben und durch das Miterleben von häuslicher Gewalt, die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil und die Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang oder der Ausübung der (gemeinsamen) Sorge vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen.

(c) § 57 FamFG-E: Rechtsmittel gegen Einstweilige Anordnung:

Nach § 57 FamFG-E werden künftig vollständige Umgangsausschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz, „die nicht nur auf eine kurze und vorübergehende Aussetzung des Umgangs beschränkt sind“ anfechtbar sein. Bisher waren Entscheidungen zum Umgang im einstweiligen Verfahren stets unanfechtbar.

Die Warendorfer Praxis fordert: Die neue Beschwerdemöglichkeit sollte *alle* Umgangsregelungen mit Kinderschutzmaßnahmen (die nach dem BGB nur ergehen dürfen, wenn sie zum Kindeswohl erforderlich sind oder ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre) aufgrund mündlicher Verhandlung im einstweiligen Anordnungsverfahren umfassen. Die Beschwerde sollte also z. B. auch gegen eine einstweilige Anordnung begleiteten Umgangs statthaft sein, wenn der Beschwerdeführer stattdessen einen einstweiligen Umgangsausschluss begehrt.

2) Gefährdungseinschätzung aus pädagogischer Sicht der Jugendhilfe:

Familiengericht und Jugendamt empfehlen, unter Berücksichtigung der gemeinsamen fachlichen Standards der Warendorfer Praxis, Situationen/Meldungen häuslicher Gewalt zunächst immer als Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu betrachten, deren „Gewichtigkeitsprüfung“ im Rahmen der folgenden „Gefährdungseinschätzung“ erfolgt:

Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Einschätzen der Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist für das Jugendamt § 8a SGB VIII. In dessen Abs. 1 heißt es: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“

Als Voraussetzung für das Tätigwerden des Jugendamts in Ausübung des staatlichen Wächteramts müssen diese Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine Gefährdung des Wohls eines konkret betroffenen Kindes/Jugendlichen schließen lassen. Im zweiten Schritt erfolgt im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung (unter Einbeziehung der in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII geregelten „Gefahrerforschungsmaßnahmen", also Maßnahmen zum notwendigen weiteren Informationsgewinn über die aktuelle Situation des Kindes/Jugendlichen) das Prüfen des Merkmals der „Gewichtigkeit" einer möglichen Gefährdung. Somit werden „Eingangsvoraussetzungen" und Voraussetzungen für die Verpflichtung des Tätigwerdens geschaffen.

Auf Grundlage der Gefährdungseinschätzung sowie der Gefahrerforschungsmaßnahmen, die durch das Jugendamt durchgeführt werden, erfolgt eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit über den Schadenseintritt bzgl. eines Kindes/Jugendlichen. Dabei gilt: An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

3) Einfachgesetzliche Anforderungen des BGB:

Mit den o. g. Vorgaben der Istanbul-Konvention sind die einfachgesetzlichen Anforderungen des BGB an familiengerichtliche Maßnahmen zum Sorgerecht oder Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt nicht immer ohne Weiteres in Einklang zu bringen. Juristinnen und Juristen, d.h. Familienrichterinnen bzw. Familienrichter und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, beurteilen den nach **§ 1697a BGB** für alle Kindschaftsverfahren maßgeblichen **Kindeswohlbegriff** nach den **unterschiedlichen gesetzlichen Eingriffsgrenzen** für ein Tätigwerden anhand bestimmter Kindeswohlkriterien:

a) Sorgerechtsmaßstäbe:

aa) § 1671 BGB:

In der Regel starten Sorgerechtsstreitigkeiten in Fällen erlebter **häuslicher Gewalt** ebenso wie in Fällen von **Hochstrittigkeit,** in der die Frage der Ausübung häuslicher Gewalt in Streit steht (siehe Leitfaden für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern), mit dem Sorgerechtsübertragungsantrag eines Elternteils. Bei der Frage der **Übertragung der elterlichen Sorge** zwischen Eltern gilt dabei der Maßstab, welche Regelung **„dem Wohl des Kindes am besten entspricht."**

Doppelte Kindeswohlprüfung (Schilling, NJW 2007, S. 3237):

1. Stufe: Ist die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Wohle des Kindes erforderlich?

Insbesondere bei Kommunikationsunfähigkeit oder fehlendem Kommunikationswillen (das bei Partnerschaftsgewalt vorliegende asymmetrische Machtverhältnis und der notwenige Schutz kann Kommunikation unmöglich machen) der Kindeseltern, die sich aber auch auf das Kind selbst bei der Regelung der für es relevanten Sorgerechtsfragen negativ auswirken müssen.

Genügt eine Entscheidung nach §§ 1628, 1687 BGB, die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in einer einzelnen Angelegenheit: Einzelfall von erheblicher Bedeutung für das Kind/Jugendlichen oder Angelegenheit des täglichen Lebens?

2. Stufe:

Sind bei dem Antragsteller die für die Zuweisung des Alleinsorgerechts grundsätzlich maßgeblichen Kriterien mit einem für das Kindeswohl entscheidenden Übergewicht vorhanden (Förderungsgrundsatz, Erziehungseignung, wohnliche und zeitliche Betreuungsmöglichkeiten, Bindungsfürsorge, Bindungstoleranz, Kontinuitätsgrundsatz, Bindungen des Kindes, geäußerter und mutmaßlicher Kindeswille)?

3. Problem: Häusliche Gewalt indiziert stets ein Gefährdungsverfahren und Hochstrittigkeit liegt an der Schnittstelle zum Gefährdungsverfahren:

Oft ist die Ausgangssituation: Misshandlung/Missbrauch des Kindes oder häusliche Gewalt wird durch einen Elternteil behauptet. Es ist eine Differenzierung notwendig:

Falls der Vorwurf erlebnisbasiert ist, sind dringend schnelle und effektive Maßnahmen zum Schutz des/der Kindes/Jugendlichen und des gewaltbetroffenen Elternteils nötig.

Falls der Vorwurf möglicherweise instrumentalisiert wird (bleibt auch im Gerichtsverfahren oft ungeklärt), bleibt notwendiger Kinder- und Elternschutz auch in Verdachtsfällen wichtig. Aber: Das Elternrecht des anderen Elternteils ist ebenfalls bestmöglich zu wahren.

Ist im Einzelfall die Grenze der Kindeswohlgefährdung erreicht, greift **§ 1671 Abs. 4 BGB:** Dem Antrag eines Elternteils auf Sorgerechtsübertragung ist **nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.** Solche anderen Vorschriften sind insbesondere:

bb) §§ 1666, 1666a BGB: Voraussetzungen für die Sorgerechtsentziehung:

Voraussetzung: „Das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes wird gefährdet“:
Umfassender Schutz des in seiner Entwicklung befindlichen Kindes vor **erheblichen Gefährdungen,** aber kein rechtlicher Anspruch auf bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten. Eltern, deren sozioökonomische Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen sind grundsätzlich Schicksal eines Kindes, Chance und Lebensrisiko zugleich (BVerfG, FamRZ 2010, S. 713). Für den Entzug des Sorgerechts und eine Trennung des Kindes von den Eltern reicht es deshalb nicht aus, wenn das Kind durch andere besser erzogen oder gefördert werden könnte (BVerfG, FamRZ 2008, S. 492).

Gefährdung des Kindeswohls: Bei einer **gegenwärtigen,** in einem solchen Maße vorhandenen **Gefahr,** dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine **erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt. Die bloße Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht (BVerfG, FamRZ 2014, S. 907).

cc) Rechtsfolge: Unterschiedliche Maßnahmen je nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit und Intensität der Gefährdungsprognose (Maßstab: BGH, Beschluss vom 06.02.2019, XII ZB 408/18):

Familiengerichtliche Auflagen an die Eltern nach **§ 1666 Abs. 3 Nr. 1, 3 o. 4 BGB** (Gebote, Jugendhilfemaßnahmen in Anspruch zu nehmen, Näherungsverbote, Verbote der Kontaktaufnahme zum Kind) sind schon dann möglich,

wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist.

An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss **auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen.** Eine abstrakte Gefährdung genügt nicht.

(2) (Teil-)Entziehung der elterlichen Sorge:

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB ist auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten. Die – auch teilweise – Entziehung der elterlichen Sorge ist daher **nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, („mit ziemlicher Sicherheit"), verhältnismäßig.**

b) Umgangsrechtsmaßstäbe:

aa) §§ 1626 Abs. 3, 1684 BGB:

Ausgangslage: Die **Kindeswohldienlichkeit** von Umgang des Kindes mit seinen rechtlichen Eltern wird **vermutet,** §§ 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB (= Zielkonflikt mit dem Schutzvorrang nach der Istanbul-Konvention).

Folge: Einschränkungen des Umgangsrechts sind – auch im Falle der häuslichen Gewalt – rechtlich lediglich möglich, wenn
- das Familiengericht entgegen der Vermutung **konkrete Tatsachen** feststellen kann, die eine Einschränkung (= einen Eingriff in das von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Umgangsrecht der rechtlichen Eltern mit dem Kind) als zum Kindeswohl erforderlich erscheinen lassen und
- gestaffelt nach dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** jeweils **kein milderes Mittel zum Schutz des Kindeswohls – und zum Schutz des anderen Elternteils –** als ausreichend anzusehen ist.

Gestaffelte Eingriffsmaßstäbe:

(1) Regelung von Ort, Zeit, Rhythmus, § 1684 Abs. 3 S. 1 u. 2 BGB:

Mildester Eingriff in das Umgangsrecht beider Elternteile ist die **gerichtliche Regelung des Umfangs des Umgangsrechts und seiner Ausübung, auch gegenüber Dritten** (Ort, Zeit, Rhythmus) gemäß **§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB** und die **Verpflichtung beider Eltern zur loyalen Gewährung des Umgangs gemäß § 1684 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 BGB.** Da diese Normen keinen Kindeswohlmaßstab normieren, greift hier der allgemeine Grundsatz des **§ 1697a Abs. 1 BGB:** Das Familiengericht muss die Umgangsregelung treffen, die dem **Wohl des Kindes am besten entspricht.** In Fällen häuslicher Gewalt kann hier z. B. der Wille des Kindes zum Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil mit dem Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwägen sein. Kann im Kontext häuslicher Gewalt ein sehr kleines Kind seinen Willen in Bezug auf den Umgang noch nicht verbal äußern, sind die Schutz-Rahmenbedingungen besonders sorgsam in den Blick zu nehmen.

(2) Umgangspflegschaft, § 1684 Abs. 3 S. 3-5 BGB:
Die Einrichtung einer befristeten Umgangspflegschaft ist möglich, wenn der/die Umgangsverpflichtete die Pflicht aus § 1684 Abs. 2 BGB – alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu den Pflegepersonen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert – dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt. Die Konfliktlage im Einzelfall häuslicher Gewalt erfordert hier die sorgfältige Sachaufklärung, ob der gewaltbetroffene Elternteil tatsächlich seine Loyalitätspflicht gegenüber dem anderen Elternteil verletzt und sich z. B. bindungsintolerant zeigt oder ob dieses Verhalten auf dem durch die erlebte häusliche Gewalt verursachten massiven Vertrauensverlust in die/den ehemaligen Partner bzw. Partnerin fußt.

In geeigneten Fällen: Befristete Bestellung eines Umgangspflegers/- Umgangspflegerin als neutrale Ansprechperson für das Kind bzw. die/den Jugendlichen und die erwachsenen Beteiligten zur Lösung von Umgangskonflikten **auf Grundlage einer,** den wesentlichen Umgangsrahmen vorgebenden, gerichtlichen Umgangsregelung bzw. gerichtlichen oder außergerichtlich in der Beratung oder im Hilfeplangespräch entwickelten **Umgangsvereinbarung.** Für die Dauer der Umgangskontakte übt der Umgangspfleger das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind aus. Näher zur pädagogischen und rechtlichen Ausgestaltung der Umgangspflegschaft vgl. **Kaufhold/Hornung, ZKJ 2017, S. 97 ff.**

(3) Begleiteter Umgang, § 1684 Abs. 4 S. 1–3 BGB:
Die Anordnung des durch einen **mitwirkungsbereiten Dritten** (insbesondere Mitarbeitende des Jugendamts oder eines freien Trägers, **§ 1684 Abs. 4 S. 3 u. 4 BGB) begleiteten Umgangs** für **kürzere Dauer** (bis ca. drei Monate) setzt voraus, dass die Begleitung **zum Wohl des Kindes erforderlich ist, § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB.** Das bedeutet, dass in Fällen häuslicher Gewalt eine vorläufige Umgangsbegleitung für kürzere Zeit nicht erst dann möglich ist, wenn das Familiengericht ansonsten von einer Kindeswohlgefährdung ausgeht. Zum Wohl des Kindes erforderlich ist – gerade in (unbestrittenen oder ungeklärten) Fällen häuslicher Gewalt – eine vorübergehende Umgangsbegleitung schon dann, wenn sie zur kindeswohlgerechten Wiederanbahnung von Umgangskontakten und Klärung der für den später unbegleiteten Umgang einzuhaltenden Voraussetzungen angezeigt ist.

Soll die Umgangsbegleitung hingegen **für längere Zeit oder auf Dauer** den Umgang einschränken, vgl. **§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB,** darf das Familiengericht dies nur anordnen, wenn **anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.** Das setzt die Feststellung einer **hinreichenden Wahrscheinlichkeit** der bei § 1666 BGB definierten Kindeswohlgefährdung voraus.

In der Verhandlung vor dem Familiengericht bei der Anhörung aller Beteiligten die Rahmenbedingungen des begleiteten Umgangs so präzise wie möglich erörtert werden, egal ob die Umgangsbegleitung anschließend durch streitigen Beschluss angeordnet wird oder eine Umgangsvereinbarung getroffen wird (näher siehe die untenstehenden detaillierten **Empfehlungen an die verschiedenen Institutionen für die Ausgestaltung begleiteten Umgangs).**

Das Familiengericht muss einen zur Begleitung **mitwirkungsbereiten Dritten positiv feststellen,** bevor es begleiteten Umgang anordnen darf. Es darf das Jugendamt oder einen freien Träger nicht zur Umgangsbegleitung durch Beschluss zwingen.
Besteht hinsichtlich der Voraussetzungen für begleiteten Umgang Dissens zwischen Familiengericht und Jugendamt, muss den Eltern ggf. Gelegenheit gegeben werden, zu versuchen, das Jugendamt **nach § 18 SGB VIII durch einstweilige Anordnung zur Begleitung des Umgangs verpflichten zu lassen.**

(4) Umgangsausschluss, § 1684 Abs. 4 BGB:
Beim stärksten Eingriff, dem Ausschluss des persönlichen Umgangs eines Elternteils mit seinem Kind, gilt ein differenzierter Eingriffsmaßstab:

Ein **Umgangsausschluss für kürzere Dauer (s.o.)** ist bereits zulässig, wenn dieser **zum Wohl des Kindes erforderlich ist.** So ist etwa im Falle des Frauenhausaufenthalts einer Mutter mit dem Kind nach erlebter häuslicher Gewalt im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob ein Umgangsausschluss für einige Wochen bis zu längstens etwa drei Monaten für Schutz und Zur-Ruhe-Kommen des Kindes bei dem gewaltbetroffenen Elternteil zum Wohl des Kindes erforderlich ist und das Elternrecht des anderen Elternteils auf möglichst baldigen Umgang überwiegt.

Der Ausschluss des persönlichen Umgangs eines Elternteils mit seinem Kind **für längere Zeit oder auf Dauer gemäß § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB** ist **„ultima ratio“**, d. h. allerletztes Mittel, wenn auch die länger andauernde Umgangsbegleitung zum Schutz des körperlich, geistig oder seelisch erheblich gefährdeten Kindes prognostisch nicht ausreichen wird. Sie ist allerdings auch möglich bei nachhaltiger Umgangsverweigerung eines schon älteren Kindes, selbst wenn diese ursprünglich auf elterlicher Beeinflussung beruht.

Ein Umgangsausschluss darf **in aller Regel nur befristet** angeordnet werden und setzt zur Feststellung der hier erforderlichen **ziemlichen Sicherheit der erheblichen Kindeswohlgefährdung** außer in vollkommen eindeutigen Fällen meist die Einholung eines familienpsychologischen und/oder fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens voraus.

bb) § 1685 Abs. 2 BGB:

Verlangt in Fällen häuslicher Gewalt ein **nicht rechtlicher Elternteil** (z. B. Stiefvater, sozialer Vater) Umgang mit dem Kind, greift von vornherein **nicht die Vermutung der Kindeswohldienlichkeit.** Vielmehr ist dann der **Nachweis einer bestehenden oder bestanden haben den sozial-familiären Beziehung mit Übernahme tatsächlicher Verantwortung** und die **positive Feststellung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs** Voraussetzung für den Anspruch. Von letzterem ist in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig nicht auszugehen.

cc) § 1686a BGB:

Ähnlich sieht es mit dem Umgangsrecht des **leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters** in Fällen häuslicher Gewalt aus. Diesem steht ein Umgangsrecht mit dem/der betroffenen Kind/Jugendlichen nur zu, wenn er nachweist, dass er **in der Vergangenheit ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat** und sich die **Kindeswohldienlichkeit des Umgangs positiv feststellen** lässt. Auch das ist in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig nicht anzunehmen.

c) Gerichtlicher Abänderungsmaßstab für bestehende Sorgerechts- oder Umgangsregelungen, § 1696 Abs. 1 u. 2 BGB:

Für den materiell-rechtlichen Maßstab zum Sorge- und Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt ist wichtig, ob die Beteiligten sich vor dem Familiengericht im Ausgangs-/Erstverfahren oder im **Abänderungsverfahren** befindet. Die dargelegten Maßstäbe betreffen primär das Ausgangsverfahren. In Abänderungsverfahren gilt ergänzend der teils andere Maßstab des § 1696 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB:

aa) Regelverfahren:

Handelt es sich trotz häuslicher Gewalt noch um ein Regelverfahren ohne Anhaltspunkte für eine Kindes- oder Elterngefährdung (siehe **Grundleitfaden der Warendorfer Praxis),** gilt für die Abänderung eines familiengerichtlichen Beschlusses zum Sorge- oder Umgangsrecht oder eines gerichtlich gebilligten Umgangsvergleichs der strenge Maßstab des **§ 1696 Abs. 1 BGB:**

Die bisherige Regelung darf nur abgeändert werden, wenn dies aus **triftigen,** das Wohl des Kindes **nachhaltig berührenden Gründen**, die nach der Bestandskraft der bisherigen Regelung eingetreten sind, **angezeigt,** d. h. bei Abwägung des Für und Wider praktisch zwingend geboten ist. Wegen dieses strengen Abänderungsmaßstabs kommt einer fachkundigen und sorgfältigen Gefahrenanalyse und Entscheidungsgrundlage im ersten Sorgerechts-/Umgangsverfahren nach Trennung wegen häuslicher Gewalt so große Bedeutung zu.

bb) Gefährdungsverfahren:

Wird hingegen im Falle häuslicher Gewalt im Gefährdungsverfahren (siehe ebenfalls **Grundleitfaden zur Warendorfer Praxis)** ein Beschluss oder eine Vereinbarung zum Sorge- oder Umgangsrecht mit dem primären Ziel des Schutzes von Kind und Elternteil getroffen, gilt die für Abänderung **§ 1696 Abs. 2 BGB:**

Eine kindesschutzrechtliche Maßnahme **ist aufzuheben** wenn eine **Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht** oder die **Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen** ist.

Zwischenfazit:

Zusammenfassend ergeben sich in Fällen häuslicher Gewalt Spannungsverhältnisse zwischen pädagogischen Anforderungen und juristischen Grenzen des Kindes- und Elternschutzes, die im Einzelfall auszutarieren sind (vgl. Meysen: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt – Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, 2022):

- → Wohlverhaltenspflicht des Elternteils betreffend die Umgangsgewährung (§ 1684 Abs. 2 BGB) vs. Rolle als „Geheimnisträger“ bzgl. der Partnerschaftsgewalt (vgl. ebd., S. 23 f.).
- → Aus pädagogischer Sicht bei häuslicher Gewalt keine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen (Meysen, S. 39 ff.) vs. gesetzliche Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs aus §§ 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB.
- → Pädagogisches Bedürfnis nach einem vorläufigen Ausschluss des Umgangs des Kindes/Jugendlichen mit dem gewaltausübenden Elternteil bis zur Sachaufklärung (vgl. ebd., S. 40 f.) vs. enge gesetzliche Voraussetzungen in § 1684 Abs. 1 S. 1 BGB: Ausschluss nur, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist oder dieses gefährdet ist.
- → Überlappung von Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlungen (nach Längsschnittstudien um das Vierfache erhöhte Rate von Kindesmisshandlung nach Interventionen wegen Gewalt auf Partnerebene), also Partnerschaftsgewalt als Warnhinweis für körperliche Gewalt gegen Kinder/Jugendliche (vgl. ebd., S. 82 f.) vs. gerichtliches Gebot der Amtsermittlung des Sachverhalts nach § 26 FamFG und Schutzeinschreiten nur bei Erreichen der o. g. Eingriffsschwellen.
- → Erneute häusliche Gewalt während laufenden begleiteten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 S. 1–3 BGB als dringendes Indiz für einen angezeigten zumindest vorübergehenden Umgangsausschluss.

IV. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung in Fällen häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt:

Aus den rechtlichen und pädagogischen Grundlagen leitet die Warendorfer Praxis folgende Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung in Fällen häuslicher Gewalt ab:

1. Im beschleunigten Verfahren müssen Schutz, Sicherheit und Anonymität des betroffenen Elternteils und der Kinder absolute Priorität haben. Das bedeutet, dass weder der Wohnort noch die Zufluchtsanschrift des Elternteils und der Kinder dem anderen Elternteil gegen den Willen der/des Betroffenen mitgeteilt werden dürfen.
2. Kinderschutz bedarf einer soliden **Sachaufklärung**. Diese Aufgabe obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes und den Familiengerichten unter Einbeziehung der beteiligten Fachinstitutionen (Beratungsstelle, Frauenhaus u. a.). Gemäß der Istanbul-Konvention sind die Fachkräfte im Bereich von Gefahrenanalyse, Sicherheitsplanung und Unterstützung zur interdisziplinären Zusammenarbeit aufgefordert.[5] Angelehnt an den Sonderleitfaden zum Münchener Modell ist der handlungsleitende Grundgedanke: „Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht [häuslicher Gewalt] zunächst nachrangig.“[6]
3. Nach Gewalt zwischen Elternteilen greift die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen nicht[7]. Demnach sind in diesen Fällen Umgangsregelungen vom **Gebot** des Einvernehmens **ausgenommen.** Das Wohl des Kindes und die Sicherheit von Kindern und gewaltbetroffenem Elternteil haben Vorrang.[8]
4. Jugendamt und Familiengericht sollen ausführlich prüfen, welche Gefährdung für den betroffenen Elternteil und das/die Kind(er) besteht. Nur auf der Grundlage dieser Gefahrenanalyse kann über einen Umgangskontakt entschieden werden.
5. Suchen Frauen mit ihren Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus (oder an einem anderen sicheren Ort), benötigen sie eine Phase der Ruhe und Stabilisierung, denn sie befinden sich in einer akuten Krise. Sie brauchen Zeit, das Erlebte zu verarbeiten und sich zu beruhigen (i. d. R. zwischen drei und sechs Monaten). Besteht nach der Gefahrenanalyse zu 4. die fachliche Notwendigkeit (siehe im Einzelnen Punkte V. und VI.), muss die Möglichkeit bestehen, den Umgang in dieser Phase auszusetzen.
6. Im Gespräch mit dem betroffenen Elternteil soll die aktuelle Situation von ihm und Kind geklärt und sie/er in Bezug auf Hilfe- und Unterstützungsangebote beraten werden.
7. In den Gesprächen, die das Jugendamt bzw. Familiengericht mit dem gefährdenden Elternteil führt, ist es unerlässlich, die eine Gefährdung begründenden Tatsachen konkret anzusprechen.
8. Das Gespräch mit dem gefährdenden Elternteil soll mit dem Ziel geführt werden, dass dieser die Verantwortung für seine Taten übernimmt. Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen. Die Gewalt gefährdet auch immer das Kindeswohl. Erst bei Verantwortungsübernahme kann ein unbegleiteter Umgang mit dem Kind gewährt werden. Der gefährdende Elternteil soll auf seine Wohlverhaltenspflicht hingewiesen und darüber aufgeklärt werden, dass die Überprüfung der Wohlverhaltenspflicht als Teil der Gefährdungseinschätzung und der Sicherheitsplanung Eingang finden.[9]

---

[5] Istanbul-Konvention Art. 51 Abs. 1

[6] Sonderleitfaden zum Münchener Modell für Verfahren (inklusiv einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB) (Version 06.07.2020)

[7] vgl. Meysen (2022): „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt – Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht“

[8] Istanbul-Konvention Art. 31

[9] Vgl. Meysen (2022), S. 23 f.

9. Das Jugendamt sollte mindestens einmal Kontakt mit dem Kind selbst aufgenommen haben. Im persönlichen Gespräch sollte das Kind entlastet, gestärkt und unterstützt sowie die Situation geklärt werden.
10. In Fällen von Trennung und Scheidung bei häuslicher Gewalt sollte nicht von der Annahme ausgegangen werden, dass es dem Interesse und Wohl des Kindes entspricht, die alleinige Sorge des gefährdenden Elternteils oder die gemeinsame Sorge des betroffenen mit dem gefährdenden Elternteil anzuordnen.
11. Rolle Verfahrensbeistand:
    Eine Schlüsselrolle im Schutz der Kinder übernimmt der **Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin**. Ihre Aufgabe es ist, das individuelle Interesse des Kindes unabhängig zu vertreten und sicherzustellen, dass Kindeswille und Kindeswohl im Mittelpunkt von rechtlichen Entscheidungen stehen. Besonders bei häuslicher Gewalt wird die Perspektive des Kindes häufig übersehen, da die Rechte der Eltern auf Pflege, Erziehung und Umgang im Vordergrund stehen. In diesem Kontext ist es die wesentliche Aufgabe des Verfahrensbeistands bzw. der Verfahrensbeiständin, die Interessen und Bedürfnisse des Kindes klar zu artikulieren und in das Verfahren einzubringen.
    Laut **Art. 21 der Istanbul-Konvention** müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass bei Entscheidungen über das **Sorge-** und **Umgangsrecht** das Kindeswohl im Vordergrund steht und die Auswirkungen von gewalttätigen Vorfällen berücksichtigt werden. Der Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin nimmt hier eine entscheidende Rolle ein, indem er sicherstellt, dass diese Aspekte auch tatsächlich Beachtung finden. Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt muss er dafür sorgen, dass Entscheidungen, die das Sorgerecht und den Umgang betreffen, den gebotenen Schutz des Kindes gewährleisten. Der Verfahrensbeistand muss darauf achten, dass die Ausübung des Umgangs- oder Sorgerechts nicht die Sicherheit des Kindes gefährdet, was durch die konkrete Ausgestaltung der **Sorgerechtsentscheidungen**, **Umgangsausschlüsse** oder **begleitete Umgänge** sichergestellt werden kann.
    Ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeit des Verfahrensbeistands ist die **psychische und physische Sicherheit des Kindes**, die nicht nur in der Gegenwart, sondern auch im Hinblick auf mögliche langfristige Auswirkungen berücksichtigt werden muss. Kinder, die häusliche Gewalt erleben, sind in vielen Fällen traumatisiert und leiden unter emotionalem Stress und Angst. Sie sind nicht nur durch die direkten Gewalthandlungen gefährdet, sondern auch durch die psychische Belastung, die durch ständigen Stress und Angst – auch durch das Miterleben des Stresses und der Angst eines gewaltbetroffenen Elternteils – ausgelöst wird. Studien zeigen, dass chronischer Stress, wie er bei Zeugen bzw. Zeuginnen oder Opfern von häuslicher Gewalt entsteht, zu **erhöhtem Cortisolspiegel** führen kann, was negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat – auch schon im Mutterleib. Schädigungen wie **Frühgeburten** oder **Entwicklungsverzögerungen** können die Folge sein. Diese sollen im Einzelfall bei den Kindeswohlanforderungen der zu treffenden Sorge- oder Umgangsregelung berücksichtigt werden.
    Insofern muss der Verfahrensbeistand besonders sensibel für die emotionalen und psychischen Auswirkungen der Gewalt auf das Kind sein und anregen, dass das Kind die notwendige Unterstützung erhält, um erlebte Traumata zu verarbeiten. Der Verfahrensbeistand muss in der Lage sein, die Perspektive des Kindes zu verstehen und zu artikulieren, ohne dabei die Wahrnehmung des Kindes zu verzerren. Dabei muss er stets darauf achten, dass das Kind nicht in eine Position geraten darf, in der es überfordert oder emotional belastet wird.
    Der Verfahrensbeistand muss als unabhängiger Vertreter des Kindes dessen Wünsche und Bedürfnisse klar und deutlich in das Verfahren einbringen. Dies ist besonders wichtig, da Kinder, die in einem gewalttätigen Umfeld leben, nicht immer in der Lage sind, ihre eigenen Bedürfnisse verbal auszudrücken oder die Konsequenzen ihrer Wünsche vollständig zu verstehen.
    Die **Partizipation des Kindes** ist ein entscheidender Punkt. Kinder haben ein Recht darauf, in Entscheidungen, die sie betreffen, mit einbezogen zu werden, soweit dies altersgerecht möglich ist. Der Verfahrensbeistand muss

daher sicherstellen, dass das Kind die Möglichkeit hat, seine Wünsche äußern und in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden zu können.
Die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften aus **Schulen** und **Kindergärten**, **Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern** und **Therapeutinnen sowie Therapeuten** ist ebenfalls eine zentrale Aufgabe des Verfahrensbeistands. Diese Fachkräfte können wertvolle Unterstützung leisten, um die Situation des Kindes umfassend zu beurteilen und geeignete Hilfsmaßnahmen einzuleiten.
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Verfahrensbeistand eine zentrale Funktion beim Schutz des Kindes im Rahmen der Istanbul-Konvention einnimmt. Indem er die Interessen des Kindes in den Mittelpunkt stellt und sich für dessen Sicherheit und Wohl einsetzt, trägt er dazu bei, dass Entscheidungen im Bereich des **Sorge-** und **Umgangsrechts** das Wohl des Kindes und nicht die Rechte der Eltern überbetonen. Der Verfahrensbeistand stellt sicher, dass die physischen und emotionalen Bedürfnisse des Kindes in gewalttätigen Verhältnissen erkannt und berücksichtigt werden.
12. Für die **Übersicht** über die in Fällen häuslicher Gewalt gebotenen Verfahrensabläufe wird auf das angehängte **Schaubild „Prozessablauf bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung“** verwiesen.

V. Zum Ablauf des unbegleiteten/begleiteten Umgangskontakts:

Bei erheblichem Verdacht auf Partnerschaftsgewalt und damit einhergehender Kindeswohlgefährdung sollen Umgangskontakte grundsätzlich nur in begleiteter Form und unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden.

Das **Ziel** von begleiteten Umgängen in Fällen von Partnerschaftsgewalt sollte ein sicherer und auf das Kind abgestimmter Kontakt sein. Dafür ist zum einen der bestmögliche Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil notwendig, zum anderen beim gewalttätigen Elternteil auf eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung hinzuarbeiten. Nur so können in Zukunft unbegleitete Umgänge umgesetzt werden.

Die **Herausforderung** stellt ein Abwägen und Umsetzen zwischen dem Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils und dem Wunsch des gewaltausübenden Elternteils nach Umgang mit dem Kind dar.
Dabei sollte besonders auf die Bedürfnisse des Kindes eingegangen werden und die berechtigten Sorgen des betroffenen Elternteils respektiert werden. Laut der Studie „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“ birgt die Trennungs- und Scheidungssituation die höchste Gefahr in der Partnerschaftsgewalt und insbesondere Umgangskontakte stellen ein hohes Risiko für erneute Gewaltandrohungen, Entführungen oder körperliche Gewalt bis hin zu versuchter Tötung von Frauen und Kindern dar.

Voraussetzung für einen sicheren begleiteten Umgang ist eine geeignete Einrichtung mit ausreichend Fachwissen über die Dynamiken von Partnerschaftsgewalt, Täterstrategien und Auswirkungen auf die Kinder. Ein Umgang darf nicht gegen den Willen des Kindes stattfinden oder, wenn trotz Beaufsichtigung ein Gefährdungsrisiko für den gewaltbetroffenen Elternteil besteht. Oberste Priorität muss jederzeit der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils sein. Der gewaltausübende Elternteil muss Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und Willen zu notwendigen Verhaltensänderungen zeigen.

1. **Zur Durchführung eines begleiteten Umgangs sind folgende Standards zu beachten:**

- → Getrennte Kontaktaufnahme mit den Eltern, ggf. Dolmetscher bzw. Dolmetscherin in hinzuziehen
- → Erarbeitung und Festhalten von Sicherheitskriterien für den betroffenen Elternteil und das Kind
- → Festlegen von verbindlichen und klaren Verhaltensregeln für den gewaltausübenden Elternteil, um keinen Raum für Täterstrategien (Manipulation, Instrumentalisierung des Kindes) zu bieten
- → Kontaktaufnahme mit dem Kind, um den Umgang auf die Wünsche, Bedürfnisse und das Sicherheitsgefühl des Kindes auszurichten
- → Absprachen mit dem Kind für den Umgangskontakt treffen und ein Stopp-Signal vereinbaren
- → Die Übergabesituationen sollen so geregelt werden, dass eine Begegnung der Elternteile vermieden wird, um eine erneute Gefährdung auszuschließen.
- → Die Begleitperson soll während des ganzen Kontaktes anwesend sein und gegebenenfalls intervenieren (z. B. keine Gespräche in der Muttersprache, nur wenn die Begleitperson diese selbst auch spricht oder Dolmetscher bzw. Dolmetscherin in anwesend ist).
- → Es soll auf eine flankierende Beratung des gefährdenden Elternteils, ggf. Teilnahme an Täterprogrammen, Therapie verwiesen werden.
- → Es soll eine flankierende Beratung des betroffenen Elternteils empfohlen werden.
- → Es sollen individuelle Unterstützungsangebote für das Kind empfohlen werden.
- → Um das Hilfenetzwerk für alle Beteiligten ausschöpfen zu können, sollte zu diesem Zweck die Bereitschaft für eine Schweigepflichtentbindung gegeben sein.

Die Umgangsbegleitung sollte mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen. Angepasst an das Sicherheits- und Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes muss die Möglichkeit für einen längeren Zeitraum gegeben sein. Eine Verlängerung ist auch notwendig, wenn bei dem gewalttätigen Elternteil keine ausreichende Verhaltensänderung und Verantwortungsübernahme beobachtet werden kann.

2. **Ein Abbruch oder die Unterbrechung des begleiteten Umgangs unterliegt grundsätzlich folgenden Kriterien:**

Die Sicherheit des Kindes oder der beteiligten Erwachsenen kann nicht gewährleistet werden.
Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils (z. B. Bedrängen des Kindes, negative Gefühle über den betreuenden Elternteil äußern, Instrumentalisierung des Kindes) belastet.
→ Signale des Kindes je nach Alter beachten (z.B. ausgeprägte Aggressivität, starke Erregung, hyperaktive Reaktionen, Angstreaktionen).
Das Kind äußert den Wunsch oder verweigert den Kontakt.
Einer der beiden Elternteile befolgt wiederholt und trotz Aufforderung die vereinbarten Regeln für die Kontaktabwicklung nicht. Hier muss geklärt werden, ob eigene Interessen des betreffenden Elternteils in den Vordergrund gestellt werden, die den Wünschen oder den Interessen des Kindes zuwiderlaufen.
Der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
Ein Elternteil übt (weiterhin) Gewalt aus (z.B. Drohungen, digitale oder körperliche Gewalt)

3. <u>Ein befristet ausgeschlossener Umgang unterliegt grundsätzlich folgenden Kriterien:</u>

Umgangskontakte sollen – stets mit zeitlicher Befristung des Ausschlusses – ausgesetzt werden,
► wenn gegen das Kind oder betroffene Elternteil Gewalt im Sinne der Ziffer I. & II. ausgeübt wird.
► wenn nach der Trennung die Sicherheit des Elternteils weiterhin gefährdet ist.
► wenn keine Reflexion beim gewaltausübenden Elternteil stattfindet.
► wenn das Kind sich nach fachlicher Einschätzung verhaltensauffällig (im Sinne der Ziffer II.2) und belastet zeigt.
► wenn das Kind den Wunsch dazu äußert.

vgl: BIG e.V. - Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (Hrsg.) Verfahrensempfehlung zur Regelung des Umgangs bei Häuslicher Gewalt (1.Auflage, 2023)

<u>4. Empfehlungen zu begleitetem Umgang bei häuslicher Gewalt:</u>

**<u>a) Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt –
Empfehlung für das Jugendamt</u>**

**Liegt häusliche Gewalt vor, so müssen bei den Überlegungen zu Umgangskontakten Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteiles und des Kindes oberste Priorität haben.
Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltanwendung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind bestehen.**

- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem gewaltbetroffenen Elternteil und dem Kind zur Erstellung einer Gefahrenanalyse und Prüfung, inwieweit ein begleiteter Umgang stattfinden kann. Falls die Mutter im Frauenhaus lebt oder eine Frauenberatungsstelle aufgesucht hat, sollte diese mit hinzugezogen werden. *Es besteht für die Beratungsinstitution die Möglichkeit, eine standardisierte Kurzmitteilung an das Jugendamt zu geben, wenn die Mutter im Beratungskontext von der erfahrenen Gewalt berichtet hat. (Siehe Anlage)*
- Falls die Mutter mit ihrem Kind im Frauenhaus lebt, Anonymität der Adresse wahren.
- Dem gewaltbetroffenen Elternteil und dem Kind weitergehende Hilfen anbieten.
- Ebenso zeitnah sollten Gespräche mit dem gewalttätigen Elternteil stattfinden. Hierbei sollte die Gewalt klar angesprochen werden. Ziel ist es, dass eine Auseinandersetzung über die Gewalttätigkeit stattfindet, Verantwortung für das Verhalten übernommen und evtl. Unterstützung in Anspruch genommen wird. (z.B. Teilnahme an einem Anti–Gewalt–Training oder einer Therapie).
- Die Gespräche mit der Kindesmutter und dem Kindesvater sollen getrennt stattfinden.
- Falls ein begleiteter Umgang von beiden Elternteilen gewünscht ist und möglich erscheint, den Kontakt zu einer geeigneten Beratungsstelle herstellen, die den Umgang begleiten kann. Den Umfang der begleitenden Beratung festlegen.
- Sollten begleitete Umgänge stattfinden: Prüfung der Fortschritte und Unterstützung des gewaltausübenden Elternteils, Begleitung und Beratung des gewaltbetroffenen Elternteils, Einleitung von entwicklungsangemessenen Hilfen und psychischer Unterstützung für das Kind.

Sollte es Anhaltspunkte für erneute Gewalt in Form von Übergriffen oder Bedrohungen geben oder hält sich gefährdende Elternteil nicht an zuvor getroffene Absprachen oder an ein gerichtlich angeordnetes Kontakt- und Näherungsverbot, werden die Umgangskontakte ausgesetzt.

In diesem Fall müssen die Schritte der Klärung, Gefahrenanalyse, Gespräche mit allen Beteiligten und Schutzplanung erneut durchlaufen werden, bevor die (begleiteten) Umgangskontakte wiederaufgenommen werden können.

b) Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt: Empfehlung für das Gericht

Liegt häusliche Gewalt vor, so müssen bei den Überlegungen zu Umgangskontakten Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes oberste Priorität haben.

Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltanwendung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind bestehen.

- Im ersten Termin sollte nicht auf eine einvernehmliche Lösung gedrängt werden.
- Die Partnerschaftsgewalt sollte unter Berücksichtigung des Kindeswohls thematisiert werden und in die individuelle Entscheidung miteinbezogen werden.
- Es sollte vor der Entscheidung über einen Umgangskontakt mindestens je ein Gespräch zwischen Jugendamt und der Kindesmutter, dem Kind und dem Kindesvater stattgefunden haben. Diese Gespräche sollen eine Gefahrenanalyse beinhalten.
- Im Verfahren sollte in der Regel ein Verfahrensbeistand und – zum Verfahrensende – eine Umgangspflegerin oder ein -pfleger bestellt werden.
- Lebt die Frau mit ihren Kindern im Frauenhaus, sollen gegebenenfalls Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Frauenhauses in die Verhandlung mit einbeziehen (bzw. Stellungnahmen aus dem Kinderbereich des Frauenhauses anfragen) oder bei Beratung über die Frauenberatungsstelle, diese mit hinzuziehen.
- Sicherstellen, dass die Anonymität der Adresse gewahrt bleibt.
- Berücksichtigen, dass das Kind Zeit braucht, um die Gewalterfahrungen zu verarbeiten und deshalb abwägen, ob zum Wohle des Kindes der Umgang für eine Zeit ausgesetzt wird.
- Sicherstellen, dass bei Anordnung eines begleiteten Umgangs keine Gefahr für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind besteht.
- Dem gewalttätigen Elternteil evtl. die Teilnahme an einem Anti–Gewalt–Training und/oder einer Therapie empfehlen. Dies könnte als Voraussetzungen für einen begleiteten Umgang gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitet/festgelegt werden.
- Genaues Festlegen des Umgangsortes, der Umgangshäufigkeit und der Umgangsdauer. Die Übergabesituationen sollten zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils festgelegt werden. Wie kommt das Kind zum Besuchstermin und wie wieder zurück? Wie kann eine Begegnung der Eltern vermieden werden?
- Den Zeitraum (Anzahl) der begleiteten Umgangskontakte nicht zu kurzfassen.

c) Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt: Empfehlungen für die begleitenden Institutionen

Liegt häusliche Gewalt vor, müssen bei den Überlegungen zu Umgangskontakten Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes oberste Priorität haben. Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltanwendung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind bestehen.

aa) Eine gute Vorbereitung im Aufnahmeverfahren

- Getrennte Gespräche mit Kindesmutter und Kindesvater → Austausch über hilfreiche Informationen der Gewalterfahrungen und Auswirkungen auf das Kind.
- Erarbeiten und Festhalten von Sicherheitskriterien für den gewaltbetroffenen Elternteil.
- Abbruchkriterien mit beiden Eltern absprechen und festhalten.
- Klare Verhaltensregeln für das gewaltausübende Elternteil vereinbaren und festhalten.
- Übergabesituation genau besprechen.
- Kontaktaufnahme mit dem Kind: Wünsche und Bedürfnisse des Kindes beachten; den möglichen Ablauf erklären und Sicherheitskriterien erarbeiten. Die Person, die den Umgang begleiten wird, sollte auch den Kontakt zum Kind herstellen.
- Das Kind über die Abläufe informieren.
- Gegebenenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzuziehen.
- In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Fachstellen Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle Beteiligten anbieten.

bb) Durchführung des Umgangs

- Begleitung der Übergabesituation, da ein direkter Kontakt zwischen den Kindeseltern wegen Gefährdung vermieden werden soll.
- Durchführung in einer kindgerechten Umgebung.
- Eine lückenlose Überwachung des Austausches zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil, gesprochen sowie körpersprachlich.
- Während des Kontaktes Deutsch sprechen oder muttersprachlich kundige Umgangsbegleiterin bzw. Begleiter einsetzen.
- Intervenieren bei Regelverstößen, bei Kontaktverweigerung des Kindes sowie bei auffälligen Reaktionen des Kindes, die auf Angst, starke Erregung und/oder Unsicherheit schließen lassen.
- Ausreichende Zeit einräumen für eine gute Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte und der Übergabesituation sowohl mit dem Kind als auch getrennt mit beiden Elternteilen.

Begleitung der Umgangskontakte über einen längeren Zeitraum ist bei häuslicher Gewalt wahrscheinlich.

cc) Abbruch der Maßnahme

- Sicherheit des Kindes oder des betreuenden Elternteils kann nicht gewährleistet werden.
- Der umgangsberechtigte Elternteil übt weiterhin Gewalt aus oder droht damit.
- Wiederholte Regelverstöße von Seiten eines Elternteils.
- Das Kind ist durch die Umgangskontakte offensichtlich belastet oder äußert klar, dass es den umgangsberechtigten Elternteil nicht treffen will.
- Ein Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten (wiederholt) unter Alkoholeinfluss oder Drogenkonsum.

Rückmeldung an Gericht und Jugendamt bei Abschluss, vorzeitigem Abbruch oder Unterbrechung des begleiteten Umgangs sowie bei Erfordernis ergänzender Maßnahmen.

Ablaufschema zur „Gefahrenanalyse“ bei Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Form von partnerschaftlicher Gewalt:

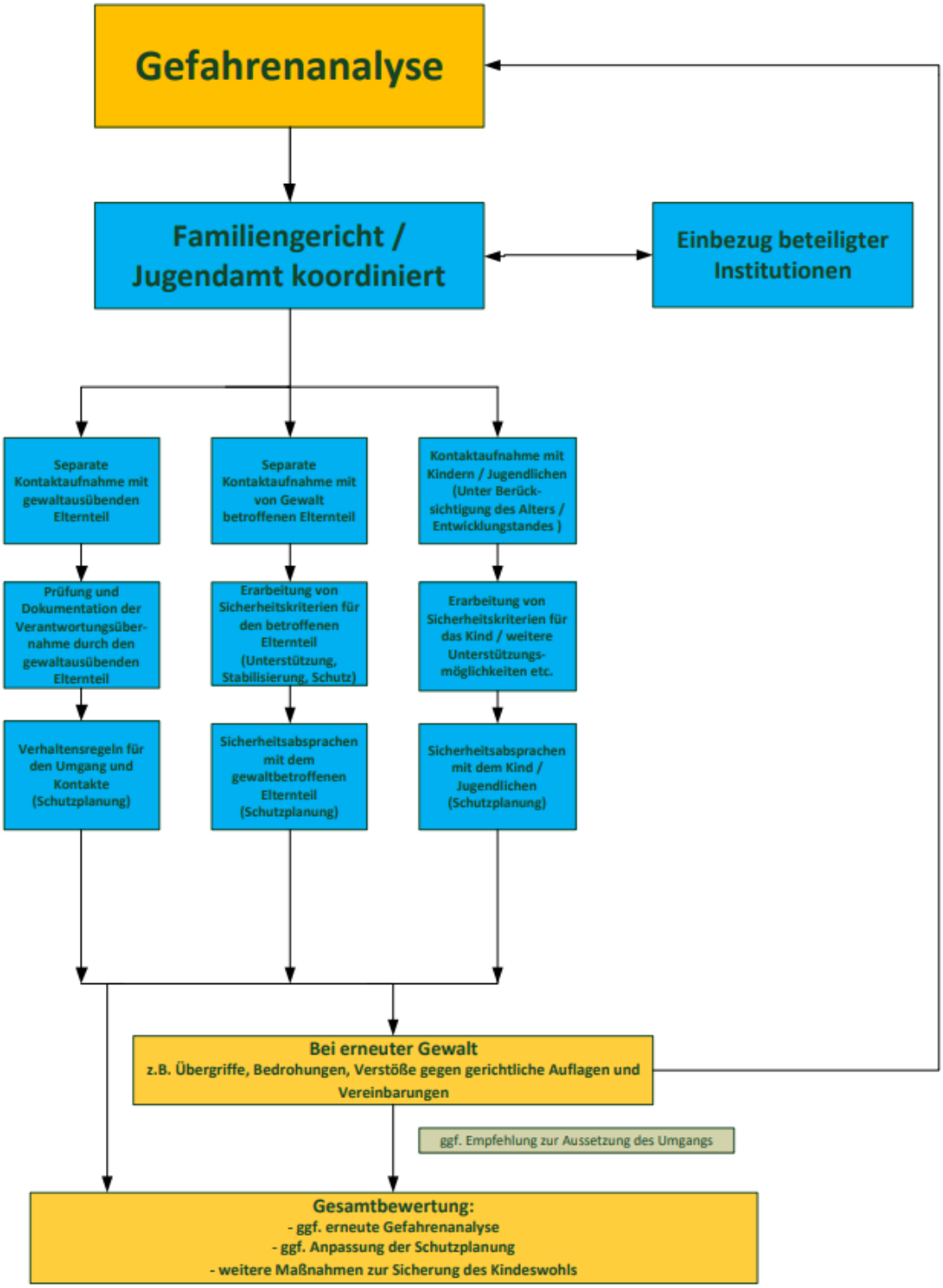

Leitfaden für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern

I. Einleitung:

Dieser Leitfaden ist neben dem Grundkonzept der „Warendorfer Praxis“ sowie dem Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt und dem Leitfaden Kind im Blick eine Ergänzung und soll die Aufgaben und Zuständigkeiten in der Kooperation aller beteiligten Institutionen beschreiben. Die Klassifizierung der Hochstrittigkeit bedarf des sensiblen Umgangs durch die beteiligten Fachleute und vorab der Bewertung der daraus resultierenden Dynamiken.

I.1. Problemstellung:

§ 156 FamFG sieht vor, dass die beteiligten Fachleute in familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren darauf hinwirken sollen, Einvernehmen zwischen den Eltern herzustellen. Insbesondere in Verfahren, in denen die Eltern in ihrem Sorgerechts- oder Umgangsregelungskonflikt betreffend ihre Kinder als hochstrittig erscheinen (siehe II.), folgt daraus häufig, dass mit Eltern bzw. Partnern gearbeitet werden muss, die keine oder eine geringe Motivation für eine einvernehmliche Regelung zum Wohle ihrer Kinder mitbringen. Bereits außergerichtlich beanspruchen Eltern im Kontext von Hochstrittigkeit in der Regel ein besonders hohes Maß an Aufmerksamkeit und Zeit von den mit ihnen arbeitenden Fachleuten. Gefühlt machen diese ca. 5 bis 10 % der zu bearbeitenden Fälle rund 80 % der Arbeitsbelastung aus. Kommt es zum familiengerichtlichen Verfahren, bewegt sich dieses an der Schnittstelle zwischen den von der Warendorfer Praxis „Regelverfahren“ genannten Sorgerechts- und Umgangsregelungsstreitigkeiten nach den §§ 1626a, 1671, 1684 Abs. 1 und 2 BGB und den „Gefährdungsverfahren“, in denen zumindest der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Raume steht. Die außergerichtlich und vor dem Familiengericht sowohl in zeitlicher Hinsicht – die Prozesse dauern oft erheblich länger – als auch emotional nicht nur für die betroffenen Kinder und Eltern, sondern auch für die beteiligten Fachleute erheblich belastenden Verfahren der Hochstrittigkeit erfordern neue, fachlich determinierte Konzepte für alle betroffenen Fachleute. Damit es für betroffene Kinder und deren Eltern bestmöglich unterstützende Abläufe gibt, bedarf es einer guten und stabilen, einzelfallunabhängigen Vernetzung von Familiengerichten, Jugendämtern, Beratungsträgern und Verfahrensbeiständen sowie idealerweise auch der Rechtsanwaltschaft und der Sachverständigen. Die Abläufe hochstrittiger Fälle ähneln sich häufig, Intervention und Hilfe ist daher frühzeitig möglich bei entsprechender Aufmerksamkeit und Qualifikation der beteiligten Professionen.

I.2. Merkmale von Hochstrittigkeit:

Dieser Leitfaden soll regelbeispielhaft aufzeigen, an welchen Symptomen Hochstrittigkeit – mitunter bereits kurz nach der elterlichen Trennung – zu erkennen ist, hat jedoch nicht zum Ziel, eine wissenschaftlich abgesicherte Definition von Hochstrittigkeit oder Hochkonflikthaftigkeit zu leisten.

- Die Hochstrittigkeit kann symmetrisch oder aber asymmetrisch verteilt sein und einen prozesstaktischen oder pathologischen Hintergrund haben.
    - Die symmetrische Hochstrittigkeit geht von beiden Eltern aus und wird von beiden befeuert.

  - Die asymmetrische Hochstrittigkeit geht evtl. nur von einem der beiden Eltern aus und wird insbesondere nur von einer Seite befeuert.
  - Wenn keine prozesstaktischen Gründe für eine Hochstrittigkeit vorliegen, die in klug geführten Verfahren ausgebremst werden können, muss man einen pathologischen Hintergrund für die Hochstrittigkeit in Betracht ziehen.
- Es gibt langanhaltende, immer neue Streitigkeiten der Eltern. Dabei führt Streit über die finanziellen Folgen der Trennung nicht selten zum Streit über das Sorgerecht oder den Umgang mit den Kindern. Mehrere Versuche sind gescheitert, die Konflikte außergerichtlich zu klären.
- Die Kinder werden durch den Streit massiv belastet. Zwischen den Eltern gibt es gravierende, immer weiter eskalierende, zumeist nicht verifizierbare Vorwürfe, die die Kinder durch bewusste oder unbewusste Beeinflussung mitbekommen.
- Kinder werden in den Elternstreit involviert. Die emotionalen Probleme beider Eltern oder zumindest eines Elternteils erscheinen ursächlich. Teilweise beruhen diese auf psychischen Beeinträchtigungen eines Elternteils oder beider Eltern.
- Die Eltern beziehen ihre Kinder in die Paarkonflikte ein oder instrumentalisieren sie.

I.3. Merkmale/Folgen auf Seiten beider Eltern oder eines Elternteils:

Hochstrittigkeit kann sich in besonderen Verhaltensweisen ausdrücken:

- Reduzierte Offenheit der Eltern für neue Erfahrungen.
- Gering erlebte Selbstwirksamkeit in der elterlichen Beziehung.
- Wahrnehmungsverzerrungen der Eltern.
- Eingeschränkte Emotionsregulation.
- Negative Wahrnehmung des anderen Elternteils mit destruktiver Konfliktaustragung (Fehlinterpretationen, Schuldzuschreibungen, Absichtsunterstellungen)
- Negative Interaktionsmuster (Kritik, Verachtung, Abwehr, Blockieren, Provokationen).
- Feindselige Interaktionen (bei symmetrischem Konflikt mit hoher Emotionalität beider Eltern / Rückzug einer Person mit ignorierendem Verhalten).

Daraus folgt: Hoher Bedarf an Interventionen und Hilfen, aber gleichzeitig wenig Offenheit und Bereitschaft der Eltern dazu.

I.4. Anforderungen an und Empfehlungen für die verschiedenen Professionen:

Für die bessere einzelfallunabhängige Vernetzung der Professionen und die dadurch verbesserte Kooperation der Fachleute im Einzelfall stellen sich für die verschiedenen Beteiligten die nachfolgenden Anforderungen an den Umgang mit hochstrittigen Verfahren.

II. Die Öffentliche Jugendhilfe:

II.1. Folgen für die Alltagsarbeit:

In der Alltagsarbeit der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, erscheint in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern zumeist keine Lösung, sondern nur der Versuch einer Linderung der Symptomatik, möglich. Es führt nicht selten zu Verdruss und Überforderung, dass die Elternteile, die permanent die uneingeschränkte Aufmerksamkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Forderungen und Vorwürfe gegen den anderen Elternteil einfordern, ihre Kinder und deren Bedürfnisse zunehmend aus dem Blick verlieren. Zudem erweisen sich mühsam ausgehandelte außergerichtliche Elternvereinbarungen zur Sorgerechtsausübung oder zum Umgangsrecht bei hochstrittigen Eltern oftmals als nicht auf Dauer tragfähig und sehr störungsanfällig.

II.2. Konsequenzen für die fachliche Aufstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht ein hoher Handlungsdruck, regelmäßig neu einzuschätzen, ob durch das hochstrittige Elternverhalten das Kindeswohl akut oder zumindest latent gefährdet ist. Hilfsmittel hierbei können in den jeweiligen Jugendämtern entwickelten „Gefährdungs-Ampeln“ oder auch der von Prof. Dr. Harry Dettenborn entwickelte Indizienkatalog für Hochstrittigkeit sein. Gelangt das Jugendamt aufgrund einer Erörterung im jeweiligen Fachteam zu der Einschätzung, dass jedenfalls der Verdacht einer erheblichen Kindeswohlgefährdung besteht, so hat es gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen. Hier sollte das Jugendamt nicht zu zurückhaltend sein, sondern auch im Falle der aus Hochstrittigkeit resultierenden Kindeswohlgefährdung frühzeitig genug Gebrauch machen.
- Auf der anderen Seite hat das Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebot des Jugendamtes eine gleichermaßen wichtige Bedeutung. Da sich Verhaltensmuster der Hochstrittigkeit bei Eltern häufig schon früh nach der Trennung zeigen, ist eine gute Schulung und Fortbildung der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter erforderlich, um diese Symptome frühzeitig verlässlich erkennen zu können und die Beratungsfähigkeit zu verbessern. Es bedarf daher der regelmäßigen Weiterqualifizierung der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung mit dem Fokus auf den besonderen Anforderungen der Beratung bei Hochstrittigkeit (siehe unten III.).
- Zum Schutz des Wohles der betroffenen Kinder bedarf es der frühzeitigen Sensibilisierung der Eltern für die sich zeigenden Symptome ihres hochstrittigen Verhaltens und des frühzeitigen Einwirkens auf ihre Verhaltensmuster. Es gilt, den Eltern rechtzeitig „Stoppschilder“ zu setzen.
- Tragfähige, außergerichtliche Elternvereinbarungen mithilfe der Beratung durch das Jugendamt sind im Bereich der Hochstrittigkeit möglich, aber schwierig. Der Versuch der Vermittlung einer Elternvereinbarung dient hier als Teil des Klärungsprozesses und der Ausschöpfung aller vorgerichtlichen Möglichkeiten. Dabei wird bei hochstrittigen Eltern nicht selten nur noch die Fokussierung auf umsetzbar erscheinende Teilziele zielführend sein, verbunden mit der parallelen Beobachtung, ob das hochstrittige Verhalten der Eltern während des Beratungsprozesses ggf. zu einer latenten oder sogar akuten Kindeswohlgefährdung führt.

- Erscheint es aus fachlicher Sicht als nicht (mehr) zielführend, sich im Jugendamt mit beiden Eltern zur Erarbeitung von Lösungen an einen Tisch zu setzen, sodass nur noch Einzelgespräche geführt werden könnten, kann dies die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schnell in die Gefahr bringen, dass sie von einzelnen Elternteilen nicht mehr als neutralerale Sachwalter gesehen werden. Droht nach der fachlichen Einschätzung der Jugendamtsmitarbeiterin oder dem -mitarbeiter diese Eskalationsstufe erreicht zu werden – zeichnet sich also ab, dass nur von zwei Fachleuten begleitet noch gemeinsame Elterngespräche möglich erscheinen -, empfiehlt sich die zeitnahe Vermittlung der Eltern an einen freien Beratungsträger, der dieses fachliche Setting anbietet und mit seinen Ressourcen (wenn möglich) auch umsetzen kann.

III. Die freie Jugendhilfe/Beratungsträger:

Die folgenden Empfehlungen gelten grundsätzlich unabhängig davon, ob hochstrittige Eltern oder ein Elternteil einen freien Jugendhilfeträger eigeninitiativ zur Trennungs- und Scheidungsberatung – u. a. zur Unterstützung der Regelung von Sorgerechts- und/oder Umgangsfragen betreffend ihre Kinder – aufsuchen oder diese durch das örtlich zuständige Jugendamt (siehe II. 2.) bzw. durch das Familiengericht nach § 156 Abs. 1 S. 2-5 FamFG an die freien Träger vermittelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vom Familiengericht der Beratung zugewiesene Eltern in der Regel mit geringerer Freiwilligkeit, Offenheit und Motivation in den Beratungsprozess einsteigen. Zudem spielen in der Auseinandersetzung um das Kind nicht selten auch sachfremde Motive (z. B. finanzielle Trennungsfolgen) eine Rolle.

III.1. Äußerer Rahmen/Setting/grundsätzliche Vorgehensweisen:

- Frühzeitige Klärung der Frage, um welche Variante der Hochkonflikthaftigkeit es sich handelt (symmetrisch oder asymmetrisch; prozesstaktisch oder pathologisch), oder ob es sich um ein Mixtum handelt.
- Eindeutige Klärung des Rahmens, der Ziele und der Regeln direkt zu Beginn, soweit möglich, in Anwesenheit einer ASD-Mitarbeiterin oder eines ASD-Mitarbeiter (Übergabegespräch).
- Im Falle der Beauftragung gem. § 156 Abs. 1 S. 2-5 FamFG Terminierung der Beratung in Kooperation oder Absprache mit dem Familiengericht und dem Jugendamt. Im Rahmen der Beauftragung mit der angeordneten Beratung Weitergabe der für die Beratung bekannten Informationen an den Beratungsträger (z. B. psychische Erkrankungen, bereits geleistete oder laufende Hilfen).
- Hohes Maß an Strukturierung des Beratungsprozesses zur Gewährleistung von Verlässlichkeit und Sicherheit.
- Es ist wünschenswert, wenn die Beratung zu zweit sowie zweigeschlechtlich erfolgen kann.
- Flexibilität in der Nutzung von Methoden.

III.2. Haltungen und Techniken in der Beratung:

- Blick auf den Prozess, nicht primär auf das Ergebnis.
- Umwandeln von Problemen und Beschuldigungen in Wünsche, Interessen und Bedürfnisse.
- In Einzelgesprächen Empathie für den anderen Elternteil zeigen und negative Emotionen abbauen.
- Auf Einhaltung von Absprachen und Vereinbarungen achten.

III.3. Ziele:

- Verbesserung des elterlichen Konfliktverhaltens und der Kommunikationsfähigkeit.
- Fähigkeit, zwischen Paar- und Elternebene zu unterscheiden.
- Konsensuale Priorisierung elterlicher Verantwortung.
- Reduktion feindlicher Interaktionen.
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven.
- Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, Erarbeiten von gemeinsamen Positionen zum Umgangsrecht.
- Vermittlung konfliktdeeskalierender Methoden.
- Aufklärung über Auswirkungen hochstrittiger Konflikte auf die kindliche Entwicklung.
- Stärkung der Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen.
- Reduktion der Einbeziehung der Kinder in den Paarkonflikt mit dem Ziel, sie aus dem Paarkonflikt herauszuhalten.

III.4. Herausforderungen und Anforderungen in der Arbeit mit hochstrittigen Paaren:

- Die Eltern haben bzw. der eine Elternteil hat wenig Hoffnung auf ein gutes Gelingen.
- Die Eltern treten bzw. der eine Elternteil tritt sehr fordernd auf, und die Gefahr des Vorwurfs der „Parteilichkeit“ ist hoch.
- Bei eindeutig asymmetrischer Hochkonflikthaftigkeit ist verdeckte oder offene Parteinahme zugunsten des angegriffenen Partners geboten, damit eine Gefährdung der Kinder minimiert wird.
- Die Berater selbst stehen in der Gefahr, angefeindet zu werden.
- Es bedarf eines sicheren und verlässlichen Rückhaltes der eigenen Institution und der Kooperationspartner.
- Es bedarf bei asymmetrischer Hochkonflikthaftigkeit einer asymmetrischen Beratung.
- Streit in einer Trennungsphase erhält, wie jeder Streit, eine unheilvolle Eigendynamik, wenn er nicht rechtzeitig ausgebremst wird.
- Beraterinnen oder Berater dürfen Empathie gegenüber den Nöten und Sorgen der Eltern zeigen, sie dürfen sich jedoch nie in einen Streit involvieren bzw. emotional einbinden lassen.
- Sie müssen die nötige Versachlichung und Relativierung einfordern; sie strukturieren und bremsen den Streit aus.
- Die Klassifizierung von Hochstrittigkeit hilft, Hochstrittigkeit sachdienlich zu erfassen.

- Bei vorliegenden Pathologien müssen die Beratenden die Möglichkeit der Hinzuziehung psychiatrischer/medizinischer Fachkompetenz haben.
- Bei prozesstaktischem Streit müssen alle Verfahrensbeteiligten den/die Strittigen ausbremsen.
- Bei asymmetrischem Streit muss die Streitverursacherin oder der -verursacher durch die Verfahren ausgebremst werden, oder zumindest keinen Vorteil erlangen können.
- Gravierende Vorwürfe müssen gutachterlich und/oder staatsanwaltlich überprüft werden und Konsequenzen für die Angezeigte/den Angezeigten oder der Anzeigerin/den Anzeiger nach sich ziehen.
- „Das Kind muss erst mal zur Ruhe kommen“ ist keine Hilfe für das Kind, wenn es dadurch einen Elternteil verliert.
- Solange der streitende Elternteil mit dem Streit seine Ziele erreicht, so lange wird er weiter streiten. Ein Ende des Streits kann nur erreicht werden, wenn die Streitenden Konsequenzen zu erwarten haben.

III.5. Konsequenzen für die fallübergreifende Kooperation:

- Die Eltern sollten durch alle mit ihnen arbeitende Fachleute deutlich auf die in der „Warendorfer Praxis“ freiwillig vereinbarten Verfahrensweisen und -abläufe in Regel- und Gefährdungsverfahren hingewiesen werden.
- Im außergerichtlichen Bereich bedarf es der Vereinbarungen über Fallübergaben und eines entsprechenden detaillierten Informationsaustauschs.
- Die eigenen fachlichen Standards der jeweils arbeitenden Einrichtung sowie die Standards der Warendorfer Praxis und ihrer verschiedenen Leitfäden (insbesondere zu häuslicher Gewalt und begleitetem Umgang) sollten beachtet und den Eltern in jeder Phase transparent gemacht werden.
- Die Regeln des Datenschutzes/der Schweigepflicht müssen von allen Fachleuten in der Kooperation sorgfältig beachtet werden:
- Unterschreiben die sorgeberechtigten Eltern/der sorgeberechtigte Elternteil eine Schweigepflichts-entbindungserklärung, sind das Sammeln von Informationen Dritter über die Eltern und die Kinder sowie die Weitergabe dieser und eigener Informationen an Dritte zulässig. Die – zum Schutz von Kindern nicht selten fachlich notwendige - Weitergabe von Informationen aus dem Beratungsprozess ist jedoch nur in enger Absprache mit den betroffenen Eltern unter Wahrung von Transparenz und Vertrauen sinnvoll.
- Fordert das Familiengericht unmittelbar oder über das Jugendamt eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme (durch Ladung zum Verhandlungstermin) von einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters eines freien Jugendhilfeträgers von Amts wegen (§ 26 FamFG) zur Aufklärung des Verdachts einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufgrund der Hochstrittigkeit der Kindeseltern an, ist die Informationsweitergabe hiervon abgedeckt und zulässig.
- Sofern Schutzaspekte des Kindeswohls nicht entgegenstehen, sollten Eltern über die Weitergabe der Informationen zumindest vorab informiert werden; idealerweise sollte versucht werden, eine Schweigepflichtsentbindung einzuholen
- Zur Vorbereitung einer eigeninitiativen oder vom Jugendamt für die Verfahrenseinleitung erbetenen schriftlichen Stellungnahme eines freien Jugendhilfeträgers ohne Bereitschaft der Eltern zum Unterschreiben

einer Schweigepflichtsentbindungserklärung, sollte der Sachverhalt, insbesondere die gemachten tatsächlichen Beobachtungen über Eltern und Kinder, im Team umfassend beraten und dokumentiert werden. Dabei sollten auch die Grundlage, also die Kindeswohlgefährdung und der maßgebliche tatsächliche Grund dafür dokumentiert werden, warum der freie Jugendhilfeträger Informationen über die Eltern und/oder Kinder an das Familiengericht weiterzureichen beabsichtigt. Eine solche dokumentierte Abwägung führt in aller Regel dazu, dass die Informationsweitergabe jedenfalls durch einen rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB abgedeckt und damit nicht strafbar ist.

- Im außergerichtlichen Bereich sollte der freie Jugendhilfe-/Beratungsträger mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes abklären, inwieweit die von der Hochstrittigkeit ihrer Eltern betroffenen Kinder ggf. ausnahmsweise aktiv mit in den Beratungsprozess einbezogen werden sollen. Unabhängig davon übersendet der freie Jugendhilfe-/Beratungsträger dem Jugendamt am Ende der Beratung einen Ergebnisbericht.
- Läuft hingegen bereits ein familiengerichtliches Kindschaftsverfahren, empfiehlt es sich in der Regel, die Ermittlung und die Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Kinder dem in hochstrittigen Verfahren in aller Regel gem. § 158 FamFG bestellten Verfahrensbeistand zu überlassen (siehe unten V.). Im Rahmen einer guten Vernetzung im einzelnen Fall können der die hochstrittigen Eltern beratende freie Jugendhilfeträger und der Verfahrensbeistand gemeinsam effektiv an einer dem Kindeswohl dienlichen Sorgerechts- und/oder Umgangsregelung mitarbeiten. Hinsichtlich der Einzelheiten der vernetzten Zusammenarbeit der Professionen bei der Beteiligung von Kindern wird auf den von der „Warendorfer Praxis“ entwickelten Leitfaden „Kind im Blick“ verwiesen.
- Ergibt sich für die am Beratungsprozess beteiligten Fachleute außergerichtlich oder im familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren der Verdacht, dass bei einem oder beiden der hochstrittigen Eltern psychisch relevante Erkrankungen oder Persönlichkeitsstörungen vorliegen und für ihr Verhalten mitursächlich sein könnten, erscheint bei der Frage einer eigenständigen Einbeziehung der grundlegenden Theorien über Persönlichkeitsstörungen hochstrittiger Eltern große Zurückhaltung als geboten. Im außergerichtlichen Bereich kann eine im Rahmen der eigenen Fachlichkeit als sicher eingeschätzte Feststellung ggf. dazu führen, dass im Beratungsprozess gezielt auf die Folgen von Persönlichkeitsstörungen abzielende Techniken zum Einsatz kommen oder der Beratungsprozess ggf. gerade wegen der Persönlichkeitsstörung und ihrer Folgen abgebrochen werden muss. Im Zuge eines familien- gerichtlichen Verfahrens erscheint es demgegenüber als geboten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen oder freien Jugendhilfe das Familiengericht zeitnah über beobachtetes Verhalten und/oder Äußerungen unterrichten, die den Verdacht einer etwaigen psychischen Erkrankung vermuten lassen, so dass das Gericht zur Abklärung – ggf. neben dem familienpsychologischen Sachverständigengutachten zur Beurteilung des gesamten Familiengefüges – ein fachpsychiatrisches Sachverständigengutachten über den betroffenen Elternteil einholt.
- Werden die vorstehenden Grundsätze der professionsübergreifenden Kooperation der öffentlichen und freien Jugendhilfe untereinander sowie mit dem Familiengericht sorgfältig beachtet, wirken fallübergreifende, verlässliche und transparente Rahmenbedingungen vertrauensbildend auf die betroffenen Eltern.

III.6. Neun inhaltliche Schritte für Einzelgespräche:

1. Beratungsbeziehung zu den Eltern aufbauen;
2. den Klienten in seinem Entwicklungstand annehmen, ohne direkt verändern zu wollen;
3. der Mutter bzw. dem Vater helfen, sich selbst zu verstehen;
4. der Mutter bzw. dem Vater zu verstehen helfen, was eigene Anteile in der Konflikteskalation sein können;
5. der Mutter bzw. dem Vater zu verstehen helfen, was die Anteile des „Anderen“ sein könnten;
6. unterstützen bei der „Aussöhnung“ mit der Tatsache, dass die Paarbeziehung kein gutes Ende genommen hat;
7. Integration des Vergangenen in die eigene Biographie;
8. Aufbau einer realistischen Vision für das persönliche Leben und von gemeinsamer Elternschaft;
9. Konsens zu erzielen versuchen, dass es vor allem darum geht, Schaden von den Kindern fernzuhalten.

IV. Jurist_innen in Kindschaftssachen:

An die in Kindschaftsverfahren beteiligten Juristinnen und Juristen werden durch hochstrittige Elternkonflikte ebenfalls besondere Anforderungen gestellt, an die in der Regel von einem Elternteil aufgesuchte Rechtsanwältin oder -anwälte bereits im vorgerichtlichen Ablauf, an die im Zweifel letztlich zur Entscheidung berufene Familienrichterin oder -richter im familiengerichtlichen Verfahren.

IV.1. Rechtsanwaltliche Beratung/Tätigkeit im vorgerichtlichen Bereich:

- Wendet sich ein Elternteil an eine Rechtsanwältin oder -anwalt zur Beratung und Wahrnehmung seiner Rechte, bezogen auf das Sorge- oder Umgangsrecht, sollte die Rechtsanwältin oder -anwalt durch ihre Nachfragen zum Sachverhalt versuchen zu klären, ob sich Symptome für hochstrittiges Elternverhalten feststellen lassen. Dabei sollte die Rechtsanwälti oder -anwalt insbesondere auch erfragen, ob sich die Mandantin oder der Mandant oder beide Elternteile in Bezug auf ihr Kind bereits in der Beratung durch das Jugendamt oder einen freien Jugendhilfeträger befinden oder befunden haben.
- Befinden sich die Eltern nach den Feststellungen der Rechtsanwältin oder des -anwaltes in einem laufenden Beratungsprozess durch das Jugendamt oder einen freien Träger, sollte die Rechtsanwältin oder der -anwalt davon absehen, den von ihm betroffenen Elternteil auf ein streitiges familiengerichtliches Verfahren vorzubereiten. Insbesondere sollten während des Beratungsprozesses keine Anträge an das Familiengericht gestellt werden und sollte sich die Rechtsanwältin oder der -anwalt nicht aktiv in den laufenden Beratungsprozess einmischen.
- Zwischen Jugendamt/freien Beratungsträgern und Rechtsanwältin oder -anwalt sollte es insoweit eine neue Form der Transparenz und des Miteinanders geben. Dazu kann auch gehören, dass der freie Beratungsträger bei entsprechender Schweigepflichtsentbindung die Rechtsanwältin oder den -anwalt mit einem kurzen Statement über den Stand der Beratung informiert.

- Rechtsanwältinnen und -anwälte sollten an Fortbildungen/Schulungen zur deeskalierenden Beratung in Kindschaftsverfahren teilnehmen und sich an die diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen im familiengerichtlichen Verfahren halten.

IV.2. Handhabung hochstrittiger Kindschaftsverfahren durch das Familiengericht:

Für das Familiengericht stehen Sorgerechts- bzw. Umgangsregelungsverfahren zwischen hochstrittigen Kindeseltern an der Schnittstelle zwischen den „Regelverfahren" des § 156 Abs. 1 FamFG, in denen bereits im ersten Verhandlungstermin eine einvernehmliche Elternvereinbarung angestrebt werden soll bzw. diese nach der Aussetzung zur außergerichtlichen Beratung in einem zweiten Termin gelingen soll, und den Gefährdungsverfahren des § 157 FamFG, in denen bereits im ersten Termin die Indizien für eine Kindeswohlgefährdung den Eltern gegenüber deutlich angesprochen werden müssen und auf die Folge der Nichtinanspruchnahme von Hilfen hingewiesen werden muss. Für den Verfahrensablauf hat dies folgende Konsequenzen:

a) Das Familiengericht beraumt nach dem Antragseingang so frühzeitig wie möglich einen Verhandlungstermin an, nach der „Warendorfer Praxis" binnen drei Wochen, nach § 155 Abs. 2 S. 2 FamFG spätestens binnen eines Monats.
b) Zum Verhandlungstermin ist neben den Kindeseltern und ihren Verfahrensvertreterinnen oder -vertreter zwingend das Jugendamt zu laden. Das Familiengericht soll in Fällen, in den sich aus der Antragsschrift Anzeichen für Hochstrittigkeit ergeben – oder daraus, dass dem Gericht die beteiligten Eltern schon aus früheren Kindschaftsverfahren bekannt sind –, ohne dass Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung ersichtlich sind, keinen schriftlichen Bericht des Jugendamtes bis zum Verhandlungstermin anfordern. Sind dem Gericht bereits Anhaltspunkte für Hochstrittigkeit der Kindeseltern mit der möglichen Auswirkung einer Kindeswohlgefährdung bekannt, kann es in geeigneten Fällen direkt Kontakt mit der Jugendamtsmitarbeiterin oder dem -mitarbeiter aufnehmen und abklären, ob und unter welchen Bedingungen eine frühzeitige schriftliche Berichterstattung sachdienlich ist. Hat das Jugendamt seinerseits eigene tatsächliche Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung, berichtet es eigeninitiativ schriftlich.
c) Sind Fachleute vorhanden, die mit den Eltern und/oder den Kindern außergerichtlich arbeiten (freie Beratungsträger, SPFH, Pflegestellen etc.), soll das Familiengericht diesen eine Terminnachricht zu dem Verhandlungstermin übersenden und ihnen freistellen, ob sie an der Anhörung teilnehmen möchten. Empfehlenswert erscheint hier der Austausch zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt telefonisch „auf dem kurzen Dienstweg", ob schriftliche oder mündliche Stellungnahmen der freien Träger, ggf. aber auch der Kindertagesstätte und/oder der Schule zum ersten Verhandlungstermin sinnvoll sind. Berichtet das Jugendamt schriftlich, soll es schon in diesem Bericht anregen, wer ggf. ergänzend angehört werden sollte. Dabei sollte das Familiengericht der Vertreterin oder dem Vertreter freier Träger und von Einrichtungen freistellen, ob sie tatsächlich am Termin teilnehmen.
d) Gerade in Fällen von Hochstrittigkeit sollten Kinder ab einem Alter von etwa drei Jahren entweder in einem gesonderten vorherigen Termin oder anlässlich des Gerichtstermins, jedoch gesondert von den anderen Beteiligten mit Ausnahme des etwa schon bestellten Verfahrensbeistandes, richterlich angehört werden. Das

gute Gelingen der richterlichen Anhörung setzt eine entsprechende Haltung sowie Bereitschaft zur Fortbildung der Familienrichterin oder dem -richter voraus. Im Falle des ausnahmsweisen Absehens von der Kindesanhörung muss fachlich begründet werden, warum diese das Wohl des Kindes im Verhältnis zu dem voraussichtlichen Erkenntnisgewinn unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

e) Am Ende des frühen ersten Anhörungstermins soll das Familiengericht im Falle der Nichteinigung der Beteiligten von sich aus – ggf. auf Nachfrage eines der Beteiligten, z. B. der Mitarbeiterin oder dem Mitarebiter des Jugendamtes – deutlich und sprachlich gut verständlich ansprechen, ob und ggf. wie das Verfahren nunmehr zum Zwecke der außergerichtlichen Beratung der Kindeseltern durch einen vom Jugendamt zu vermittelnden freien Träger ausgesetzt werden soll, oder ob und wie die Beweisaufnahme zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung fortgesetzt werden soll. Insbesondere sollen dabei in Kooperation mit der in der Verhandlung anwesenden Vertreterin oder Vertreter des Jugendamtes die in Betracht kommenden Beratungsträger oder die Person des zu beauftragenden Sachverständigen sowie der jeweils zu erteilende Auftrag klar und deutlich besprochen werden. Dazu gehört auch die klare Mitteilung an die betroffenen Eltern, wann in etwa mit dem Beginn der Beratung bzw. der Begutachtung zu rechnen ist und bis wann diese abgeschlossen sein soll. Auch der in die Beratung bzw. die Begutachtung einzubeziehende Personenkreis sollte in der Verhandlung besprochen werden. Fälle der Hochstrittigkeit sind dabei in der Regel die einzigen Verfahren, in denen zur Klärung der Sorgerechtsübertragung nach § 1671 BGB oder zur Klärung des Umgangs (einschließlich der Frage der Begleitung oder des Ausschlusses) überhaupt neben den Fällen der §§ 1666, 1666a BGB, 8a SGB VIII ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten erforderlich sein kann. Liegt bei Kindern und/oder Eltern der Verdacht einer psychischen Erkrankung oder Störung vor, muss mit der klinischen Klärung eine Fachpsychiaterin oder -psychiater beauftragt werden (vgl. § 163 Abs. 1 FamFG). Die Gutachterin oder der Gutachter ist sofort mit der Beauftragung eine angemessene Frist zur Gutachtenerstattung zu setzen, die den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen ist.

f) Eine Nichteinigung der Eltern im ersten Verhandlungstermin hat zwingend zur Folge, dass das Familiengericht nunmehr gem. § 158 FamFG einen Verfahrensbeistand (in aller Regel keine reine Juristin oder Jurist, sondern eine zumindest auch sozialarbeiterisch, sozialpädagogisch oder heilpädagogisch ausgebildete bzw. fortgebildete Person) für das Kind/die Kinder bestellt, in der Regel mit dem erweiterten Aufgabenkreis, auch mit den erwachsenen Verfahrensbeteiligten Kontakt aufzunehmen und an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken (im Einzelnen siehe V.).

g) Bei länger andauernder Hochstrittigkeit der Kindeseltern, in der das oder die ersten familiengerichtlichen Verfahren trotz Elternvereinbarung, Beratung oder Begutachtung nicht zur dauerhaften Befriedigung geführt hat, befinden sich die Beteiligten an einer Schnittstelle: Zum einen kommt nunmehr die Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl. oben e) und unten VI.) in Betracht, das aber durch die gerichtlich vorgegebenen Fragestellungen ein „enges Korsett“ bietet. Bei hinreichender Offenheit der Kindeseltern können im Einzelfall stattdessen auch folgende begleitende Hilfsmaßnahmen in Betracht kommen:

   aa) Zum einen die Einrichtung einer zeitlich befristeten Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 S. 3-5 BGB) durch eine berufsmäßig tätige Pflegerin oder Pfleger als Ansprechpartnerin oder -partner für Eltern und Kinder zur Umsetzung einer in den wesentlichen Grundlagen (Rhythmus, Dauer, Ort) vor dem Familiengericht vereinbarten oder durch es festgesetzten Umgangsregelung, mit dem Ziel der Vermittlerin

oder des Vermittlers von Absprachen in den Details des Umgangs, aber auch erforderlichenfalls zu Beginn zur Umgangsbegleitung (§ 1684 Abs. 3 BGB).

bb) Zum anderen die Einrichtung einer zeitlich befristeten Ergänzungspflegschaft durch eine berufsmäßig tätige Pflegerin oder Pfleger für die Teilbereiche der elterlichen Sorge, in denen eine Kooperation der Eltern nicht gelingt, zum Zwecke der Vermittlung bzw. erforderlichenfalls des Treffens von Entscheidungen anstelle der Eltern (analog §1909 BGB). Den Eltern oder einzelnen Elternteilen wird dabei nicht der in Streit stehende Teilbereich der elterlichen Sorge (häufig die Gesundheitssorge) entzogen, sondern neben die Eltern tritt mit einem Mitspracherecht für einen befristeten Zeitraum die Ergänzungspflegerin oder -pfleger, um mit den Eltern Lösungen in den streitigen Details des Sorgerechtsbereichs abzusprechen, notfalls aber auch zwischen den Eltern zu entscheiden.

V. Der Verfahrensbeistand als Interessenvertreter des Kindes:

V.1. Rolle des Verfahrensbeistands im familiengerichtlichen Verfahren:

Der Verfahrensbeistand wird erst im laufenden familiengerichtlichen Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren durch das Familiengericht bestellt. Seine Rolle im Verfahren lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Verfahrensbeistand ersetzt seit dem 1. September 2009 (Inkrafttreten des FamFG) im familiengerichtlichen Verfahren die bisherige Verfahrenspflegerin oder dem -pfleger. Er hat die Aufgabe, in kindschaftsrechtlichen Verfahren die Interessen Minderjähriger zu vertreten, kann hier Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen. Der Verfahrensbeistand wird vielfach auch als „Kinder- und Jugendanwältin oder -anwalt“ oder „Anwältin/Anwalt des Kindes“ bezeichnet. Durch begründeten Beschluss sollte das Familiengericht den Verfahrensbeistand gerade in Verfahren hochstrittiger Eltern von vornherein mit dem erweiterten Aufgabenkreis des § 158 Abs. 4 S. 3 u. 4 FamFG beauftragen, nicht nur das Interesse des Kindes festzustellen und mitzuteilen, sondern zudem Gespräche mit den Eltern und auch Gespräche mit weiteren Bezugspersonen des Kindes führen, um so am Zustandekommen einer dem Kindeswohl dienlichen (möglichst einvernehmlichen) Regelung der elterlichen Sorge und der Betreuung des Kindes mitzuwirken.
- Der Verfahrensbeistand muss den Willen des Kindes ermitteln sowie Befinden und Verhalten des Kindes getrennter, hochstrittiger Eltern sehr gut beobachten und adäquat bewerten können. Er hat die „Interessen des Kindes“ zu vertreten. Dieser Begriff bedarf der praktischen Auslegung im Einzelfall. Kinder aus Ursprungsfamilien mit zusammenlebenden leiblichen Eltern haben vor allem das Privileg, mit beiden Eltern eine Beziehung auch im Alltag erleben und pflegen zu können. Ein Kind getrenntlebender, hochstrittiger Eltern sollte gegenüber einem Kind aus einer Familie mit beiden leiblichen Eltern durch ein Verfahren keine Nachteile erfahren dürfen, die vermeidbar sind.

  Der unmittelbare Kontakt zu beiden leiblichen Eltern ist für die Sozialisation und Selbstfindung eines Kindes von großer Bedeutung und sollte daher in aller Regel auch Trennungskindern ermöglicht werden, um sie

nachhaltig vor Benachteiligung zu schützen. Von hochstrittigen Eltern sind zwar massivere Induzierungsversuche gegenüber ihren Kindern zu erwarten als in unauffälligen Familien, aber diesen können sich Kinder i. d. R. langfristig zur Wehr setzen, solange sie mit beiden Eltern regelmäßigen Kontakt pflegen können, weil sie das induzierte Fremdbild mit eigenen Erfahrungen abgleichen können. Beim Verlust von Vater oder Mutter stehen ihnen aber regelmäßig keine Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung, die ihnen eine gesunde Entwicklung ermöglichen.

a) Beschränkt sich die gerichtliche Beauftragung auf den „kleinen" Aufgabenkreis des § 158 Abs. 4 S. 1 u. 2 FamFG, hat der Verfahrensbeistand lediglich den Willen des Kindes zu ermitteln und dem Gericht – ggf. mit einer fachlichen Bewertung – mitzuteilen sowie dem Kind in altersentsprechender Weise seine Rolle im Verfahren zu vermitteln. Dabei ist zu differenzieren:

- Bei Kindern im Alter von 0 bis 2 Jahren kann nur der mutmaßliche Wille des Kindes ermittelt und dem Familiengericht mitgeteilt werden. Hierzu bedarf es – auch ohne die Beauftragung mit dem erweiterten Aufgabenkreis – fachlich fundierter Gespräche des Verfahrensbeistands mit den hochstrittigen Eltern, jedoch beschränkt auf das Ziel, hieraus den mutmaßlichen Willen des Kindes abzuleiten.
- Bei Kindern im Alter von ca. 3 bis 13 Jahren ist erste Aufgabe des Verfahrensbeistandes, dessen geäußerten Willen in Bezug auf die zu entscheidende Sorgerechts- oder Umgangsfrage zu ermitteln und diesem Willen zunächst ungefiltert Gehör im familiengerichtlichen Verfahren zu verschaffen. Dabei ist der geäußerte Wille von noch kleinen Kindern deutlich umfassender fachlich zu bewerten als der – in der Regel zu akzeptierende – Wille eines schon deutlich älteren Kindes.
- Wird der Verfahrensbeistand für einen Jugendlichen ab 14 Jahren bestellt, hat er dessen geäußerten Willen zu erforschen und diesem grundsätzlich ohne fachliche Bewertung Gehör zu verschaffen. Eine fachliche Bewertung ist hier nur noch dann geboten, wenn aufgrund der Hochstrittigkeit gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Umsetzung des geäußerten Willens des Jugendlichen dessen Wohl voraussichtlich gefährden würde.

Die Willensäußerung ist sowohl vom Alter als auch vom geistig-seelischen Entwicklungsstand des Kindes abhängig. Bei näherer Betrachtung des Kindeswillens sollten daher folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Reifegrad des Kindes:
  - In welchem Stadium der Fähigkeit zur Willensbildung befindet sich das Kind?
  - Ist das Kind imstande, die Folgen seiner Entscheidung zu überblicken und zu wollen?
  - Wie ist sein Wille begründet?
  - Akzeptiert das Kind, dass auch Vater und Mutter etwas wollen dürfen, dass also der eigene Wille vielleicht konkurriert mit dem der Eltern?
  - Ist der geäußerte Wille durch den einen oder anderen Elternteil induziert?
  - (Anzeichen können ein auffällig erwachsenes Vokabular und ein für sein Alter untypisches Sprachverhalten des Kindes sein.)

- Merkmale des Willens bzw. seiner Äußerung:
  Ist der Wille bzw. seine Äußerung in beachtlichem Maße
  - zielorientiert (handlungsleitende Ausrichtung auf erstrebte Zustände, ferner Vorstellungen darüber, wie etwas erreicht werden kann, und die Bereitschaft, sich entsprechend zu verhalten)
  - intensiv, also nachdrücklich und entschieden (was sich am Beharrungsvermögen bei Hindernissen und Widerständen zeigt)
  - stabil (Beibehaltung von Willenstendenzen über eine angemessene zeitliche Dauer gegenüber verschiedenen Personen und unter verschiedenen Umständen. Die Wahrscheinlichkeit für Stabilität steigt mit der Intensität.)
  - autonom (Wille als Ausdruck eines höchstpersönlichen, selbst initiierten Wollens)

- Verbindlichkeit des kindlichen Willens/Bewertung des kindlichen Willens:
  - Sind für das Kind schädliche Folgen absehbar, wenn man seinem Willen folgt?
  - Konkurriert der Wille des Kindes mit dem seines Vaters oder seiner Mutter?

b) Erteilt das Familiengericht dem Verfahrensbeistand entsprechend der Empfehlung der Warendorfer Praxis den erweiterten Aufgabenkreis des § 158 Abs. 4 S. 3 u. 4 FamFG, hat dieser ergänzend die Aufgabe, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Familiengericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen.

- Im Falle des erweiterten Aufgabenkreises besteht die Anforderung an den Verfahrensbeistand auch in der Kommunikation mit den Eltern des Kindes. Dabei sollte er im Falle entsprechender Anhaltspunkte abklären,
  - ob finanzielle Motive oder psycho-pathologische Hintergründe auf Seiten der Eltern zu beachten sind und wie aktuell und virulent sie sind,
  - ob ein Elternteil (oder beide) das gemeinsame Kind für eigene Bedürfnisse instrumentalisiert,
  - ob sexuelle, körperliche oder seelische Misshandlungen vorgekommen sind oder - womöglich grundlos - behauptet werden.
- Seine diesbezüglichen Erkenntnisse hat der Verfahrensbeistand dem Gericht vorzutragen und zu berücksichtigen in seiner zusammenfassenden Bewertung dessen, was nun „im besten Interesse des Kindes“ geschehen sollte. Explorations- und Abwägungsprozesse des Verfahrensbeistands erfordern insofern gerade im Verfahren hochstrittiger Eltern ein hohes Maß an fachlichen Grundkenntnissen zu juristischen, sozialpädagogischen, medizinischen und kinderpsychologischen Fragestellungen und Inhalten.

V.2. Bedürfnisse des Kindes im Fokus des Verfahrensbeistandes:

Insbesondere in hochstrittigen Verfahren darf der Verfahrensbeistand sich vom möglicherweise sehr heftigen Streit der Eltern nicht beeinflussen lassen. Er muss die Bedürfnisse des Kindes in seinem Fokus behalten, dafür jedoch auch die elterlichen Verhaltensweisen erkennen und bewerten, die sich auf das Verhalten des Kindes auswirken.

a) Wichtige Fragestellungen sind insoweit:

- Was ist nach der Trennung in Bezug auf die Kinder bereits geklärt worden?
  - Betreuung und Versorgung der Kinder;
  - Beziehung zum weiteren sozialen Umfeld;
  - Auflösung der Paarebene, Definition einer veränderten Elternebene.
- Wie können die Trennungsfolgen darüberhinausgehend für die Kinder geregelt werden?
  - Gespräche der Eltern miteinander, ggf. unter Einbeziehung von Beratern;
  - Zusammenarbeit des Verfahrensbeistandes mit der Hilfe eines Beratungsträgers oder einer Mediatorin, eines Mediators (vermittelt durch das Familiengericht gem.§ 156 Abs. 1 S. 3-5 FamFG).
- Sind die Eltern für rationale Einsichten erreichbar, z. B. dass elterlicher Streit, in den das Kind hineingezogen oder gar bewusst instrumentalisiert wird, i.d.R. eine bedrohliche Belastung für das Kind darstellt?
- Sind die Eltern über die Folgen eines Loyalitätskonflikts und einer Eltern- Kind-Entfremdung für die weitere Entwicklung ihres Kindes aufgeklärt?

b) Bei hochkonflikthaften Trennungen bedürfen das Kind und die Eltern i. d. R. der abgestimmten fachlichen Hilfe insbesondere durch eine Kombination von fachlicher Beratung (mit dem Fokus auf der Elternarbeit, s. o.) und der auf das Kind konzentrierten Arbeit des Verfahrensbeistandes. Hier kann im Einzelfall ein gemeinsames Gespräch der Beraterin oder dem Berater und des Verfahrensbeistandes mit den Eltern sinnvoll sein. Im Hinblick auf die Bedeutung, die grundsätzlich jedem der beiden Elternteile für eine gesunde Entwicklung ihres Kindes zukommt und eingefordert werden sollte, können hierbei folgende Fragen relevant sein:

- Welche angemessene Betreuungsform kommt in dem jeweiligen Fall in Frage?
- Welche elterlichen Kompetenzen können seitens der Mutter, welche seitens des Vaters abgerufen bzw. eingebracht werden?
- Welche potentiellen Beiträge des Vaters, welche der Mutter zu „Pflege und Erziehung“ dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden?
- Gilt Ähnliches für Ressourcen im erweiterten Familienkreis?

V.3. Zusammengefasst sind Lösungsansätze mit Hilfe der „Warendorfer Praxis“:

- Frühe Intervention bei sich anbahnender Hochstrittigkeit;
- Vernetzung des Verfahrensbeistandes mit den weiteren beteiligten Professionen;
- Professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot für Eltern und Kinder;
- Unterstützung der Eltern, zugunsten ihres Kindes eigenverantwortlich Lösungen anzustreben, zu erarbeiten und umzusetzen.

VI. Sachverständigengutachten:

VI.1. Allgemeine Empfehlungen:

Die „Warendorfer Praxis“ empfiehlt, dass sich das Familiengericht, die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger sowie die Sachverständigen an die von der mit Praktikerinnen und Praktiker aus Justiz und Sachverständigenwesen besetzten „Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015“ entwickelten „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ halten sollten. In eine ähnliche Richtung gehen auch die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richter der Familiensenate des OLG Celle zum Thema „Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen“, Stand 01.08.2015 (FamRZ 2015, 1675 ff.). Die Empfehlungen bieten jeder an Fortbildung und fachlich guter Arbeit im Einzelfall interessierten Praktikerinnen und Praktiker – Familienrichterinnen und -richter, Sachverständigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Verfahrensbeiständen, Rechtsanwältinnen und -anwälte, Vormündern, gesetzlichen Pflegerinnen, Pfleger und Pflegestellen – einen gut handhabbaren Leitfaden, um im jeweiligen Einzelfall mit weniger Fehleranfälligkeit als bisher oft zu beobachten an der Beauftragung, Erstellung und Auswertung von Sachverständigengutachten in Kindschaftsverfahren mitzuwirken.

VI.2. Im Einzelnen erscheinen folgende Gesichtspunkte als bedeutsam:

a) Das Sachverständigengutachten sollte nicht – wie aktuell nicht selten zu beobachten - in einer zunehmend großen Zahl der Kindschaftsverfahren als „Allheilmittel“ angesehen werden, das dem Jugendamt und dem Familiengericht praktisch die Entscheidung abnimmt. In „normalen“ Sorgerechtsstreitigkeiten nach § 1671 BGB und in Umgangsregelungsverfahren zwischen leiblichen Eltern ohne den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bedarf es in aller Regel nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Vielmehr ist das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten die „ultimaratio“, wenn qualifizierte schriftliche und mündliche, mitunter ihrerseits bereits gutachterliche Qualität erreichende Stellungnahmen der beteiligten Fachleute für den zur Entscheidungsreife notwendigen Erkenntnisgewinn nicht ausreichen. Ist trotz dieses Grundsatzes gleichwohl im Einzelfall ein Sachverständigengutachten erforderlich – etwa, weil es um schwerwiegende Eingriffe wie die Entziehung der elterlichen Sorge nach den §§ 1666, 1666a BGB oder die

Anordnung eines Umgangsausschlusses nach § 1684 Abs. 4 BGB geht -, bleibt es ureigene Aufgabe der Familienrichterin oder des -richters, dessen Inhalt und Ergebnis umfassend auf formelle und inhaltliche Überzeugungskraft zu überprüfen und sich in einer abschließenden mündlichen Anhörung unter kritischer Würdigung eine eigene Meinung zu bilden.

b) Bei der Beauftragung der familienpsychologischen Sachverständigen sind klare, an den Tatbeständen und unterschiedlichen Maßstäben der §§ 1626a, 1632 Abs. 4, 1666, 1666a, 1671 und 1684 BGB orientierte Beweisfragen zu stellen. Steht eine Sorgerechtsentziehung verbunden mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern im Raum, verbietet sich z. B. die pauschale Fragestellung, welche Sorgerechtsregelung dem Kindeswohl am besten entspreche; beantwortet die Sachverständige oder der Sachverständiger nur diese Frage, wird die Antwort nicht dem strengen Eingriffsmaßstab der §§ 1666, 1666a BGB gerecht. Es muss ebenso eindeutig aus dem Beweisbeschluss hervorgehen, wenn die Sachverständige oder der Sachverständiger ausnahmsweise mit der Erstellung eines lösungsorientierten Sachverständigengutachtens nach § 163 Abs. 2 FamFG beauftragt wird. Ist dies – im Regelfall – nicht der Fall, ist die Gutachterin oder der Gutachter umgekehrt nicht berechtigt, die Begutachtung mit dem Ziel des Findens eines Einvernehmens und Vermeidens einer klaren Empfehlung zu verzögern, sondern er hat zügig und ergebnisorientiert die zur Beantwortung der Beweisfrage(n) notwendigen Erhebungen in die Wege zu leiten.

c) Das Familiengericht darf nur für die jeweilige Fragestellung formell qualifizierte Sachverständige beauftragen (§ 163 Abs. 1 FamFG), und zwar nicht ein Institut, sondern die Sachverständige in Person. Für ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten ist eine – idealerweise in einem mit forensischen Fragen erfahrenen, Fortbildungen anbietenden Berufsverband organisierter – Diplom- Psychologin und Psychologe oder Master der Psychologie zu beauftragen. Steht bzgl. des Kindes und/oder der Eltern (auch Pflegeeltern) aufgrund konkreter Tatsachen indes auch die Frage im Raum, ob diese an einer psychischen Erkrankung oder Störung leiden, ist die Psychologin oder der Psychologe für die Beantwortung explizit klinischer Fragestellungen nur im Falle einer abgeschlossenen psychotherapeutischen Zusatzausbildung hinreichend qualifiziert. Ansonsten bedarf es – ggf. neben dem familienpsychologischen Gutachten zu dem Gesamtgefüge der Bezugspersonen und des Kindes – bzgl. der betroffenen Personen der Beauftragung einer Fachärztin oder eines Facharztes für (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie mit der Erstellung eines fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens einschließlich psychiatrischer Diagnostik.

d) Das Familiengericht und die am Kindschaftsverfahren beteiligten Fachleute haben gleichermaßen darauf zu achten, dass Sachverständigen sofort mit der Beauftragung eine angemessene Frist für die Erstellung ihres schriftlichen Gutachtens gesetzt wird. Eine angemessen kurze – und gleichzeitig ausreichend lange – Frist sowie deren zuverlässige Einhaltung durch die Gutachterin oder dem Gutachter können insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass sich die Familienrichterin oder der Familienrichter bereits im Vorfeld der ersten Verhandlung einer nach dem Ergebnis der Vorbereitung voraussichtlich ein Sachverständigengutachten erfordernden Kindschaftssache bei möglichen Sachverständigen nach deren zeitlichen Möglichkeiten erkundigt und die Frage der Person der Sachverständigen sowie der Fristsetzung mit den Beteiligten am Ende des ersten Verhandlungstermins erörtert.

e) Ein familienpsychologisches wie auch ein fachpsychiatrisches Sachverständigengutachten setzen in der Regel voraus, dass die Gutachterin oder der Gutachter nach der Wiedergabe der familiengerichtlichen

Fragestellung eine Übertragung in die aus der eigenen fachlichen Perspektive hierfür maßgeblichen Fragen vornimmt. Dies gilt insbesondere für die unbestimmten, gesetzlich nirgendwo ausdrücklich definierten Begriffe des „Kindeswohls“ und der „Kindeswohlgefährdung“, die der dezentralen Interpretation nach der jeweiligen eigenen fachlichen Perspektive unterliegen (für die Jugendhilfe in § 1 SGB VIII angelegt, für die Familiengerichte als Grundprinzip in § 1697a BGB verankert, aber nicht definiert, für Psychologinnen/Psychologen und Psychiaterinnen/Psychiater mit jeweils eigenen Maßstäben besetzt). Nur die ausdrückliche Offenlegung der jeweiligen fachlichen Deutung des Kindeswohlbegriffs und des Maßstabes für dessen Gefährdung vermeidet zuverlässig mitunter ergebnisrelevante Missverständnisse im Einzelfall.

f) Valide familienpsychologische Sachverständigengutachten dürften jedenfalls bzgl. der Kindeseltern und der (nicht mehr ganz kleinen) Kinder regelmäßig jeweils mehrere ausführliche Explorationsgespräche voraussetzen, bei Eltern insbesondere sowohl vor als auch nach einem begleiteten Interaktionskontakt mit dem Kind. Die inhaltliche Darstellung und Wiedergabe der psychologischen oder fachpsychiatrischen Erhebungen sollte idealerweise von der anschließenden fachlichen Interpretation getrennt erfolgen, bevor das Gutachten mit einer klaren und ausdrücklichen Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen endet.

g) Die Familienrichterin oder der –richter hat nach dem Eingang des Sachverständigengutachtens nicht nur die Aufgabe des Hinwirkens auf eine nunmehr zeitnahe verfahrensabschließende Vereinbarung oder instanzbeendende Entscheidung sowie der eigenen kritischen Überprüfung der formellen und inhaltlichen Überzeugungskraft des Gutachtens. Zudem hat sie den Beteiligten in angemessenem Umfang rechtliches Gehör zu dem Inhalt und dem Ergebnis des Gutachtens zu gewähren (§ 30 Abs. 4 FamFG). In der Regel erscheint nicht nur im Falle von Einwendungen der Beteiligten, sondern von Amts wegen gemäß § 26 FamFG die Ladung der Sachverständigen zur ergänzenden Anhörung in der abschließenden mündlichen Verhandlung als angezeigt.

h) Auch valide Stellungnahmen der verfahrensbeteiligten Fachleute (Jugendamt, Verfahrensbeistand, freie Träger, Vormund, Pflegerin/Pfleger) und qualifizierte, fachlich einwandfrei erstellte Sachverständigengutachten entbinden das Familiengericht schließlich in aller Regel nicht von dem Erfordernis, Kinder ab einem Alter von etwa drei Jahren in kindgerechter Art und Weise – die idealerweise im Rahmen einer Fortbildung mit psychologischem oder pädagogischem Schwerpunkt geschult worden ist – richterlich anzuhören.

Zusammenfassung:

Beachten die in Verfahren hochstrittiger Eltern involvierten Fachkräfte die in diesem Leitfaden unter Ziffer II. bis VI. für ihre jeweilige Profession entwickelten Empfehlungen und wissen zudem in der Kooperation um die übrigen Leitfäden der „Warendorfer Praxis“ (Umsetzung bei Häuslicher Gewalt, Begleiteter Umgang, Kind im Blick), erscheint vorgerichtlich und im Gerichtsverfahren gelingender Kinderschutz als auf hohem Niveau umsetzbar.

Leitfaden Handhabung der Paritätischen Doppelresidenz „Wechselmodell“

A. Gesetzliche Ausgangssituation zur Betreuung von Kindern

In der Realität haben sich mittlerweile viele verschiedene Modelle zur Betreuung von Kindern entwickelt. Neben dem Residenzmodell gibt es das Nestmodell (die Eltern lösen sich in festen Rhythmen in der Betreuung des in einer Wohnung verbleibenden Kindes ab), den erweiterten Umgang und das Modell der paritätischen Doppelresidenz (sog. Wechselmodell).
Sind die Eltern sich einig, sind sie in der Wahl und Gestaltung der Verteilung der Betreuung ihrer Kinder vollkommen frei.
Gelingt es ihnen dagegen nicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden oder wünschen sie eine rechtlich abgesicherte Einigung ihrer Betreuungsform, führt der Blick in das Gesetz zu einer Ernüchterung.
Für die vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten der Regelung von Betreuung und Versorgung von Kindern sieht das Gesetz keine Regelungen, die Orientierung bieten, vor. Suchen Eltern für die wesentlichen Fragen nach einer Trennung im Gesetz Orientierung zu den Fragen, welche Bedingungen für welche Art der Betreuung erfüllt sein sollten, werden sie nicht fündig. Selbst dann, wenn Eltern in der Lage sind, sich über andere Betreuungsformen als das Residenzmodell in eigener Verantwortung einig zu werden, werden sie mit wichtigen Fragestellungen, die sich daran anschließen, allein gelassen. So ist im Gesetz ungeregelt, welche finanziellen Folgen bestimmte Betreuungsmodelle nach sich ziehen.
Aber nicht nur die Eltern, sondern auch die Jugendämter, freien Träger, Verfahrensbeistände, Sachverständigen, Rechtsanwältinnen/-anwälte und Richterinnen/Richter suchen vergeblich nach gesetzlicher Orientierung, wenn Eltern von dem Gesetz zu Grunde liegenden Familienbild abweichen.
Diese ungeregelte gesetzliche Situation bietet für Familien, die dringend Orientierung benötigen und deren Lebenssituation ohnehin fragil ist, zusätzlichen Konfliktstoff.
Der gesetzlichen Regelung liegt das Residenzmodell zu Grunde, d. h., der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Elternteil die Kinderbetreuung übernimmt und der andere die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Dies gilt sowohl für die intakte Familie (§ 1360 S. 2 BGB), als auch für die in Trennung befindliche Familie (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB).
Entspricht die Familie dem vom Gesetz vorgesehenen Residenzmodell, kann das Gericht nach § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB eine Umgangsregelung treffen. Die Verteilung der elterlichen Sorge ist über §§ 1671, 1626 a Abs. 2 BGB vorzunehmen. Dem entspricht in unterhaltsrechtlicher Hinsicht § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB: Ein Elternteil betreut, der andere zahlt.
Über § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB sieht das Gesetz auch die Möglichkeit eines erweiterten Umgangs vor. Problematisch ist im Falle eines erweiterten Umgangs die unterhaltsrechtliche Situation. Auch hier gilt grundsätzlich
§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, also: Der überwiegend betreuende Elternteil erhält das Kindergeld und Bar-Kindesunterhalt vom anderen Elternteil. Im Einzelfall können Ungerechtigkeiten auftreten und diese Konsequenz bietet Konfliktpotenzial.
Ganz schwierig wird die Situation dann, wenn von beiden Elternteilen oder von einem Elternteil (unter Umständen gegen den Willen des anderen Elternteils) ein Wechselmodell gewünscht wird. Diese Lebenswirklichkeit ist im Gesetz weder in kindschaftsrechtlicher noch in unterhaltsrechtlicher Hinsicht abgebildet.

B. Definition der paritätischen Doppelresidenz („Wechselmodell“)

Das **Wechselmodell** (oder: „paritätische Doppelresidenz“ bzw. „paritätische Betreuung“) ist in Abgrenzung zum **Residenzmodell** zu sehen. Es gibt nicht einen „Betreuungselternteil“ und einen „Umgangselternteil“, sondern beide Eltern wechseln sich in der Betreuung periodisch (tage-, wochen- oder monatsweise) ab. Indiziell kann ab einem Verhältnis von drei zu vier Übernachtungen in der Woche bzw. bei längeren Wechselperioden ab einem Zeitanteil eines Elternteils von 40-45 % von einem Wechselmodell gesprochen werden (anders im Unterhaltsrecht, wo der BGH nur bei zumindest annähernd paritätischem Verhältnis von mindestens 45 % vom Wechselmodell spricht). Im Kern geht es um die tatsächliche Verantwortungsübernahme beider Elternteile.
Verbleibt es hingegen bei der Aufteilung zwischen einem „Betreuungselternteil“ und einem „Umgangselternteil“, wird in der Fachwelt und der Rechtsprechung von **erweitertem Umgang** gesprochen, wenn statt des am häufigsten praktizierten Wochenendumgangs alle zwei Wochen für zwei bis zweieinhalb Tage (von Freitagnachmittag oder Samstagmorgen bis Sonntagabend) nebst ungefähr hälftig geteilten Ferien (je nach Fall rund 15 - 25 % der Gesamtbetreuungszeit) ein Umgang geregelt wird, der einem Anteil von rund 30 – 40 % entspricht.

C. Grundhaltung der Warendorfer Praxis

Der Arbeitskreis „Warendorfer Praxis“ fordert, dass das sog. Wechselmodell als gleichwertiges Betreuungsmodell neben dem Residenzmodell gesetzlich abgebildet werden soll. Es sollen also vor allem die Regelungen des BGB dahingehend reformiert und zukünftig praktisch angewandt werden, dass das bisherige Residenzmodell und die paritätische Doppelresidenz als gleichwertige gesetzliche Alternativen mit unterschiedlichen Voraussetzungen ausgestaltet werden und das Familiengericht im Einzelfall prüfen kann, ob die Voraussetzungen des einen oder anderen Modells dem Kindeswohl besser gerecht werden. Dabei soll für getrennt lebende Eltern die Möglichkeit geschaffen werden, dass sie einen gerichtlich gebilligten Vergleich nicht nur wie bisher zur Regelung des Umgangsrechts des nicht betreuenden Elternteils mit dem Kind, sondern auch zur Regelung der gemeinschaftlichen, vollständig oder in etwa paritätisch aufgeteilten Betreuung des Kindes abschließen können. § 156 Abs. 2 FamFG, der bislang nur den Umgang mit dem Kind und dessen Herausgabe erfasst, soll dementsprechend erweitert werden.
Das gleichwertige Nebeneinander von Residenzmodell und Wechselmodell soll aber auf die in der Warendorfer Praxis als **„Regelverfahren“** bezeichneten Kindschaftssachen beschränkt werden, d. h. auf Verfahren, in denen außergerichtlich das Jugendamt und die freien Träger sowie im Gerichtsverfahren das Familiengericht – dort gem. § 156 FamFG – auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken sollen. Hat es zwischen den Eltern ein Gewaltschutzverfahren nach den §§ 1 ff. GewSchG gegeben oder besteht aus anderen Gründen der Verdacht einer **Gefährdung des Kindeswohls** – insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt (vgl. Leitfaden der Warendorfer Praxis zum Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt nebst Empfehlungen zum begleiteten Umgang) – stellt das **Wechselmodell** jedenfalls auf absehbare Zeit nach der Trennung **keine gleichwertige Alternative** zu dem Residenzmodell dar.

D. Voraussetzungen/Rahmenbedingungen für das Wechselmodell

Zwischen den an der Warendorfer Praxis beteiligten Professionen besteht Einigkeit, dass aus rechtlicher, pädagogischer und psychologischer Sicht die im Folgenden aufgelisteten fachlichen Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen bzw. durch fachliche Beratung erreicht werden können müssen. Dabei geht es im Kern um eine **am Kindeswohl orientierte gemeinsame Elternverantwortung** nach einer Trennung, so dass **im jeweiligen Einzelfall** die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern sowie das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger umfassend miteinander abgewogen werden müssen. Einen wichtigen Anhaltspunkt für die Ausgestaltung hierfür bietet das von den Eltern vor ihrer Trennung mit dem/den Kind/ern im Alltag gelebte Betreuungsmodell. **Ausschlaggebend ist jeweils das Wohl des Kindes.**
Das Wechselmodell soll von den Eltern vereinbart bzw. von dem Familiengericht angeordnet werden, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht. Dabei stellt das Wechselmodell gegenüber herkömmlichen Umgangsmodellen **höhere Anforderungen an die Eltern und das Kind,** das bei doppelter Residenz zwischen zwei Haushalten pendelt und sich auf zwei hauptsächliche Lebensumgebungen ein- bzw. umzustellen hat. Es müssen also Voraussetzungen sowohl in der Person des Kindes als auch auf Seiten beider Eltern erfüllt sein.

I. Voraussetzungen in der Person des Kindes:

1. Ein „klassisches“ Wechselmodell mit der abwechselnden Betreuung über längere Zeiträume von einer Woche oder mehr kommt für Säuglinge und Kleinkinder bis zu einem **Alter von etwa drei Jahren** nicht in Betracht. Dies folgt aus pädagogischer und psychologischer Sicht – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - daraus, dass diese Kinder sich in der hochsensiblen intensivsten frühkindlichen Bindungsphase befinden und beim Aufbau der sicheren Bindungen an beide Elternteile in der Regel besonderer Stabilität und Kontinuität ihres Umfeldes bedürfen.
2. Voraussetzung für jede Vereinbarung oder gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells ist unabhängig vom Alter des jeweiligen Kindes, dass dieses über **gleichermaßen tragfähige Bindungen zu beiden Elternteilen** verfügt. In der Regel entspricht es nach der Trennung der Eltern den kindlichen Bedürfnissen, feste und regelmäßige Beziehungen zu beiden Eltern zu pflegen, d. h. umfassenden Alltagskontakt mit ihnen zu haben (im Einzelnen hierzu siehe **Leitfaden Kind im Blick).**
3. Ab einem Alter des Kindes von rund drei Jahren gewinnt der geäußerte **Kindeswille** bei der Frage der Einrichtung oder Beibehaltung eines Wechselmodells zunehmend an erheblicher Bedeutung. Der Kindeswille stellt zwar nur einen von mehreren Gesichtspunkten bei der Ermittlung des Kindeswohls dar. Es muss aber stets die Verträglichkeit der vom Kind gewünschten Lösung mit seinem Wohl geprüft werden. Dabei hat ein nachdrücklicher und beständig geäußerter Kindeswille in der Regel ein höheres Gewicht als ein schwankender, unentschlossener Wille. Mit zunehmendem Alter und Einsichtsfähigkeit des Kindes gewinnt der geäußerte Kindeswille maßgeblich an Bedeutung. Mindestanforderung an den Kindeswillen ist allerdings die von den Fachleuten zu prüfende **Autonomie des Willens.**

4. Ein Wechselmodell muss einerseits für die **Stabilität** eines Kindes im Kleinkindalter einen **sicher und verlässlich geregelten präzisen Betreuungsrahmen** vorgeben, andererseits aber auch **flexibel auf die sich mit zunehmendem Alter ändernden Bedürfnisse** des jeweiligen Kindes reagieren können. Dafür kommen altersabhängig verschiedene Modelle in Betracht. Bei Säuglingen und Kleinkindern bis etwa zu einem Alter von drei Jahren kommt – wenn überhaupt - ein zeitlich eng getakteter Betreuungswechsel unterhalb der Woche zwischen den Elternteilen oder ein „Nestmodell" (das Kind lebt in einer Wohnung und wird dort von den Eltern abwechselnd betreut) in Betracht. Mit zunehmendem Alter des Kindes und je nach Einzelfall kann das Wechselmodell zwischen dem jeweiligen Betreuungswechsel längere Zeiträume von einer Woche bis zu mehreren Monaten vorsehen.

II. <u>Voraussetzungen auf Seiten der betreuenden Eltern:</u>

1. Die Fachkräfte müssen sich davon überzeugen, dass **beide Eltern uneingeschränkt erziehungsgeeignet** sind bzw. im Falle von Einschränkungen der Erziehungseignung des einen und/oder anderen Elternteils die erforderlichen Fähigkeiten mit öffentlichen Jugendhilfemaßnahmen verlässlich wiederhergestellt werden können. Zu der von den Fachkräften der Beratung zu empfehlenden Sorgerechtsrechtslage für das Wechselmodell siehe unten E. I. 3. b).
2. Zwischen den das Wechselmodell praktizierenden Eltern muss eine **hinreichend tragfähige soziale Beziehung** und ein **Mindestmaß an Übereinstimmung in Bezug auf die Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes** vorhanden sein. Voraussetzung hierfür ist eine aus fachlicher Sicht bestehende, prognostisch **nachhaltige und belastbare Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Kindeseltern** betreffend die Belange ihres gemeinsam betreuten Kindes. Dem Kindeswohl entspricht es daher nicht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herbeizuführen. Allerdings hindert die – vor allem anfängliche – Ablehnung des Wechselmodells durch einen Elternteil eine solche Regelung für sich genommen nicht. Ist das Verhältnis der Eltern indes erheblich konfliktbelastet, liegt eine auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Vereinbarung oder gerichtliche Anordnung in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes.

III. <u>Erforderliche äußere Rahmenbedingungen:</u>

1. Das Wechselmodell setzt eine gewisse räumliche Nähe der Lebensmittelpunkte beider Eltern voraus. Die Wohnorte der Eltern müssen es in aller Regel ermöglichen, dass das Kind von beiden Lebensmittelpunkten aus denselben Kindergarten bzw. dieselbe Schule oder sonstige Betreuungsmöglichkeiten besuchen kann. Von beiden Elternhäusern aus sollten zudem in das Kind jeweils nicht unzumutbar belastender Weise Arztbesuche bei denselben vertrauten Ärzten, die Wahrnehmung der sozialen Kontakte (Großeltern, Verwandte, Freunde etc.) sowie die Ausübung von Freizeitbeschäftigungen (Sport, Musik etc.) möglich sein.
2. Beide elterlichen Haushalte müssen die räumlichen und hygienischen Voraussetzungen für die Alltagsbetreuung des Kindes sicherstellen. Ein eigenes Zimmer des/der Kinder ist in der Regel vorzugswürdig.
3. Beide Kindeseltern müssen im Falle der jeweiligen Berufstätigkeit die eigene Betreuung und zwischenzeitliche Fremdbetreuung des Kindes (Kita, OGS etc.) verlässlich sicherstellen können.

4. Die Kindeseltern müssen in der Lage sein, selbst oder mit fachlicher Hilfe die finanziellen Rahmenbedingungen des Wechselmodells, insbesondere dessen Auswirkungen auf den Kindergeldbezug sowie die Ausgestaltung des Kindes- und etwaigen Ehegatten-/Betreuungsunterhalts verlässlich zu regeln.

IV. Im Einzelfall gegen das Wechselmodell sprechende Umstände:

Aus dem Vorstehenden folgt im Umkehrschluss, dass das **Wechselmodell in der Regel nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist bei**
- **jungem Alter des Kindes** (bis etwa drei Jahre) und
- **hohem Konfliktpotential** der Eltern unter aktiver Einbeziehung des Kindes.

Anzeichen hierfür sind:
- Eltern können sich nicht auf professionell begleitete Elterngespräche verständigen,
- Wechselseitige Schriftsätze mit erheblichen Differenzen,
- Streitigkeiten, die den Umgang betreffen (Polizeieinsatz, Gewaltschutzverfahren, häusliche Gewalt),
- Eltern sind sich über Betreuungszeiten in der Kita nicht einig,
- ein Elternteil begehrt nachhaltig die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

E. Verfahrensabläufe bei Beratung, Vereinbarung oder Anordnung des Wechselmodells einschließlich der erforderlichen Folgeregelungen

Bei der außergerichtlichen oder familiengerichtlichen Beratung, Erörterung und Implementierung eines Wechselmodells sollen die Fachkräfte der Warendorfer Praxis die folgenden Verfahrensabläufe beachten und zudem gemeinsam mit den Eltern und bei zunehmendem Alter auch mit dem Kind die erforderlichen Regelungen in den Blick nehmen.

I. Außergerichtliches Verfahren der Fachkräfte beim Wechselmodell

1. Anlass/Beginn der Beratung der Eltern:

Das Jugendamt und/oder freie Träger, insbesondere Beratungsstellen, können aus zwei unterschiedlichen Perspektiven mit der Beratung von Eltern in Bezug auf das Wechselmodell konfrontiert werden.

a) Gemeinsames Aufsuchen der Trennungs- und Scheidungsberatung:
Zum einen suchen sich trennende oder getrennt lebende Eltern das Jugendamt und/oder die Beratungsstelle gemeinsam im Rahmen der angebotenen **Trennungs- und Scheidungsberatung** auf und bitten um Beratung in Bezug auf die Voraussetzungen für und die Ausgestaltung eines Wechselmodells für sie und ihr/e Kind/er.

b) Bitte eines Elternteils um Betreuungs-/Umgangsberatung:
Zunehmend kommt es jedoch zu der Situation, dass ein einzelner Elternteil sich an das Jugendamt und/oder einen freien Träger wendet und um Beratung zur Implementierung eines Wechselmodells bittet, dem der andere Elternteil

bisher ablehnend oder skeptisch gegenübersteht. In diesem Kontext geht es nicht um die klassische Trennungs- und Scheidungsberatung, sondern um **Betreuungs- bzw. Umgangsberatung.**

2. Gang und Inhalt der Beratung zum Wechselmodell:

In beiden Fällen informiert der Mitarbeiter des Jugendamtes bzw. des freien Trägers die Eltern bzw. den Elternteil zunächst umfassend über die oben dargelegten rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Voraussetzungen, die das Wechselmodell in Bezug auf das konkrete Kind, die Eltern und die äußeren Rahmenbedingungen erfordert. Diese Kriterien sollen offen thematisiert und es soll auch deutlich gemacht werden, wenn aus der Sicht der Fachkraft Zweifel an der Möglichkeit der Umsetzung des Wechselmodells bestehen. Erforderlichenfalls kann in mehreren getrennten Elterngesprächen geprüft werden, ob und welche Ausgestaltung des Wechselmodells im Einzelfall realistisch in Betracht kommt. Dabei soll die Fachkraft auf einvernehmliche Regelungen zum Sorgerecht, zur Aufteilung der Betreuungszeiten, zur Informationsweitergabe, zum Bezug des Kindergeldes und zum Unterhalt hinwirken. Ein zum Kindeswohl funktionierendes, außergerichtlich implementiertes Wechselmodell setzt in aller Regel voraus, dass in allen genannten Punkten Einvernehmen zwischen den Eltern zu erzielen ist.

3. Voraussetzungen und Inhalte einer Elternvereinbarung zum Wechselmodell:

a) Mindestens ein gemeinsames Elternberatungsgespräch

Aus Sicht der Fachkräfte der Warendorfer Praxis ist unabdingbare Voraussetzung für die außergerichtliche Implementierung eines Wechselmodells, dass beide Eltern spätestens nach mehreren getrennten Beratungsgesprächen die Fähigkeit, Bereitschaft und Offenheit aufweisen, die entscheidenden Details ihrer Betreuungsregelung auf Augenhöhe in einem oder mehreren gemeinsamen, fachlich begleiteten Elterngesprächen zu regeln. Fehlt es einem Elternteil trotz entsprechender Unterstützung und Beratung nachhaltig an dieser Bereitschaft, kann in aller Regel nicht von der oben dargelegten erforderlichen Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit ausgegangen werden.

b) Regelungen zum Sorgerecht und zur Betreuung des Kindes

Die beratende Fachkraft soll darauf hinwirken, dass Eltern, die ein Wechselmodell für ihr/e Kind/er vereinbaren wollen, das gemeinsame Sorgerecht beibehalten oder die Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge schaffen. Aus fachlicher Sicht ist die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel Indiz und Voraussetzung für ein funktionierendes Wechselmodell.

Neben der eindeutigen Festlegung der Verteilung der elterlichen Sorge setzt eine funktionierende Elternvereinbarung zum Wechselmodell präzise Regelungen zur zeitlichen und örtlichen Aufteilung der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder voraus. Die Zeiten des jeweiligen Aufenthaltswechsels und der jeweils für das Bringen verantwortliche Elternteil müssen genau geregelt sein, ebenso die jeweilige Verantwortung für den Kita-/Schulbesuch, Arztbesuche und Fahrten zu Hobbys und Freunden. Außerdem müssen verlässliche Ausfallregelungen vereinbart werden. Zudem sollten die Eltern mit fachlicher Hilfe regeln, auf welchem Wege sie wichtige Informationen über Termine, Entwicklungen und Ereignisse des Kindes austauschen werden.

c) Regelungen zu den finanziellen Folgen:

Häufig fragen Eltern bereits im Erstkontakt mit dem Jugendamt und/oder der Beratungsstelle von sich aus nach, welche finanziellen Auswirkungen die Umsetzung des Wechselmodells hat. Ansonsten ist es Aufgabe der beratenden Fachkraft, von sich aus auch diesen Aspekt in den Beratungskontext einzuführen. Die folgenden Gesichtspunkte sollten im Zusammenhang mit der Klärung des Sorgerechts, der Betreuung/des Umgangs und der Informierung des anderen Elternteils mit geklärt werden.

aa) Finanzierung von zwei Haushalten

Das Wechselmodell setzt voraus, dass die Eltern stabil in der Lage sind, die Warmwohnkosten für zwei Haushalte zu finanzieren. Anders als bei einer reinen Umgangsregelung muss es sich um zwei Wohnungen handeln, die jeweils so ausgestaltet sind, dass sie nicht nur für die Dauer von zwei oder drei Übernachtungen, sondern für längere Perioden des Alltagslebens ein kindeswohlgerechtes Zusammenleben des jeweiligen Elternteils mit dem/den Kind/ern ermöglichen. Die Umsetzung des Wechselmodells kostet beide Eltern in der Summe mehr als das reine Residenzmodell und darf nicht zu einer Verschuldung führen, die sich mittelbar belastend auf das Kind/die Kinder auswirken kann. Jedenfalls geklärt werden muss, unter welcher Anschrift das Kind gemeldet wird.

bb) Bezug des Kindergeldes

Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann jeweils nur ein Elternteil das Kindergeld für das jeweilige Kind beanspruchen; der anteilige Bezug des Kindergeldes für ein Kind durch beide Eltern kommt nicht in Betracht. Bei einem Kind empfiehlt es sich in der Regel, dass derjenige Elternteil das Kindergeld weiterhin bezieht, der es auch zu Zeiten des Zusammenlebens bzw. vor dem Ende der Partnerschaft bezogen hat. Bei mehreren gemeinsamen Kindern kann auch vereinbart werden, dass die Eltern den Kindergeldbezug bzgl. der verschiedenen Kinder untereinander verteilen. Ohnehin wird die anteilige Kindergeldberechtigung beider Eltern auch beim Wechselmodell über den Kindesunterhalt gewährleistet.

cc) Ermittlung des Unterhalts:

Entgegen nicht selten anzutreffender Einschätzung der betroffenen Eltern beim Aufsuchen des Jugendamtes oder der Beratungsstelle kommt auch bei der Praktizierung des Wechselmodells regelmäßig die Zahlung von Kindesunterhalt und Ehegatten-/Partnerunterhalt in Betracht.

(1) Kindesunterhalt

Sobald Eltern nicht ein klassisches Residenzmodell praktizieren, bei dem die Gesetzeslage eindeutig ist – der eine Elternteil zahlt Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, der andere erfüllt seine Kindesunterhaltspflicht durch die Betreuung des Kindes (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB) -, kommt es zu Besonderheiten beim Kindesunterhalt.

(a) Übt der umgangsberechtigte Elternteil einen **erweiterten Umgang** aus, der über das übliche Maß hinausgeht, entstehen ihm zusätzliche Kosten. Nimmt der barunterhaltspflichtige Elternteil ein weit über das übliche Maß hinausgehendes Umgangsrecht wahr, können die in diesem Zusammenhang getätigten **außergewöhnlich hohen Aufwendungen,** die als reiner Mehraufwand für die Ausübung des erweiterten Umgangsrechts dem Anspruch des Kindes auf Zahlung von Unterhalt nicht als bedarfsdeckend entgegengehalten werden können (vor allem Fahrt-

und Unterbringungskosten), zum Anlass dafür genommen werden, den Barunterhaltsbedarf des Kindes unter **Herabstufung um eine oder mehrere Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle** zu bestimmen.
Der auf diesem Weg nach den Tabellensätzen der Düsseldorfer Tabelle ermittelte **Unterhaltsbedarf kann (weitergehend) gemindert sein,** wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil dem Kind im Zuge seines erweiterten Umgangsrechts Leistungen erbringt, mit denen er den Unterhaltsbedarf des Kindes auf andere Weise als durch Zahlung einer Geldrente teilweise deckt.

(b) Vereinbaren die Eltern hingegen ein **echtes Wechselmodell,** ist der **Kindesunterhalt** nach der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung **abweichend** zu berechnen:
1. Im Fall des Wechselmodells haben grundsätzlich beide Elternteile für den Barunterhalt des Kindes einzustehen. Der Unterhaltsbedarf bemisst sich nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und umfasst außerdem die infolge des Wechselmodells entstehenden Mehrkosten.

2. Der dem Kind von einem Elternteil während dessen Betreuungszeiten im Wechselmodell geleistete Naturalunterhalt führt nicht dazu, dass ein Barunterhaltsanspruch nicht geltend gemacht werden kann. Der geleistete Naturalunterhalt ist vielmehr nur als (teilweise) Erfüllung des Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.

3. Der Unterhaltsanspruch kann in zulässiger Weise vom Kind gegen den besser verdienenden Elternteil geltend gemacht werden. Er richtet sich auf den Ausgleich der nach Abzug von den Eltern erbrachter Leistungen verbleibenden Unterhaltsspitze.

4. Das Kindergeld ist auch im Fall des Wechselmodells zur Hälfte auf den Barbedarf des Kindes anzurechnen. Der auf die Betreuung entfallende Anteil ist zwischen den Eltern hälftig auszugleichen. Der Ausgleich kann in Form der Verrechnung mit dem Kindesunterhalt erfolgen.

5. Übersteigt der aus dem zusammengerechneten bereinigten Einkommen der Eltern ermittelte quotenanteilige Unterhaltsbedarf gegen den besser verdienenden Elternteil den Bar-Kindesunterhalt, den dieser allein nach seinem Einkommen nach der Düsseldorfer Tabelle zu zahlen hat, schuldet dieser Elternteil nur den Kindesunterhalt ausgehend von seinem eigenen Einkommen.

(2) Ehegatten-/Partnerunterhalt
Daneben kommt auch beim Wechselmodell grundsätzlich noch die Pflicht zur Zahlung von Ehegattenunterhalt (Trennungs- oder Nachscheidungsunterhalt) oder Partnerunterhalt nach § 1615 l BGB in Betracht. Die diesbezüglichen Regelungen sind jedoch gerade beim Wechselmodell so komplex, dass sie die Beratungskompetenz der Fachkraft übersteigen und die Eltern sie in aller Regel nicht ohne anwaltliche Beratung klären können.

II. <u>Abläufe bzgl. des Wechselmodells im familiengerichtlichen Verfahren</u>
<u>1. Differenzierung zwischen Regelverfahren und Gefährdungsverfahren schon in der ersten mündlichen Verhandlung:</u>

Wird von einem Elternteil im familiengerichtlichen Umgangsverfahren die Implementierung eines Wechselmodells verlangt, sollte das Familiengericht schon vor/in der ersten Verhandlung klären, ob ein **Regelverfahren** i. S. d. § 156 Abs. 1 FamFG in Rede steht, in dem uneingeschränkt die Möglichkeit besteht, zwischen den Eltern auf Einvernehmen hinzuwirken. In einem solchen Verfahren kommt ein Wechselmodell in der Regel nur dann nicht in Betracht, wenn ein Elternteil es nachhaltig aus autonomen, berücksichtigungswürdigen Motiven ablehnt oder wenn das betroffene (ältere) Kind einen autonomen Willen gegen die Einführung oder Beibehaltung des Wechselmodells äußert.

Gibt es Anzeichen für ein **Gefährdungsverfahren,** in dem gem. § 157 FamFG mit den Kindeseltern und ggf. mit dem (älteren) Kind die mögliche Kindeswohlgefährdung und die Abwendungsmöglichkeiten zu erörtern sind, soll das Familiengericht nicht auf die Einrichtung eines Wechselmodells hinwirken, sondern den Eltern gegenüber deutlich klarstellen, dass das Wechselmodell derzeit und auf lange Sicht kein gangbarer Weg für sie ist. Dies ist namentlich der Fall bei

- häuslicher Gewalt (zurückliegend mehrfache und/oder aktuelle anhaltende innerfamiliäre Gewalt zwischen Eltern und/oder gegenüber dem Kind);
- nachgewiesene Kindesmisshandlung/-missbrauch;
- mangelnde Erziehungseignung zumindest eines Elternteils, z. B. wegen erwiesener Abhängigkeit von Suchtmitteln oder anderweitigen psychischen Störungen/Erkrankungen oder
- psychischer oder seelischer Beeinträchtigung des Kindes, die sich auf dessen Fähigkeit zum Leben im Wechselmodell auswirken.

2. Regelverfahren: Hinwirken auf Einvernehmen, § 156 Abs. 1 FamFG:

a) Inhalt der Erörterung zum Wechselmodell

Wird das Wechselmodell im Umgangsverfahren von einem Elternteil beantragt, soll das Familiengericht durch die Anhörung der Eltern, (getrennt) des Kindes, des Jugendamts und ggf. des Verfahrensbeistands umfassend prüfen, ob sämtliche o. g. Voraussetzungen für die Implementierung eines Wechselmodells vorliegen oder deren Verwirklichung zumindest als möglich erscheint. Anfänglicher Widerstand des dem Umgangsantrag entgegentretenden Elternteils steht der zielgerichteten und nachhaltigen Erörterung eines Wechselmodells nicht entgegen.

b) Erforderliche Inhalte einer Vereinbarung zum Wechselmodell

Zeichnet sich die Möglichkeit eines anschließend vom Familiengericht in der Regel gem. § 156 Abs. 2 FamFG zu billigenden Vergleichs ab, soll sich die Vereinbarung des Wechselmodells nicht auf die reine Aufenthaltsregelung beschränken. Vielmehr sollten die oben bei der außergerichtlichen Elternvereinbarung genannten Punkte auch bei der Regelung des Wechselmodells in einem gerichtlichen Vergleich präzise und umfassend vollstreckungsfähig geregelt werden, also Sorgerecht, Aufenthalt/ Umgang und Übergaben, Ausfallregelungen, Informationsweitergabe, Meldeanschrift, Kindergeldbezug sowie Kindesunterhalt. Hier gelten die oben genannten inhaltlichen Vorgaben ebenso.

3. Anordnung der Beratung/Mediation gem. § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG

Falls im ersten Verhandlungstermin keine Einigung über die Einrichtung eines Wechselmodells oder des erweiterten Umgangs möglich ist, kann das Familiengericht im Falle eines entscheidungsreifen Sachverhalts eine konkrete

Umgangsregelung beschließen – auch das Wechselmodell - oder – in der Regel vorzugswürdig – das Gerichtsverfahren für die Dauer von etwa drei bis sechs Monaten aussetzen und beiden Eltern gem. § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG aufgeben, sich zum Versuch der einvernehmlichen Lösung ihres Streits über das Wechselmodell in qualifizierte fachliche Beratung oder Mediation einer Fachstelle zu begeben. Dies setzt allerdings eine vom Familiengericht als hinreichend eingestufte Einsicht beider Eltern und Prognose der Erfolgsaussicht voraus. Ggf. kann einer getrennten Beratung der Eltern eine gemeinsame Mediation folgen.

4. Verfahrensabschluss:

a) Protokollierung eines mit den Eltern erarbeiteten Vergleichs

Kommt aufgrund der während der Verfahrensaussetzung stattfindenden außergerichtlichen Beratung oder Mediation doch noch die Vereinbarung eines Wechselmodells mitsamt den oben genannten weiteren Regelungen zustande, kann das Familiengericht die Vereinbarung im schriftlichen Verfahren oder aufgrund einer zweiten mündlichen Verhandlung zum Gegenstand eines gerichtlich gebilligten Vergleichs gem. § 156 Abs. 2 FamFG machen. Auch jetzt ist eine umfassende, präzise und vollstreckungsfähige Regelung erforderlich.

b) Streitiger Beschluss:

Kommt es hingegen trotz der Aussetzung des Gerichtsverfahrens zur außergerichtlichen Beratung oder Mediation nicht zu einer Elternvereinbarung bzgl. des Wechselmodells oder erweiterten Umgangs, kann das Familiengericht ein faktisches Wechselmodell im Umgangsrecht grundsätzlich auch gegen den Willen eines Elternteils unter den oben dargelegten Voraussetzungen in zulässiger Weise anordnen.

5. Abänderungsverfahren, § 1696 Abs. 1 BGB

Gibt es bereits eine rechtskräftige familiengerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich zum Umgangsrecht, kommt die abändernde erstmalige Einrichtung oder Abschaffung eines Wechselmodells nach § 1696 Abs. 1 BGB nur in Betracht, wenn nachträglich eingetretene **triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende tatsächliche Umstände dies als angezeigt** erscheinen lassen. Die Änderung muss sich als geboten aufdrängen. Dieser strenge Maßstab kann auch in Betracht kommen, wenn in der früheren Entscheidung einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen worden ist und nunmehr der andere Elternteil eine paritätische Betreuung anstrebt.

Leitfaden Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren

I. Einleitung:

Dieser Leitfaden ist neben dem Grundkonzept der „Warendorfer Praxis“ sowie dem Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt, dem Leitfaden „Kind im Blick“ und dem Leitfaden zum Schutz des Kindes bei Hochstrittigkeit seiner Eltern eine Ergänzung. Er soll die Aufgaben und Zuständigkeiten in der Kooperation aller beteiligten Institutionen beschreiben, ohne die Handlungsspielräume im Einzelfall einzuschränken.

Es ist in der Fachwelt umstritten, in welchem Ausmaß in familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren eingeholte Sachverständigengutachten nicht den für eine mit dem Kindeswohl vereinbare gerichtliche Regelung erforderlichen fachlichen Qualitätsstandards entsprechen. Einvernehmen herrscht indes darüber, dass dies jedenfalls viel zu oft vorkommt. Jeder Einzelfall eines nicht validen Sachverständigengutachtens birgt die Gefahr einer potentiellen Kindeswohlgefährdung in sich. Der Arbeitskreis der „Warendorfer Praxis“ nimmt dies zum Anlass, um in Ergänzung zu den überregionalen Bemühungen auch auf der kommunalen Ebene fachliche Empfehlungen für die interprofessionelle Zusammenarbeit bei der Einholung von Sachverständigengutachten in Kindschaftsverfahren zu entwickeln. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, deren Umsetzung auf der freiwilligen Akzeptanz durch die im Kreis Warendorf im Kontext von Sorgerechts- und Umgangsfragen mit Eltern und Kindern arbeitenden Fachleute beruht.

II. Grundsätzliche Erwägungen und Leitgedanken:

1. Die „Warendorfer Praxis“ empfiehlt, dass sich das Familiengericht, die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger sowie die Sachverständigen an den von der „Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015“ (FamRZ 2015, S. 2025 ff.) entwickelten „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ orientieren. In eine ähnliche Richtung gehen auch die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richter der Familiensenate des OLG Celle zum Thema „Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen“, Stand 01.08.2015 (FamRZ 2015, 1675 ff.). Diese Empfehlungen bieten jeder Praktikerin oder jedem Praktiker (Familienrichterin und -richter, Sachverständigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Verfahrensbeiständen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Vormündern, gesetzlichen Pflegerinnen und Pfleger sowie Pflegestellen) einen Leitfaden, um im Einzelfall an der Beauftragung, Erstellung und Auswertung von Sachverständigengutachten in Kindschaftsverfahren mitzuwirken.

2. Grundsätzlich erscheinen dabei folgende Gesichtspunkte als bedeutsam:

a) Das Sachverständigengutachten ist eine wichtige Entscheidungshilfe in Kindschaftsverfahren. In „normalen“ Sorgerechtsstreitigkeiten nach § 1671 BGB und in Umgangsregelungsverfahren zwischen Eltern ohne den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bedarf es in der Regel nicht zwingend der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Vielmehr ist das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten die „ultima ratio“, wenn qualifizierte schriftliche und mündliche Stellungnahmen der beteiligten Fachleute für den zur Entscheidungsreife notwendigen Erkenntnisgewinn nach richterlichem Ermessen im Einzelfall nicht ausreichen. Erscheint ein Sachverständigengutachten als erforderlich – vor allem wenn es um schwerwiegende Eingriffe wie die Entziehung der elterlichen Sorge

nach den §§ 1666, 1666a BGB oder die Anordnung eines Umgangsausschlusses nach § 1684 Abs. 4 BGB geht -, bleibt es Aufgabe der Fachkräfte, dessen Inhalt und Ergebnis umfassend auf formelle und inhaltliche Überzeugungskraft zu überprüfen und sich hierzu eine eigene Meinung zu bilden.

b) Bei der Beauftragung der familienpsychologischen Sachverständigen empfiehlt es sich, an den Tatbeständen und unterschiedlichen Maßstäben der §§ 1626a, 1632 Abs. 4, 1666, 1666a, 1671 und 1684 Abs. 1 bis 4 BGB orientierte Beweisfragen zu stellen. Steht eine Sorgerechtsentziehung verbunden mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern im Raum, reicht z. B. die pauschale Fragestellung, welche Sorgerechtsregelung dem Kindeswohl am besten entspreche, nicht aus; beantwortet die Sachverständige nur diese Frage, wird die Antwort nicht dem strengen Eingriffsmaßstab der §§ 1666, 1666a BGB gerecht. Geeignete Fragestellungen sind vielmehr: Für jedes Kind getrennt nach der körperlichen, geistigen oder seelischen Gefährdung des Kindeswohls, nach der Fähigkeit und dem Willen des jeweiligen Elternteils, eine etwaige Gefährdung abzuwenden, sowie nach der möglichen Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen. Ebenso sollte aus dem Beweisbeschluss hervorgehen, wenn die Gutachterin oder der Gutachter ausnahmsweise mit der Erstattung eines auf Einvernehmen hinwirkenden Sachverständigengutachtens nach § 163 Abs. 2 FamFG beauftragt wird. Ohne einen solchen Auftrag zum Hinwirken auf Einvernehmen sollte die Gutachterin der der Gutachter während der Begutachtung gleichwohl Anhaltspunkte für ein mögliches Einvernehmen aufgreifen und das Gericht hierauf ggf. hinweisen. Er/Sie sollte das Verfahren aber nicht mit dem Ziel des Findens eines Einvernehmens und Vermeidens einer klaren Empfehlung verzögern, sondern zügig und ergebnisorientiert die zur Beantwortung der Beweisfrage(n) notwendigen Erhebungen in die Wege zu leiten.

c) Das Familiengericht soll gem. § 163 Abs. 1 FamFG nur für die jeweilige Fragestellung formell qualifizierte Sachverständige beauftragen, und zwar am besten nicht ein Institut, sondern die Sachverständige oder den Sachverständigen in Person. Für ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten empfiehlt es sich, eine – idealerweise in einem Berufsverband organisierte/n – Diplom-Psychologin oder einen Diplom-Psacholgen oder Master der Psychologie zu beauftragen. Steht bzgl. des Kindes und/oder der Eltern (auch Pflegeeltern oder anderer erstrangiger Bezugspersonen des Kindes) zudem die Frage im Raum, ob diese an einer psychischen Erkrankung oder Störung leiden, ist die Psychologin oder der Psychologe zur Beantwortung dieser Fragestellungen nur eingeschränkt befähigt. Das Psychologiestudium qualifiziert zwar zum Stellen von Diagnosen. Für den Fall, dass sich eine Therapie anschließen soll bzw. empfohlen werden soll, bedarf es aber der medizinischen bzw. therapeutischen Zusatzqualifikation. Im Falle klinischer Fragestellungen ist zudem eine besondere klinische Qualifikation erforderlich (z. B. Fachpsychologe für klinische Psychologie oder psychotherapeutische Qualifikation). Fehlt diese der zu beauftragenden Gutachterin oder dem Gutachter, kann es sinnvoll sein – ggf. neben dem familienpsychologischen Gutachten – bzgl. der betroffenen Personen eine Fachärztin oder einen -arzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie mit der Erstellung eines fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens einschließlich psychiatrischer Diagnose zu beauftragen.

d) Es ist gesetzlich vorgesehen, die Sachverständigen sofort mit der Beauftragung eine angemessene Frist für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens zu setzen (§§ 30 Abs. 1 FamFG, 411 ZPO). Eine angemessen kurze – und

gleichzeitig für die Qualität und Validität der sachverständigen Feststellungen ausreichend lang bemessene – Frist sowie deren zuverlässige Einhaltung durch die Gutachterin oder dem Gutachter können z. B. dadurch gewährleistet werden, dass sich die Familienrichterin oder der -richter bereits im Vorfeld der ersten Verhandlung bei möglichen Sachverständigen nach deren zeitlichen Möglichkeiten erkundigt und die Frage der Person die Sachverständigen sowie der Fristsetzung mit den Beteiligten am Ende des ersten Verhandlungstermins erörtert.

e) Ein familienpsychologisches wie auch ein fachpsychiatrisches Sachverständigengutachten setzen in der Regel voraus, dass die Gutachterin oder der Gutachter nach der Wiedergabe der familiengerichtlichen Fragestellung eine Übertragung in die aus der eigenen fachlichen Perspektive hierfür maßgeblichen Fragen vornimmt. Dies gilt insbes. für die unbestimmten, gesetzlich nirgendwo ausdrücklich definierten Begriffe des „Kindeswohls“ und der „Kindeswohlgefährdung“. Diese unterliegen der dezentralen Interpretation nach der jeweiligen eigenen fachlichen Perspektive (für die Jugendhilfe in den §§ 1, 8a SGB VIII, 1-3 KKG angelegt, für die Familiengerichte als Grundprinzip in § 1697a BGB verankert, aber nicht definiert, für Psychologinnen oder Psychologen und Psychiaterinnen oder Psychiater mit jeweils eigenen Maßstäben besetzt). Nur die ausdrückliche Offenlegung der jeweiligen fachlichen Deutung des Kindeswohlbegriffs und des Maßstabes für dessen Gefährdung vermeidet zuverlässig ergebnisrelevante Missverständnisse im Einzelfall.

f) Valide familienpsychologische Sachverständigengutachten dürften jedenfalls bzgl. der Kindeseltern und der (nicht mehr ganz kleinen) Kinder regelmäßig jeweils mehrere ausführliche Explorationsgespräche voraussetzen, bei Eltern insbes. sowohl vor als auch nach einem begleiteten Interaktionskontakt mit dem Kind. Die inhaltliche Darstellung und Wiedergabe der psychologischen oder fachpsychiatrischen Erhebungen sollte von der anschließenden fachlichen Interpretation getrennt erfolgen, bevor das Gutachten mit einer klaren, ausdrücklichen Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen endet.

g) Die Familienrichterin oder der -richter soll nach dem Eingang des Sachverständigengutachtens auf eine zeitnahe verfahrensabschließende Vereinbarung oder instanzbeendende Entscheidung hinwirken. Dies setzt eine kritische Würdigung der formellen und inhaltlichen Überzeugungskraft des Gutachtens sowie die Gewährung rechtlichen Gehörs zu dem Inhalt und dem Ergebnis des Gutachtens voraus (§ 30 Abs. 4 FamFG). Im Hinblick auf die Entwicklungen seit dem Abschluss der Explorationen und auf mögliche Fragen der Beteiligten kann es hilfreich sein, die Sachverständigenden gemäß § 26 FamFG zur ergänzenden Anhörung in der abschließenden mündlichen Verhandlung zu laden.

h) Valide Stellungnahmen der verfahrensbeteiligten Fachleute (Jugendamt, Verfahrensbeistand, freie Träger, Vormund, Pflegerin oder Pfleger) und qualifizierte, fachlich einwandfrei erstellte Sachverständigengutachten sind für das Familiengericht eine zentrale Entscheidungshilfe. Im Regelfall erscheint es daneben als fachgerecht, Kinder ab einem Alter von etwa drei Jahren in kindgerechter Art und Weise richterlich anzuhören, nach einer länger andauernden Begutachtungsphase und bei wesentlichen Änderungen während des Verfahrens ggf. auch ein zweites Mal vor der verfahrensabschließenden Regelung. Im begründeten Einzelfall kann hiervon zum Schutz des Kindes abgesehen werden.

III. Übersicht über Verfahrensabläufe/Inhalte bei Sachverständigengutachten:

1. Schritt: **Frühe erste Verhandlung:**

Gibt es genügende Erkenntnisquellen ohne Sachverständigengutachten?
(erforderlich sind gute fachliche Tatsachenermittlung und qualitativ valide fachliche Stellungnahmen der Fachkräfte)

Umgang mit:
4. Hypothesenbildung?
5. Verdachtsmomenten?

Sachverhaltsaufklärung durch ein familienpsychologisches und/oder fachpsychiatrisches Sachverständigengutachten erforderlich?

§ 157 Abs. 3 FamFG: Vorläufige Kinderschutzmaßnahmen erörtern und anordnen (Aufenthalt, Umgang, Begleitung, Informationsvermittlung) für die Dauer der Begutachtungsphase

Hypothesen/Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung bzw. Einschränkung der Erziehungsfähigkeit sollten mitgeteilt werden, ebenso solche für eine mögliche psychische Erkrankung oder Störung des Kindes und/ oder der Eltern.
Eigeninitativ durch das Gericht gem. § 26 FamFG von Amts wegen oder durch andere Verfahrensbeteiligte/Anzuhörende

Klärung der Anforderung an die Qualifikation

Erörterung mit den Beteiligten am Ende des Termins:

- Person die Gutachterin/der Gutachter
- Art des Gutachtens
- Fragestellungen
- Frist für die Begutachtung
- durch die Gutachterin oder dem Gutachter anzuhörende (Fach-)Personen

Formell: **abgeschlossenes Psychologiestudium**
Mitglied in einem der Fachverbände für Rechtspsychologie
bzw. abgeschlossene Facharztausbildung im Bereich der Psychiatrie

2. Schritt: Beweisbeschluss – Beauftragung des Sachverständigen:

Aufgabe des Familiengerichts ist:

Die Formulierung des Beweisbeschlusses unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben.

! **Prüfung durch die verfahrensbeteiligten Fachpersonen, ob der Beweisbeschluss dem fachlich Erforderlichen entspricht. Ggf. Anregung an das Familiengericht zur Präzisierung oder Änderung/Ergänzung des Beweisbeschlusses.**

Beauftragung einer Einzelperson mit der Begutachtung – KEIN Institut.

3. Schritt: Fachliche Vorgehensweise während der Begutachtung:

1. Klärung der Schweigepflicht-Problematik:

   Trotz der in der gerichtlichen Beauftragung liegenden Entbindung des Sachverständigen von seiner Schweigepflicht wird empfohlen, dass sich die Gutachterin oder der Gutachter zu Beginn der Tätigkeit von den betroffenen Eltern eine hinreichend bestimmte (gegenüber wem und für welche Sachverhalte geltende) Schweigepflichtsentbindungserklärung in beiden Richtungen (Informationserhalt von wem? Informationsweitergabe an wen?) unterschreiben lassen sollte.

2. Transparentes Vorgehen:

a) Zu diesem transparenten Vorgehen gehört auch die Aufklärung der Eltern und ggf. der Kinder über das Verfahren und die Aufgabe des Sachverständigen. Im Anschluss an diese Aufklärung sollte von den Eltern die Schweigepflichtsentbindungserklärung erbeten werden.

b) Zudem ist Transparenz auch beim Setting und bei der Wiedergabe des Inhalts der Explorationsgespräche geboten:

   Keine unangemeldeten persönlichen Besuche der Gutachterin oder des Gutachters, auch keine telefonischen unangemeldeten Explorationsgespräche.

   Informierung des Gerichts über wesentliche Entwicklungen während der Begutachtung (z. B. erfolgter Aufenthaltswechsel des Kindes, Umgangsabbruch, Anzeichen für eine aktuelle Kindeswohlgefährdung).

   Teilnahme der Gutachterin oder des Gutachters an Helferkonferenzen mit Fachkräften nur nach Rücksprache und Klärung mit dem Familiengericht und unter Informierung bzw. Beteiligung der Kindeseltern.

c) Nach der Exploration können die befragten Fachkräfte jeweils VORAB den Entwurf der Wiedergabe des Gesprächsinhalts erhalten, wie er sich in dem späteren Gutachten wiederfinden soll. Dadurch soll den Fachkräften die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen und Stellung zu nehmen, ob ihre Aussagen in dem Gutachten aus ihrer Sicht zutreffend wiedergegeben worden sind. Diese Vorgehensweise beugt einem Vertrauensverlust zwischen der betroffenen Familie und den mit ihr zukünftig weiter arbeitenden Fachkräften durch die Vermeidung möglicher unrichtiger Angaben vor. Zudem werden Reibungsverluste im weiteren familiengerichtlichen Verfahren minimiert, die sich durch vermeintliche oder tatsächliche Abweichungen zwischen Gesprächsinhalten und deren Wiedergabe im Gutachten ergeben können. Die Fachkräfte können die Sachverständige oder den Sachverständigen ggf. eigeninitiativ um die Möglichkeit bitten, unterschiedliche Erinnerungen an vorausgegangene Gespräche abzugleichen.

d) Bei einem Dissens zwischen der Gutachterin oder dem Gutachter und einer an dem Input des Gutachtens beteiligten Fachkraft soll die Sachverständige oder der Sachverständiger dies im Gutachten kenntlich machen. Bezogen auf die Angaben der Eltern soll die Klärung nach der Gutachtenerstellung im weiteren schriftlichen Verfahren oder in der abschließenden Anhörung erfolgen.

4. Schritt: Hilfen zur Einschätzung der Qualität von Sachverständigengutachten:

1. Die folgenden Punkte sind keine Vorgaben an die Sachverständige oder den Sachverständigen, sondern eine Arbeitshilfe für die anderen beteiligten Professionen zur Orientierung bei dem Durcharbeiten und Würdigen eines Gutachtens. Die **Qualität** von Sachverständigengutachten zeigt sich auf zwei Ebenen:
   a) Qualität gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns;
   b) Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens.

Das Gutachten muss gekennzeichnet sein durch wissenschaftlich fundiertes Vorgehen sowie Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten.

2. Die Anforderung an die **Sachkunde** des Gutachters sollte sein (vgl. § 163 Abs. 1 FamFG):

Grundqualifikation: universitäres Psychologiestudium/Medizinstudium, möglichst mit Zusatzqualifikation.
Forensische Kenntnisse und Erfahrung sind wünschenswert, Indiz ist die Mitgliedschaft in einem der Fachverbände für Rechtspsychologie.

3. Die Begutachtung ist im Ablauf zu **gliedern** in:

- Auftragsannahme;
- Aktenanalyse;
- Ggf. Formulierungsplanung psychologischer/klinischer Fragen;
- Untersuchungsplanung nebst Kontaktaufnahme;
- Durchführung der Untersuchungen;
- Fristgerechte Abfassung und Übersendung des Sachverständigengutachtens.

4. Im Rahmen der Exploration können u. a.

   a) Verhaltensbeobachtungen,
   b) Hausbesuche,
   c) Testverfahren sowie
   d) Informationen und Befunde Dritter

durchgeführt bzw. genutzt werden.

5. Relevante psychologische Aspekte sind u. a.:

a) Bei der Begutachtung in Umgangsfällen:

Fähigkeit zur angemessenen Umgangsgestaltung;
Gründe, die den Umgang einschränken/ausschließen können, konkrete Anhaltspunkte für kindeswohlgefährdenden Umgang;
Konkrete Situation des Kindes und Kindeswille.

b) Bei der Begutachtung von Kindeswohlgefährdungen:

Konkrete Gefährdung/Schädigung, für jedes Kind getrennt zu prüfen.
Für jeden Elternteil getrennt zu prüfen: Erziehungsfähigkeit – Defizite & Ressourcen.

6. Das schriftliche Sachverständigengutachten sollte folgende Punkte enthalten:

- Grundlagen der Begutachtung, u. a. wörtliche Wiedergabe des Beweisbeschlusses und einen kurzen, Schwerpunkte setzende Auszug der Akten;
- Uminterpretation in die fachlichen Fragestellungen; Hypothesenbildung;
- Untersuchungsverlauf und Ergebnisse, u. a. multimodales Vorgehen;
- Fachliche Würdigung der Ergebnisse:
  insbes. Trennung der Wiedergabe von tatsächlichen Untersuchungsergebnissen (Explorationsinhalte, Ablauf und Ergebnisse von Testverfahren usw.) und der fachlichen psychologischen Bewertung; Mehrfachbelege stärken die Validität einer Annahme;
- Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung(en):
  u. a. individuelle und konkrete Bewertung; Vor- und Nachteile der Empfehlungen sowie Unsicherheiten müssen benannt werden.

7. Dieser Leitfaden empfiehlt, dass die Fachkräfte Inhalt und Qualität von Sachverständigengutachten **im Einzelnen** an den im Folgenden **wörtlich** wiedergegebenen Details zum Aufbau und Inhalt des schriftlichen Gutachtens aus den „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ (FamRZ 2015, S. 2025 ff.) messen sollten.

Mindestanforderungen an das (schriftliche) Gutachten

1. Formaler Rahmen – Sinnvolle Gestaltungsvorgaben:

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

- *Seitennummerierung des Gutachtens*
- *Nennung des Aktenzeichens*
- *Nennung des Sachverständigen samt seiner wesentlichen relevanten beruflichen Abschlüsse*
- *Nennung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers*
- *Nennung der wörtlichen Fragestellung*
- *Nennung der eingesetzten Methoden*
- *Nennung der Untersuchungstermine mit Datum, Ort und Dauer*
- *Die Quellen für den Befund, also die wesentlichen Untersuchungsergebnisse, und Unterlagen oder Auskünfte dritter Personen sind im Einzelnen darzulegen. Dabei sind Datengrundlage und Interpretation zu trennen.*
- *Nennung von Hilfskräften bei nicht untergeordneter Bedeutung. Für Dritte muss ersichtlich sein, welche Untersucherin oder Untersucher bei welchen Teilen des Gutachtens mitgewirkt hat.*
- *Das Gutachten muss von dem beauftragten Sachverständigen persönlich und mit Datum versehen unterschrieben sein.*
- *Literatur sollte angeführt werden, soweit im Gutachten darauf explizit Bezug genommen wird.*

2. Grundlagen der Begutachtung:

Hier erfolgt die Wiedergabe der Anknüpfungstatsachen auf der Basis der Aktenanalyse.

3. Fachliche Fragestellungen:

Aus der gerichtlichen Fragestellung werden bei Bedarf psychologische bzw. soweit erforderlich klinische Fragestellungen abgeleitet.

4. Untersuchungsverlauf und -ergebnisse:

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

- *Die Konfliktsituation der Familie (innerhalb oder mit Dritten) muss grundsätzlich unmittelbar bei den Familienmitgliedern und/oder Dritten erhoben worden sein.*
- *Wurden von den Eltern oder Dritten nachvollziehbare, für die Begutachtungsfrage fachlich bedeutsame kindeswohlrelevante Bedenken vorgebracht, muss diesen diagnostisch in sinnvollem Maße nachgegangen worden sein und dargestellt werden (z. B. Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung).*

Ggf. ist bei dem Gericht anzuregen, den Gutachtenauftrag zu erweitern. Können entscheidungserhebliche Informationen nicht verifiziert werden, nimmt das Gericht die Beweiswürdigung vor.

- *Ein multimodales Vorgehen ist gefordert, d. h. Sachverständige bedürfen unterschiedlicher Datenquellen zur Entwicklung und Begründung ihrer Empfehlungen (ggf. Ergebnisse verschiedener Verfahren oder Angaben verschiedener Personen).*
- *Werden Kriterien wie Bindung, Beziehung, Wille des Kindes oder Einschränkung der Erziehungsfähigkeit als entscheidungserheblich für die Beantwortung der Fragestellung herangezogen, müssen diese mit angemessenen Methoden erfasst worden sein und dargestellt werden.*
- *Untersuchungsergebnisse müssen im Berichtsteil ohne Wertung (neutral) dargestellt werden.*
- *Versuchte Interventionen, Kompromisse und Lösungen müssen beschrieben werden.*

5. Fachliche Würdigung der Ergebnisse:

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

- *Streng zu trennen sind die Darstellung von Untersuchungsergebnissen und Interventionen sowie Bewertungen und Beurteilungen.*
- *Werden Kriterien als gegeben erachtet, müssen sie sich in der Regel auf mindestens zwei unterschiedliche Informationsquellen beziehen, die sich entweder in den Anknüpfungstatsachen (vor allem Akten) und/oder den Untersuchungsergebnissen finden lassen.*
- *Bei offenen Fragen bedarf es bei der Ausformulierung von Regelungsvorschlägen eines Hinweises auf deren eingeschränkte Gültigkeit, aber auch auf alternative Regelungsmöglichkeiten.*
- *Bei Kindeswohlgefährdung ist darzulegen, was die Eltern Gefährdendes (u. a. Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch) getan oder unterlassen haben bzw. was sie an Notwendigem unterlassen haben, wie sich dieses Verhalten auf das Kind auswirkt, welche Schädigungen das Kind bereits erlitten hat bzw. welche Schädigungen in unmittelbarer Zukunft mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, mit welchen Maßnahmen (insb. der Jugendhilfe, z. B. Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII) einer Schädigung entgegengewirkt werden kann und ob zu erwarten ist, dass die Eltern an diesen Maßnahmen mitwirken bzw. diese umsetzen werden. Die möglichen Auswirkungen der in Betracht kommenden Regelungsmöglichkeiten auf das Kind und sein Erziehungsumfeld müssen individuell für die konkrete Familie bestimmt und dargestellt werden.*

6. Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung:

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

- *Alle Faktoren/Kriterien müssen individuell bewertet und für die konkrete Familie abgewogen werden. Pauschale Regelungsmodelle, sei es für Verantwortungsbereiche, sei es für Betreuungsregelungen, verbieten sich. Sie sind für den individuellen Fall zu erarbeiten.*
- *Sind mehrere Kinder in der Familie in die Begutachtung einzubeziehen, ist für jedes Kind die Einschätzung im Hinblick auf das Kindeswohl individuell durchzuführen.*

- *Sachverständige nehmen aus ihrer fachlichen Sicht nur zu den aufgeworfenen Fragen Stellung. Die Subsumtion ihrer Empfehlung unter rechtliche Kategorien und Konstrukte obliegt dem Gericht. Eine Erweiterung der Beweisfrage steht den Sachverständigen nicht zu. Dies gilt nicht für die Mitteilung einer akuten Kindeswohlgefährdung.*
- *Sachverständige haben ihr Bewertungssystem offen zu legen, also die Kriterien in Bezug zu ihren Empfehlungen zu setzen und mögliche alternative Bewertungen zu erwähnen.*
- *Bei Empfehlungen haben Sachverständige die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Regelungen abzuwägen. Alternativen sind mit zu bewerten.*
- *Interventionen oder Hilfsmaßnahmen müssen im Hinblick auf ihre voraussichtliche Wirksamkeit und Notwendigkeit, ggf. unter Abwägung von Alternativen, begründet werden.*
- *Letztlich muss in einer suboptimalen (Ausgangs-)Situation die bestmögliche Lösung für das Kind gefunden werden, die ihm die unter den gegebenen Lebensumständen bestmögliche Entwicklung sichert und die es so weit wie möglich an dem Familienleben und den vorhandenen Beziehungen teilhaben lässt.*

5. Schritt: Fachlicher Umgang mit dem vorliegenden schriftlichen Sachverständigengutachten bis zur gerichtlichen Entscheidungsfindung:

1. Nach dem Eingang des schriftlichen Sachverständigengutachtens empfiehlt sich für alle Fachkräfte dessen zeitnahes Durcharbeiten, um den wesentlichen Inhalt des Gutachten vollständig zu erfassen. Maßstäbe für die Validität des Gutachtens sind dessen inhaltliche Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit sowie die Einhaltung der o. g. fachlichen Standards.

2. Unabhängig davon, ob Zweifel an der Qualität des Gutachtens bestehen, erscheint es i. d. R. als ratsam, die Gutachterin oder den Gutachter zum Verhandlungstermin zur mündlichen Erläuterung des Gutachtens zu laden. Hierfür sprechen im Einzelfall insbes. aktuelle Entwicklungen seit der Exploration und Erstattung des Gutachtens sowie die Möglichkeit, Fragen direkt zu erörtern. Zur Verfahrensbeschleunigung kann erwogen werden, die Beteiligten schon mit der Übersendung des Gutachtens zum abschließenden Verhandlungstermin zu laden. Dabei empfiehlt es sich, den Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme zu dem Gutachten zu setzen.

3. Einwendungen gegen das Gutachten können folgende Aspekte beinhalten:

a) Fehlende konkrete Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung(en);
b) Fehlende Einhaltung der Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht (s. o.);
c) Unvollständige oder inhaltlich falsche bzw. verfälschende (z. B. aus dem Zusammenhang gerissene) Wiedergabe von relevanten Tatsachen (u. a. auch von Inhalten der Explorationsgespräche);
d) Nicht nachvollziehbare und ergebnisrelevant fragwürdige fachliche Schlussfolgerungen der Gutachterin oder des Gutachters.

4. Kommt es zu gerichtlichen Beanstandungen bzw. Einwendungen der Beteiligten, sollte die Gutachterin oder der Gutachter Gelegenheit gegeben werden, schriftlich oder mündlich hierzu Stellung zu nehmen. Zu dieser Stellungnahme sollten wiederum die Verfahrensbeteiligten angehört werden, bevor eine abschließende gerichtliche Regelung erfolgt.

5. In seinem verfahrensabschließenden Beschluss sollte das Familiengericht begründen, inwieweit es die Feststellungen eines Sachverständigengutachtens für überzeugend hält und seiner Entscheidung zugrunde legt. Dabei sollte zu erhobenen Einwendungen Stellung genommen werden. Auf der anderen Seite kann das Familiengericht auch ein – teilweise – mangelhaftes Sachverständigengutachten für seine Tatsachenfeststellungen in einer Sorgerechts- oder Umgangsentscheidung verwenden. In diesem Fall sollte es kenntlich machen, welche Teile des Gutachtens es für verwertbar und welche für nicht fachlich valide hält. Außerdem sollte sich das Gericht dann für seine Tatsachenfeststellungen im Übrigen ergänzend auf Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten und der in ihm angehörten Fachkräfte stützen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.04.2017, 1 BvR 563/17).

6. Vor dem OLG als voller zweiter Tatsacheninstanz (vgl. § 68 Abs. 3 S. 1 FamFG), die i. d. R. selbst in der Sache zu entscheiden hat (§ 69 Abs. 1 S. 1 FamFG), ist regelmäßig zumindest die mündliche ergänzende Anhörung der Gutachterin oder des Gutachters im Senatstermin, ggf. aber auch die Beauftragung der Gutachterin oder des Gutachters mit aktuellen Explorationen und schriftlichen Befunden oder sogar die Einholung weiterer Gutachten durch eine andere– z. B. fachpsychiatrische/n – Gutachterin oder einen anderen Gutachters erforderlich. Derartige ergänzende Beweiserhebungen können nur dann unterbleiben, wenn der Senat dem Ergebnis sowie der wesentlichen tatsächlichen Begründung des angefochtenen Beschlusses und des Gutachtens erster Instanz zu folgen beabsichtigt.

Leitfaden Vormundschaft

Leitfaden zur Rolle des Kindes im Vormundschaftsrechtsverfahren

Der Leitfaden zur Rolle des Kindes im Vormundschaftsrechtsverfahren beleuchtet aus Anlass der zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts die wichtigsten Gesetzesänderungen und die sich daraus für die zum Kinderschutz zusammenarbeitenden Professionen ergebenden fachlichen Anforderungen an den Schnittstellen.

A. Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 12.05.2021, Inkrafttreten zum 01.01.2023:

Der Gesetzgeber hat die folgenden zentralen Ziele für die Vormundschaftsrechtsreform formuliert:
Das Kind soll mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum der Vormundschaft stehen (§ 1788 BGB n.F.).
Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson, die in der Regel das Mündel im Alltag erzieht, werden ausdrücklich geregelt (§ 1789 BGB n.F.).
Gemäß § 1776 BGB n.F. kann ein zusätzlicher Pfleger neben dem Vormund für einzelne Sorgeangelegenheiten bestellt werden.
Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson wird ausdrücklich geregelt (§ 1777 BGB n.F.).
Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die berufsmäßig geführten Vormundschaften (einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund) gleichrangig sind. Nur ehrenamtliche Vormunde sind vorrangig zu bestellen (Stärkung des Ehrenamts als zentrales Ziel).
Das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein sollen zunächst vorläufiger Vormund sein (§ 1781 BGB n.F.), damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann.

B. Anforderungen an die Fachkräfte der Warendorfer Praxis bei der Umsetzung dieser Neuerungen:

I. Das Kind als Subjekt im Mittelpunkt der Vormundschaft:

§ 1788 BGB n. F. verlangt, dass das von der möglichen Vormundschaft/Pflegschaft betroffene Kind als Subjekt mit seinen Bedürfnissen und Wünschen in das Zentrum des Verfahrens gestellt wird. Artikel 12 der UN-Kinderrechtekonvention [Berücksichtigung des Kindeswillens] konkretisiert allgemeinverbindlich, wie dies zu gewährleisten ist:

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Kinder sind demnach entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe und eines Gerichtsverfahrens zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht hinzuweisen. Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen, aus welchem Grund das betroffene Kind nicht bei seinen bisherigen Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten leben kann. Der Tod der Eltern stellt ganz andere Anforderungen an die Beteiligung des betroffenen Kindes als die Trennung von den Eltern wegen der Entziehung des elterlichen Sorgerechts, in dem das Kind schon in dem familiengerichtlichen Verfahren der Sorgerechtsentziehung beteiligt ist. Ebenso spielt es für die Beteiligung des betroffenen Kindes eine erhebliche Rolle, ob die Eltern vor ihrem Tod schon eine grundsätzlich bindende Auswahl eines Vormundes getroffen haben oder die öffentliche Jugendhilfe unter Beachtung der neuen gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Vorrang eines ehrenamtlichen Vormunds im persönlichen Umfeld) einen Vormund vorschlägt und das Familiengericht über den zu bestellenden Vormund zu entscheiden hat.
In all diesen sehr unterschiedlichen Fällen sind in jedem Fall die folgenden pädagogischen Kriterien bei der Beteiligung, Anhörung und/oder Inaugenscheinnahme des betroffenen Kindes im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu beachten:

- Dem Kind sind in alters- bzw. entwicklungsentsprechender, d h. insbesondere in sprachlich angemessener, zugewandter, transparenter, feinfühliger und es ernstnehmenden Weise die Gesamtsituation sowie seine Rolle und Rechte mitzuteilen.
- Dem Kind ist von Anfang an in alters- bzw. entwicklungsentsprechender Weise der Raum zu geben, seine Sichtweise und Wünsche auszusprechen und in das Verfahren frühzeitig einzubringen.
- Dazu gehören ein räumlich und inhaltlich den kindlichen Bedürfnissen angemessenes Setting sowie eine geschulte Methodik der Beteiligung des Kindes.
- Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf den Leitfaden „Kind im Blick“ der Warendorfer Praxis verwiesen.

3. Daraus folgen für die Warendorfer Praxis konkrete Anforderungen aus der Sicht des Kindes:
<u>a) Übersicht der konkreten Fragestellungen und Anforderungen:</u>

- Welche Bedürfnisse/Interessen hat das Kind zum Zeitpunkt der Bestellung des Vormunds? (Ausgangssituation)
- Wie ist die Perspektive des Kindes? (Zukunftsvision)
- Was wünscht das Kind sich? Gefordert ist eine aktive Beteiligung von Kindern je nach Alter bei der Auswahl des Vormunds.
- Aufklärung über Rechte, z. B. das Recht, einen Vormund zu wechseln, Kinderrechte, Wunsch- und Wahlrecht.
- Welche Aufgaben kommen auf den Vormund im Einzelfall zu? Ist der Vormund hierfür ausreichend geschult/ fortgebildet/geeignet? (z. B. Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen einschließlich Sozialleistungsträgern)
- Wie ist der Kontakt zu den leiblichen Eltern? Bestehen Konflikte?
- Unabhängigkeit zum Jugendamt.

Um den Einzelfall genau und unabhängig zu prüfen sowie das tatsächliche Interesse des Kindes (geäußerter Kindeswille sowie Kindeswohlgefährdungs- und -schutzaspekte) zu ermitteln, muss ein Verfahrensbeistand hinzugezogen werden. Der Verfahrensbeistand muss das Kind vor seiner schriftlichen und mündlichen Anhörung anhören bzw. sich bei kleinen Kindern durch spielerische Inaugenscheinnahme einen persönlichen Eindruck verschaffen.

b) Wünsche des Kindes:

Im individuellen Einzelfall, je nach Alter, Entwicklungsstand und Ausgangssituation, muss das Kind die Möglichkeit bekommen, Wünsche zu äußern. Die Lebenswelt des Kindes sowie das individuelle Erleben sollen im Fokus bei der Auswahl des Vormunds stehen, z. B.:

- Gibt es eine geeignete Person im engeren Familienkreis?
- Frau, Mann oder Divers
- Religion und kulturelle Hintergründe
- Lebensumstände/Perspektive des Kindes z. B. Wohngruppe, Pflegeeltern usw.
- Persönliche Eigenschaften des Vormunds, z. B. rechtliche Vertretung
- Wo wohnt das Kind (perspektivisch)? Wo hat der Vormund seinen Sitz?

Darüber hinaus zu klärende Fragen:

- Was wünscht sich das Kind?
- Was sagt das Kind konkret?
- Wie kann das Kind beteiligt werden?
- Wie wird das Kind informiert?

c) Das Kind in der vorläufigen Vormundschaft:

Vorläufige Vormundschaften müssen – nicht nur in „kritischen“ Fällen – von Fachleuten (Amts- oder Vereinsvormund) übernommen werden, umso die rechtliche sowie sozialpädagogische Perspektive fachlich gut versorgt zu wissen. Kinder sollen auch in dieser Phase von ihrem Vormund besucht und aufgeklärt werden. Insbesondere sollen hier auch die Rechte von Kindern ausreichend kommuniziert werden. Darüber hinaus kann es in dieser Phase auch zu möglichen Loyalitätskonflikten zwischen Kind, Vormund und Eltern kommen. Bei einem Wechsel zu einer langfristigen Vormundschaft müssen die oben beschriebenen Kriterien erneut Anwendung finden und genau geprüft werden. Ein Verfahrensbeistand ist erneut zu bestellen.

d) Das Kind in der laufenden Vormundschaft:

Neue Vormünder (Ehrenamtler) oder Familienangehörige, Pflegeeltern usw. müssen durch das Jugendamt geschult und beraten werden, umso die beste Interessenvertretung für das jeweilige Kind gewährleisten zu können. Der Vormund sollte immer parteilich für das Kind agieren. Kinder müssen regelmäßig von ihrem Vormund persönlich besucht werden (außerhalb von Hilfeplangesprächen). Nur so kann eine Vertrauensbeziehung zwischen Kind und Vormund entstehen und der Vormund kann für die Interessen des Kindes einstehen. Die Warendorfer Praxis

schlägt Besuche mindestens einmal im Monat vor, es soll ein Nachweis darüber erbracht werden, um Vormünder in die Pflicht zu nehmen. Der Fokus ist beim Kind.
Geschwisterkinder sollten, außer der Einzelfall gibt etwas Anderes her, idealerweise vom selben Vormund vertreten werden, um die Beziehung von Geschwistern zu fördern, Synergien zu nutzen, die Informationen laufen bei einer verantwortlichen Person zusammen. Der Vormund soll, je nach Einzelfall, regelmäßigen Kontakt zu den leiblichen Eltern halten.
Der Vormund soll sich regelmäßig mit dem System, in dem das Kind lebt, austauschen, um auf individuelle Prozesse zeitnah reagieren zu können. Nur so kann ein Vormund die Entwicklung eines Kindes fördern und unterstützen sowie seine Interessen vertreten.
Das Kind soll an allen Fragen und Entscheidungen beteiligt sowie über sie informiert und in Kenntnis gesetzt werden. Der Jugendliche ab 14 Jahren soll bis zu seinem 18. Lebensjahr vom Vormund so beteiligt, informiert und unterstützt worden sein, sodass es diesem möglich ist, fortlaufend Ämterangelegenheiten usw. allein und selbstständig zu regeln. Alle Unterlagen hierfür sollen ihm mit dem 18. Lebensjahr zur Verfügung gestellt werden.
Darüber hinaus sollen, ähnlich wie in einem Hilfeplangespräch (niederschwellig), eingerichtete Vormundschaften über einen längeren Zeitraum überprüft werden. Kinder sollen in diesem Rahmen, die Möglichkeit erhalten Wünsche, Ziele oder auch Kritik zu äußern. Die Ausgestaltung der Vormundschaft sollte sich der Entwicklung des Kindes anpassen.
In der Regel sollte eine langfristig eingerichtete Vormundschaft durch einen Vormund mit hoher persönlicher Kontinuität geleistet werden. Ständige Wechsel der Vormundschaft gilt es zu vermeiden und entsprechende Vorkehrungen dagegen zu treffen.

Im Einzelnen haben die möglichen Vormünder aus kindlicher Sicht folgende Vor-/Nachteile:

- Der ehrenamtliche Vormund aus kindlicher Sicht:

Vorteile:	Nachteile:
- Mehr Zeit/Engagement für den Mündel, dadurch enges Vertrauensverhältnis - Neutral gegenüber den Institutionen, parteiisch für das Kind	- Weniger Erfahrung z. B. in der rechtlichen Vertretung oder im Umgang mit Sozialhilfeträgern - Überforderung bei schwierigen Fragen hinsichtlich weiteren Vorgehens, wenn Unterbringung z. B. kompliziert

➢ Pflegeeltern als Vormund aus kindlicher Sicht:

Vorteile	Nachteile
- Enges Vertrauensverhältnis - Synergie-Effekte bei wichtigen Entscheidungen für das Kind - Rolle wird gestärkt als Pflegeeltern, kann sich positiv auf das Erleben des Kindes auswirken, z. B. bei Reglung von Alltagsangelegenheiten - Wünsche des Kindes stehen im Vordergrund	- Loyalitätskonflikte - Umgang mit dem Herkunftssystem (Konkurrenz, Konflikte, Parteilichkeit) - Blinde Flecken im eigenen System - Fehlende Rollenklarheit - Welche Ziele verfolge ich, z. B. Perspektive des Kindes, Geschwisterkontakte usw. - Neutrale Stellung fehlt ggf. - Was passiert, wenn Pflegeverhältnis scheitert?

➢ Das Jugendamt als Vormund aus kindlicher Sicht:

Vorteile:	Nachteile:
- Erfahrung mit der rechtlichen Vertretung sowie Umgang mit Sozialleistungsträgern - Synergie-Effekte durch Erfahrung, Jugendamt häufig im selben Haus, kurze Wege - Hohe Fachlichkeit im Bereich der Kindeswohlgefährdungseinschätzung und des Kinderschutzes	- I.d.R. weniger Zeit für den einzelnen Mündel - Wenige Einzelkontakte, bei denen das Kind im Fokus steht, in der Regel beschränkt auf Hilfeplangespräche und im Anschluss z. B. ein Eis essen - Neutralität zum Herkunftssystem ggf. durch Vorgeschichte belastet - Loyalitätskonflikte = gleiche Behörde wie ASD des Jugendamts - Häufige Wechsel des Vormunds aufgrund von Personalmangel usw.

➢ Berufs-/Vereinsvormund aus kindlicher Sicht:

Vorteile:	Nachteile:
- Neutral gegenüber dem Jugendamt - Wissen und Erfahrung in der rechtlichen Vertretung und Umgang mit Behörden - Ggf. Spezialisierung auf bestimmte Sorgerechtsteilbereiche	- Ggf. wenig Zeit für den einzelnen Mündel - Ggf. räumlich, zeitlich inhaltlich weiter entfernt vom Mündel als ein ehrenamtlicher Vormund

e) Vom Vormund unabhängige Ansprechpartner für das Kind:

Das Kind hat einen Anspruch darauf, dass ihm im Bedarfsfall vom Vormund unabhängig niedrigschwellig erreichbare Ansprechpartner für seine Wünsche, Beratung und ggf. Beschwerden zur Verfügung stehen. Zum einen können diese Aufgabe Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8 SGB VIII wahrnehmen, sei es im Rahmen des allgemeinen Beratungsanspruchs des Kindes, sei es im Rahmen der Hilfeplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII. Darüber hinaus besteht für das Kind vom kommunalen Jugendhilfeträger unabhängig die Möglichkeit, sich an aufgrund des § 9a SGB VIII einzurichtende Ombudsstellen zu wenden. Schließlich muss gewährleistet werden, dass ein Kind unabhängig von seinem Vormund die Möglichkeit hat, beim Familiengericht um eine Anhörung nach § 1803 BGB zu bitten, in deren Rahmen es sich auch zu Konflikten, Unzufriedenheit und dem etwaigen Wunsch nach einem Wechsel des Vormunds äußern kann.

f) Qualitätsmanagement:

Die Warendorfer Praxis fordert im Interesse der durch Vormundschaft betroffenen Kinder, dass regelmäßige unabhängige quantitative sowie qualitative Studien zu Kindern, welche unter Vormundschaft stehen, erarbeitet und ausgewertet werden, um die Qualität von Vormundschaften nachhaltig einschätzen und weiter verbessern zu können.

II. Rechtliche Neuerungen der Vormundschaftsrechtsreform und Motive des Gesetzgebers:

Die Fachkräfte der Warendorfer Praxis teilen und unterstützen die Motive und Ziele, die mit den nachfolgenden wesentlichen gesetzlichen Neuregelungen im Vormundschaftsrecht erreicht werden sollen.

1. Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft:

Eine Person, die die Vormundschaft aus bürgerschaftlichem Engagement und nicht im Rahmen einer auf Einkommenserwerb gerichteten beruflichen Tätigkeit übernimmt, ist am ehesten in der Lage, Zeit und persönliche Zuwendung für den Mündel aufzubringen, und ist daher von besonderem Wert für ihn. Die besondere Bedeutung der aus bürgerschaftlichem Engagement übernommenen Einzelvormundschaft soll hervorgehoben werden und Anlass zur institutionellen Unterstützung durch Jugendamt und Vereine geben. Es soll der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. Der Automatismus, wonach das Familiengericht ungeprüft das Jugendamt – in der Regel auf lange Sicht – zum Amtsvormund bestellt, soll durchbrochen werden. Das Familiengericht soll in die Auswahlentscheidung außer den vorhandenen natürlichen Personen auch das Jugendamt einbeziehen. Auf die hochqualifizierten Amtsvormünder kann und soll in der Praxis nicht verzichtet werden. Damit zielt die Vormundschaftsrechtsreform darauf ab, auch die anderen Vormünder neben dem Jugendamt zu stärken und dabei die Bestellung von natürlichen Personen zu fördern, aber auch die wichtige Rolle der Amtsvormundschaft angemessen zu berücksichtigen. Die private Einzelvormundschaft und die Amts- und Vereinsvormundschaft sollen mit der Reform besser in Einklang gebracht werden und zu einem praxisorientierten Gesamtgefüge ausgebaut werden.

Die stärkere Orientierung am Kind ist das gemeinsame Ziel: Es sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, um bei der Auswahl des Vormunds besser auf die Bedürfnisse des Mündels eingehen zu können und dadurch eine individuellere Ausgestaltung der Vertretungssituation und Förderung einer persönlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund zu erreichen.

2. Gesetzliche Neuregelungen zur Umsetzung dieser Ziele:

a) § 1779 BGB: Qualifikation des ehrenamtlichen Vormunds:

(1) Eine natürliche Person muss nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren persönlichen Eigenschaften, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat Vorrang gegenüber dem Berufsvormund, dem Vereinsvormund oder dem Amtsvormund.

Der Norm liegen folgende Motive zugrunde:

Der nicht berufsmäßig tätige Vormund ist grundsätzlich vorzugswürdig, da er mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten.

b) § 1781 BGB: Vorläufige Vormundschaft:

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

Nur Jugendamt oder Vormundschaftsverein können zum vorläufigen Vormund bestellt werden. Das Gesetzt begrenzt die Dauer der vorläufigen Vormundschaft auf drei Monate, im Falle bis dahin noch nicht abgeschlossener Ermittlungen auf maximal sechs Monate.

Dem liegt folgendes Motiv zugrunde:

Damit für die im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft gegebenenfalls noch erforderlichen Nachforschungen nach einem geeigneten Vormund, etwa aus dem Umfeld des Mündels, genügend Zeit zur Verfügung steht, wird die Möglichkeit eingeführt, einen vorläufigen Vormund zu bestellen. Damit soll vermieden werden, dass das Jugendamt vorschnell zum endgültigen Vormund bestellt wird, obwohl auch eine besser geeignete Person als Vormund hätte gefunden werden können.

c) § 53 SGB VIII n.F.: Ermittlungs- und Vorschlagspflicht des Jugendamts:

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.

(2) Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und (wenn es keinen ehrenamtlichen Vormund vorschlägt) dass eine Person, die geeignet und bereit gewesen wäre, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden wurde.

- → Die Pflicht des Jugendamts, einen Vormund vorzuschlagen, wird erweitert um eine Begründungspflicht. Dabei ist zu begründen, welche Ermittlungen angestellt wurden.
- → Vor der Auswahl und Bestellung eines Vormunds müssen Ermittlungen zu den Möglichkeiten, einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen, stattgefunden haben.
- → Konsequenz: Das Jugendamt sollte Fachkräfte beschäftigen, die ehrenamtliche Vormünder ausbilden und regelmäßigen Kontakt zu etwaigen freien Trägern/Vormundschaftsvereinen.

Die Begründung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- → Für das Gericht soll nachvollziehbar werden, welche Ermittlungen vorgenommen wurden, um den am besten geeigneten Vormund zu finden. Dabei wird dem Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds Rechnung getragen.
- → Bei der Auswahl des am besten geeigneten Vormunds soll das Familiengericht Unterstützung durch das Jugendamt erfahren, insbesondere soll ihm das für seine Entscheidungsfindung fehlende, aber notwendige Wissen durch die Expertise und Erfahrung der Fachkräfte des Jugendamts zugänglich und nachvollziehbar gemacht werden.

Für die Warendorfer Praxis werden aus diesen Anforderungen folgende Konsequenzen gezogen (siehe unten III.):

- → Der/Die zuständige Sachbearbeiter/in des zuständigen Jugendamts reicht beim zuständigen Familiengericht des Kreises Warendorf eigeninitiativ spätestens zwei Monate nach Bestellung eines vorläufigen Vormundes eine schriftliche Stellungnahme zu den erfolgten Ermittlungen mit einer fachlichen Begründung ein, ob und ggf. welche Person als ehrenamtlicher Vormund in Betracht kommt oder ob aus Sicht des Jugendamts Kindeswohlgesichtspunkte gebieten, den vorläufigen Amts- bzw. Vereinsvormund in seinem Amt zu lassen.

- → Das Familiengericht leitet aufgrund dieser Anregung gemäß § 24 FamFG ein neues Kindschaftsverfahren ein, das angesichts der zeitlichen und inhaltlichen Nähe zu dem in der Regel zuvor stattgefundenen Sorgerechtsentziehungsverfahren dem/der jeweils zuständigen Familienrichter/in – d. h. nicht dem/der Rechtspfleger/in – zugewiesen sein soll.

d) § 53a SGB VIII n.F.: Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt:

(1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

(2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.

Konsequenz für die Warendorfer Praxis:

Die Jugendämter im Kreis Warendorf organisieren eigenständig, wie sie selbst bzw. von ihnen eingeschaltete freie Träger in Zukunft geeignete ehrenamtliche Vormünder akquirieren, schulen, beraten und unterstützen. Die Warendorfer Praxis hält die aktive Planung und Umsetzung dieser Aufgaben durch das Jugendamt bzw. durch freie Träger in Zusammenarbeit mit diesem für unerlässlich, damit ein Pool geeigneter ehrenamtlicher Vormünder aufgebaut werden kann.

e) § 57 SGB VIII n.F.: Das Jugendamt als mitwirkende Fachbehörde:

Das Jugendamt hat jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist. Dasselbe gilt, wenn dem Jugendamt sonst Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann“.

Aus der Begründung:

- → Die Norm erweitert zur Durchsetzung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft die Mitteilungspflicht des Jugendamts an das Familiengericht auf ihm außerhalb der jährlichen Überprüfungsfrist sonst bekanntwerdende Umstände, aus den sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden [kann]“.

→ Für die weiteren Inhalte der Berichtspflicht, Auskunfts- und Mitteilungspflichten verweist die Norm ins Betreuungsrecht (§§ 1863, 1864 BGB n.F.).

f) § 55 SGB VIII n.F.: Trennungsgebot innerhalb der Jugendhilfe:

Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.

Hintergrund ist Folgender:

Das Gebot der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung soll als allgemeiner Standard festgeschrieben werden. Die amtsinterne Trennung ist allgemein erstrebenswert, damit der Amtsvormund die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führen kann. Damit wird klargestellt, dass insbesondere die Suche nach einem geeigneten Vormund grundsätzlich nicht die Aufgabe des mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betrauten Bediensteten ist.

g) § 1776 BGB n.F: Zusätzlicher Pfleger:

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

Der zusätzliche Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen (§ 1792 Abs. 3 BGB n.F.). Es besteht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl (§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.).

Der zusätzliche Pfleger hat folgenden Hintergrund:

§ 1776 BGB ermöglicht, bei einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft komplexe oder konfliktträchtige Sorgerechtsbereiche auf einen zusätzlichen Pfleger zu übertragen, ohne dass solche Probleme die generelle Eignung des Vormunds in Frage stellen. Ein zusätzlicher Pfleger kann die Situation für die Beteiligten entlasten. Der ehrenamtliche Vormund, auch der familienfremde, der auf Probleme bei der Regelung bestimmter Sorgeangelegenheiten stößt, soll deshalb nicht schon als ungeeignet von der Vormundschaft ferngehalten werden. Denkbar ist die Bestellung eines professionellen zusätzlichen Pflegers, etwa eines Rechtsanwalts, etwa, wenn komplexe aufenthaltsrechtlichen Fragen für den minderjährigen Mündel zu klären sind und der ehrenamtliche Vormund selbst damit überfordert ist.

III. Schnittstellen/Rollen/Aufgaben aus Sicht der Jugendämter im Kreis Warendorf:

Die vier Jugendämter im Kreis Warendorf verstehen ihre Rollen und Schnittstellenaufgaben vor dem Hintergrund der rechtlichen Grundlagen übereinstimmend nach den folgenden Grundsätzen, wobei jedes Jugendamt diese Aufgaben unter Berücksichtigung der vor der Vormundschaftsrechtsreform bereits im eigenen Hause gemachten Erfahrungen in den einzelnen Abläufen teils auch unterschiedlich handhabt und auch in der Zukunft daran festhalten wird.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Formen der Vormundschaft/Pflegschaft:

1. **Amtsvormundschaft/-pflegschaft:**
   - Die zuständige Person des örtlich zuständigen Jugendamts

2. **Vereinsvormundschaft/-pflegschaft:**
   - Fachkräfte eines Vormundschaftsvereins

3. **Berufsvormundschaft/-pflegschaft:**
   - i.d.R. selbstständig tätige Vormünder, Finanzierung über das Amtsgericht

4. **Ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaft/-pflegschaft:**
   - Verwandte/Bekannte eines Kindes
   - Pflegeeltern, die eine Vormundschaft für ihr Pflegekind übernommen haben
   - Personen, die eine ehrenamtliche Vormundschaft übernehmen wollen

Der Ausgangspunkt einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft ist das Kind als Mündel. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse und die Perspektiven des Mündels bilden die Grundlage für die Auswahl und Geeignetheit eines Vormundes bzw. einer Pflegschaft.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für die Jugendämter zahlreiche (teils neue) Aufgaben unter Berücksichtigung folgender Schnittstellen:

- Sozialer Dienst des hilfegewährenden Jugendamtes,
- Pflegepersonen
- Herkunftssystem
- Familiengericht
- (zusätzlicher) Pfleger/Vormund
- beteiligte Institutionen/Behörden

Die Vielzahl an beteiligten Institutionen und Personen erfordert eine Strukturierung und Koordinierung unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte. Diese Koordinierungsstelle übernimmt die öffentliche Jugendhilfe. Im Rahmen der Koordinierung findet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven denen am Kind beteiligten

Personensystemen sowie den Bedarfen des zukünftigen Mündels unter fachlichen Aspekten die Auswahl der zunächst vorläufigen Vormundschaft/Pflegschaft statt.
Wird ein vorläufiger Vormund/Pfleger vom Familiengericht bestellt, regt das Jugendamt binnen zwei Monaten nach der Bestellung die Einleitung eines neuen familiengerichtlichen Verfahrens mit einem schriftlichen Bericht über die bisherigen Erhebungen zur Ermittlung eines möglichen ehrenamtlichen Vormunds/Pflegers ein. Diese Verfahren zieht der/die jeweils zuständige Familienrichter/in aus der grundsätzlich rechtspflegerischen Zuständigkeit an sich und führt es als familiengerichtliches Sorgerechtsverfahren.
Während der laufenden Vormundschaft findet eine regelmäße Beratung organisiert durch die Koordinierungsstelle der öffentlichen Jugendhilfe statt. Wesen der fachlichen Beratung ist die Betrachtung des Fortführens der Vormundschaft/Pflegschaft in der bestehenden Form. Dabei sind die aufgeführten Schnittstellen zu berücksichtigen und gegeben falls die fachliche Notwendigkeit einer Veränderung, wie zum Beispiel das Aufteilen von Teilen der elterlichen Sorge auf eine bzw. das Fortführen durch eine qualifizierte Fachperson.
In diesem Zusammenhang arbeitet das Jugendamt nach der Bestellung des endgültigen Vormunds/Pflegers im Rahmen der regelmäßigen, in der Regel jährlichen Überprüfung eng mit den zuständigen Rechtspfleger/innen des jeweiligen Familiengerichts zusammen. Da die Vormundschaftsrechtsreform vorsieht, dass der Vormund seinen Erstbericht sowie seine späteren jährlichen Berichte mit dem Mündel in kindgerechter Weise bespricht sowie Kinder nunmehr einen Anspruch haben, bei aus ihrer Sicht klärungsbedürftigen Fragen beim Familiengericht angehört zu werden, arbeiten das Jugendamt als Koordinierungsstelle, der Vormund und der/die zuständige Rechtspfleger/in eng abgestimmt zusammen, um zu klären, ob und wie im Einzelfall eine gerichtliche Anhörung des Mündels durchzuführen ist. Das Jugendamt regt gegenüber dem/der zuständigen Rechtspfleger/in, dass dem Mündel in diesen Verfahren ein fachlich qualifizierter Verfahrensbeistand zur Seite gestellt wird.

IV. Abläufe und Zusammenarbeit der Professionen im Einzelfall:

1. Bestellung des Vormunds/Pflegers durch das Familiengericht:

Wenn Eltern die Verantwortung für ihre Kinder ganz oder teilweise nicht selbst tragen können, entzieht das Familiengericht ihnen gemäß §§ 1666, 1666a BGB ganz oder teilweise die elterliche Sorge und bestellt einen Vormund oder Pfleger. Eine Vormundschaft umfasst die komplette elterliche Sorge, eine Pflegschaft nur Teilbereiche der elterlichen Sorge wie z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge.

2. Beteiligung/Anhörung der Pflegepersonen, des Vormunds und des Pflegekinderdienstes (PKD)/Rollenverteilung:

a) Das Jugendamt, in der Regel dessen Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), ist in allen Kinderschutzverfahren vom Familiengericht zumindest gemäß § 162 Abs. 1 u. 3 FamFG anzuhören. In Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB ist das Jugendamt förmlich zu beteiligen.

b) Das Jugendamt hat es selbst in der Hand, gegenüber dem Familiengericht – soweit dies nicht ohnehin vom Gericht von Amts wegen veranlasst worden ist – in allen Kinderschutz-verfahren (Entziehung elterliche Sorge, Rückübertragung elterliche Sorge, Verbleibensanordnung, Umgangsverfahren im Pflegekinderkontext, Vormundbestellung und -wechsel) anzuregen, dass das Familiengericht die Pflegepersonen (§ 161 FamFG), den Vormund/gesetzlichen Pfleger und/oder die Fachkraft des PKD zur mündlichen Verhandlung zwecks Anhörung lädt.

c) Pflegepersonen, Vormund/gesetzlicher Pfleger und Fachkraft des PKD können in den Kinderschutzverfahren darüber hinaus förmlich beteiligt werden:

aa) Pflegepersonen von Amts wegen/auf Antrag gemäß den §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 161 Abs. 1 FamFG.

bb) Vormund/Pfleger von Amts wegen/auf Antrag gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG; auch das Jugendamt als Amtsvormund im Umgangsverfahren (BGH, FamRZ 2017, 50) und die Person, die als Vormund/Pfleger ausgewählt werden soll (OLG Brandenburg, FamRZ 2017, 1252).

cc) Fachkraft des PKD auf Antrag gemäß § 7 Abs. 3 FamFG (nur ausnahmsweise sinnvoll).

3. Rollen von Pflegeeltern und Pflegekinder im Umfeld der Vormundschaft (nach Erzberger/Katzenstein, Vormundschaft in der Kinderpflegehilfe, Dialogforum Pflegekinderhilfe 2018):

Die Reform des Vormundschaftsrechts verdeutlicht, dass Vormundschaft und PKD durch die Einführung subjektiver Rechte für die Kinder besser aufeinander abgestimmt werden müssen, wenn der gemeinsame Erziehungsauftrag „gelingen“ soll. Neben die Verantwortung der Vormundin/des Vormunds tritt nun verstärkt die Verpflichtung zur Kooperation und Zusammenarbeit mit den Fachkräften in der Pflegekinderhilfe, den Pflegeeltern, den Pflegekindern und auch den leiblichen Eltern.

Sowohl die festgelegte Besuchsfrequenz als auch die Verpflichtung zum persönlichen Engagement hinsichtlich der Förderung der Erziehung der Pflegekinder machen Absprachen zwischen allen an der Erziehung beteiligten Personen unerlässlich, da sich sonst Irritationen und gegenläufige Erziehungs- und Unterstützungsbemühungen einstellen können.

4. Rollenabgrenzung/Schnittstellen im laufenden Vormundschaftsverhältnis:

- Pflegeeltern dürfen Alltagsangelegenheiten allein regeln (§ 1688 BGB).
- Der Vormund/gesetzliche Pfleger ist allein entscheidungsbefugt für Grundsatzfragen der Personensorge und des Umgangsbestimmungsrechts (§§ 1626, 1632 BGB).
- Der PKD ist Ansprechpartner von Pflegepersonen/Vormund/Pfleger und Koordinator der Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung/Umgang im Alltag und in der Hilfeplanung (§§ 27, 33, 36 SGB VIII).
- Die vom Gesetzgeber vorgesehene Trennung der Rollen innerhalb des Jugendamts (siehe oben) und die Anforderungen an die Kooperation erfordern in der Jugendamtspraxis hausinterne Kooperationsvereinbarungen.

V. Die Begleitung von Pflegefamilien während der bestehenden Vormundschaft/Pflegschaft – Die Perspektive des Pflegekinderdienstes (PKD):

Der PKD wird durch die Jugendämter des Kreises Warendorf mit der Begleitung von Pflegefamilien beauftragt. Er berät, begleitet und unterstützt die Pflegefamilien, Herkunftsfamilien und Pflegekinder während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses und dient als Ansprechpartner.

Zu den Aufgaben gehört u. a. die Begleitung und Organisation von Umgangskontakten und Mitwirkung bei Hilfeplänen/Kontrakten (gemäß § 36 SGB VIII). Hierzu werden sowohl die Pflegeeltern und das Pflegekind, die Sorgeberechtigten sowie die leiblichen Eltern des Kindes mit einbezogen. Fallführend ist das zuständige Jugendamt.

1. Ziele der Zusammenarbeit:

- Eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung (vgl. § 37 Abs. 3 SGB VIII);
- Klare Entscheidungsstrukturen, Regelungen von Abläufen und Fallzuständigkeiten;
- Bestmöglichste Entscheidungen für das Kind;
- Informationsflüsse und Absprachen sind gewährleistet.

2. Rollenverteilung:

Die die Vormundschaft führende Fachkraft ist der gesetzliche Vertreter des Kindes.

Die Amtsvormundschaft ist dem Elternrecht angeglichen und deckt die entsprechenden Inhalte ab. Bei allen Fragen, Themenbereichen und Tätigkeiten, bei denen in der Regel die Eltern gehört und hinzugezogen werden, ist anstelle der Eltern der Amtsvormund zu informieren und zu beteiligen. Der Amtsvormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels und den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Er hält von sich aus Kontakt zu seinem Mündel und weiteren Beteiligten (wie z. B. Schule, Heim, Pflegeeltern, Pflegekinderdienst), um seine Aufgabe im Interesse des Kindes/Pfleglings auszuüben.

Die pädagogische Fachkraft des PKD gewährleistet die Beratung und die Begleitung der Pflegefamilie und Herkunftsfamilie.

3. Aufgaben in der Kooperation:

a) Aufgaben des PKD:

Gewinnung und Überprüfung von Pflegefamilien;
Qualifizierung und Gruppenangebote für Pflegeeltern;
Auswahl der Pflegefamilien (Vorschlag) und Vermittlung der Kinder in die Pflegefamilie;
Beratung und Begleitung der Pflegefamilien;
Gewährleistung der Beteiligung der Kinder;
Mitwirkung Hilfeplanung/Kontraktgespräche § 36 SGB VIII;
Gewährleistung Kinderschutz im Rahmen der Vereinbarungen § 8a SGB VIII.

b) Umgangskontakte:

Den Umgang bestimmt der Amtsvormund im Rahmen der Sorgerechtsausübung. Dabei lässt er sich von den pädagogischen Fachkräften des PKD beraten. Besteht eine Ergänzungspflegschaft, so ist zu prüfen, ob die entzogenen Teilbereiche für eine Bestimmung des Umgangs ausreichen, ggfs. ist der Entzug von weiteren Teilbereichen der elterlichen Sorge, insbesondere des Umgangsbestimmungsrechts gemäß § 1632 Abs. 2 BGB, beim Familiengericht zu beantragen.

Vor der Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie ist eine Absprache bzgl. der Besuchsregelung zu treffen. Diese Absprache stellt eine außergerichtliche Umgangsregelung dar. Die Absprache wird im Rahmen der Hilfeplanung mit allen Beteiligten getroffen und die Ergebnisse der Absprache in das Hilfeplanprotokoll aufgenommen. Die Kinder sind entsprechend ihres Alters zu beteiligen.

Es müssen folgende Aspekte geklärt werden:

- Ort
- Häufigkeit
- Dauer
- Beteiligte

Soweit eine Begleitung der Besuchskontakte zum Wohle des Kindes erforderlich scheint, ist diese zu vereinbaren. Durchgeführt wird diese Leistung der Jugendhilfe durch den PKD selbst. Ziel ist es die Kontakte für die Kinder so belastungsarm und konfliktfrei wie möglich und für die Pflegefamilie sowie die Herkunftsfamilie zumutbar zu gestalten. Im Rahmen der Hilfeplanung werden die entsprechenden Absprachen kontinuierlich der Situation und den Bedarfslagen des Kindes sowie dem Hilfeverlauf angepasst.

Sofern eine gerichtliche Umgangsregelung besteht, hat diese Bestand und ist verbindlich. Eine Änderung kann einvernehmlich vereinbart werden, muss dem Familiengericht mitgeteilt und von dort gebilligt werden.

VI. Pflegepersonen als Vormünder oder gesetzlicher Pfleger – Die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven:

Mit der Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft wird voraussichtlich in der Praxis noch mehr als bisher die Frage in den Fokus rücken, ob und unter welchen rechtlichen, tatsächlichen und pädagogischen Bedingungen Pflegepersonen im Einzelfall unter Beachtung des Wohls des Mündels zum Vormund oder gesetzlichen Pfleger bestellt werden können.

1. Im Ausgangspunkt empfiehlt die Warendorfer Praxis folgende Differenzierung:

a) Läuft ein Pflegeverhältnis über längere Dauer aus Sicht der professionellen Beteiligten, der Pflegefamilie und – soweit Kontakt besteht – den Herkunftseltern vollständig oder weitgehend reibungslos, spricht nichts dagegen, die Pflegeeltern oder einen von ihnen trotz der dann auf sie zukommenden Doppelrolle (näher s. u.) in einem einvernehmlich eingeleiteten familiengerichtlichen Sorgerechtsverfahren nach Anhörung des Mündels zum Vormund zu bestellen.

b) Bestehen keine Bedenken, dass die Pflegeeltern einzelne Sorgerechtsteilbereiche (z. B. Gesundheitssorge, Schulsorge usw.) zum Wohl des Mündels ausüben werden, gibt es auf der anderen Seite aber in der Kooperation der Pflegeeltern mit dem zuständigen Jugendamt, Vormund und/oder den Herkunftseltern mitunter Konfliktpotential, sollte die Handlungsfähigkeit der Pflegeeltern durch die Übertragung nur von Teilbereichen der Sorge auf sie als gesetzliche Pfleger angemessen gestärkt werden.

c) In insgesamt konfliktträchtigen Pflegeverhältnissen empfiehlt es sich, dass der Vormund die elterliche Sorge vollständig allein und unabhängig ausübt und selbst entscheiden kann, ob und in welchem Umfang er den Pflegeeltern ggf. über die reinen Alltagsangelegenheiten hinausgehend eine Sorgerechtsvollmacht erteilt.

2. Diese differenzierte Betrachtung fußt auf den folgenden Grundlagen und Haltungen der verschiedenen Professionen:

a) Die rechtliche Perspektive:

Die Bestellung von Pflegepersonen zum gesetzlichen Vormund des in ihrer Obhut lebenden Pflegekindes gemäß §§ 1773 ff. BGB ist rechtlich zulässig. Das ergibt sich ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung der Vormundschaftsrechtsreform. Der Vorrang der Bestellung ehrenamtlicher Vormünder gilt insoweit auch für Pflegepersonen. Nehmen Pflegepersonen als Vormund die vollständige sorgerechtliche Stellung wie leibliche Eltern ein, haben sie eine Doppelrolle. Sie bleiben nämlich gleichzeitig eine Jugendhilfemaßnahme im Sinne des § 33 SGB VIII. Das ist aber grundsätzlich nicht problematisch, weil die Steuerungs- und Leitungsfunktion des zuständigen Jugendamtes (vgl. § 36a SGB VIII) gewahrt bleibt.

Die Pflegeperson als Vormund übt zwar das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus und kann im Streitfall einen Antrag an das Jugendamt stellen, dass die Hilfe zur Erziehung durch sie selbst fortgesetzt wird. Über deren Einsetzung, ordnungsgemäßen Verlauf und etwaige Beendigung/Verlängerung hat aber das Jugendamt zu entscheiden, während der Pflegeperson als Vormund die vollen elterlichen Sorgerechtsbefugnisse zustehen.

Das Familiengericht darf und kann im Einzelfall das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Schulsorge, die Gesundheitssorge und das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung (außerhalb des § 33 SGB VIII) auf die Pflegepersonen eines Kindes als gesetzliche Pfleger übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient und es sich bei den Pflegepersonen um zur Übernahme der gesetzlichen Pflegschaft bereite und geeignete Personen handelt. Es spricht rechtlich im Grundsatz nichts dagegen und begründet auch nicht zwingend einen Interessenkonflikt, dass einzelne Bereiche des Sorgerechts (auch bei einer Inkognito-Inpflegegabe) auf die Pflegepersonen als gesetzliche Pfleger übertragen werden (vgl. Grüneberg-Götz, BGB, 81. Auflage, § 1779 Rn. 5, § 1887 Rn. 2 und 3; BayObLG, FamRZ 1989, S. 1340; AG Schöneberg, FamRZ 2002, S. 268). Auch als gesetzliche Pfleger bleiben die Pflegepersonen in der Pflicht, mit dem Jugendamt im Rahmen von Hilfeplangesprächen zusammenzuarbeiten, denn die Familienpflege, also die Stellung als Pflegepersonen, bleibt ihrerseits eine Form der – der Leitungsbefugnis des Jugendamtes unterfallenden – öffentlichen Jugendhilfe.
Als gesetzliche Pfleger können die Pflegepersonen z. B. beim Jugendamt ambulante Jugendhilfemaßnahmen für sich und ihr Pflegekind beantragen.
§ 1777 BGB n.F. (Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger) konkretisiert die Voraussetzungen als Alternative zur Übertragung der vollen Vormundschaft:

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn
1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und
3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.
(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.
(3) Den Antrag auf Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Aus Sicht der Warendorfer Praxis ist diese Regelung gut gemeint, aber praktisch wenig handhabbar: Wann ist eine Sorgeangelegenheit für ein Mündel von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1777 Abs. 2 BGB n.F? Wie soll die dann geforderte gemeinsame Wahrnehmung der Angelegenheit durch Pflegeperson und Vormund aussehen? Entscheidet im Streitfall das Familiengericht darüber, wer die Entscheidung für das Kind treffen darf? Eine dem Kindeswohl des Mündels dienliche Handhabung dürfte sich in der Praxis außer in gut funktionierenden Pflegeverhältnissen als schwierig erweisen.

b) Die pädagogische Perspektive:

aa) Ausgangslage:

Die Vormundschaftsreform proklamiert der ehrenamtlichen Vormundschaft den Vorrang vor der Amts- oder Berufsvormundschaft einzuräumen. Dieses Ansuchen ist auch zunächst nachvollziehbar, wenn geeignete Persönlichkeiten diese Verantwortung übernehmen wollen und können. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie eine größere intrinsische Motivation mitbringen und mehr persönliches Engagement zeigen, keine materiellen Gründe vorliegen und die Beziehungsstruktur normativ akzeptiert ist. Kriminelle Absichten seien hier außen vorgenommen. Defizite werden eher im fachlichen Bereich verortet sein und bedürfen daher einer verlässlichen Schulung, Beratung und Betreuung.

Bei den Amts- und Berufsvormünder/innen ist die fachliche Eignung i.d.R. geprüft und sollte daher gegeben sein. Die Amtsvormünder/innen sind durch ihr Gehalt finanziell unabhängig. Die größte Problematik ergibt sich hier durch die Nähe zur öffentlichen Verwaltung (Jugendamt, gleicher Dienstherr usw.) und wird meist auch von den weiteren Beteiligten so wahrgenommen. Die Berufsvormünder/innen haben erst einmal eine neutralere Ausgangslage und gerade in hochstrittigen Fällen bringen ausgebildete Jurist/innen einen Mehrwert in die Fallverläufe. Durch das Erwerbsprimat können materielle Zielkonflikte entstehen (vergleich gesetzliche Betreuungen). Zusammengefasst bedeutet dies bei der berufsmäßigen Ausübung (Amts- als auch Berufsvormund), dass sie von ihren Fallzahlen, ihrer persönlichen Reife und Engagement hinreichend Ressourcen für ihr Mündel einbringen müssen.

Für den Personenkreis der Pflegekinder haben sich beim Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft die Pflegeeltern in Stellung gebracht. Bei den vielen öffentlichen Stellungnahmen der Fachverbände handelt es sich allerdings meist um Interessensverbände von Pflegeeltern. Argumentiert wird mit der gewachsenen Beziehung zum Kind, der Praxissynergie und dass es i.d.R. dem Kindeswillen entspricht. Des Weiteren wird die Begründung des Gesetzgebers für den Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds synonym für die Pflegeeltern verargumentiert.

Selbstverständlich müssen Pflegeeltern eine vertrauensvolle Beziehung zu ihrem Pflegekind gestalten und für ihren Praxisalltag rechtlich ausreichend ausgestattet sein. Dies kann durch verlässliche und kooperative Eltern oder Vormünder/innen, Vollmachten, etc. abgesichert sein und Bedarf nicht zwangsläufig der Vormundschaft. Die Aussage, dass die Vormundschaft der Pflegeeltern i.d.R. dem Kindeswillen entspricht, muss stets fachlich präzise beleuchtet werden, da Pflegekinder mitunter mit dem Thema Identität, Loyalität zur Herkunftsfamilie usw. beschäftigt sind, insbesondere auch im Altersverlauf. Es erfordert bei einer so wichtigen, weitreichenden und wirkmächtigen Entscheidung daher einer differenzierteren Betrachtung.

bb) Gegenstand, Rollen und Dynamik:

Die Jugendhilfe versucht einem (sozial) verwaisten Kind, i. d. R. jüngeren Kindern, durch eine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII einen familienanalogen Entwicklungsrahmen zu ermöglichen. Dieses Hilfesetting erweist sich in der Praxis als dialektischer als die Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII. In der klassischen Heimerziehung sind der Dienstleistungscharakter und die jeweiligen Rollen der Beteiligten klar. Bei der Vollzeitpflege sieht es anders aus.

Beispiele:

- Für die leiblichen Eltern stellen die Pflegeeltern eine kontrastfreiere Konkurrenz dar und die Hilfe an sich signalisiert ihnen eine geringere Rückführungschance.
- Viele Pflegeeltern sehen ihre Rolle eher im Ehrenamt als in der des Dienstleisters.
- Der Pflegekinderdienst im Jugendamt steht vor unterschiedlichen, teils gegensätzlichen, Rollenanforderungen wie Vertrauensperson für die Pflegeeltern und die leiblichen Eltern zu sein, und dem Kind, gleichzeitig Leistungsgewährer, Fachaufsicht, Wächteramt, etc.
- Eventuell sind weitere noch Familiengerichtsbeteiligte involviert.

Um einen gelingenden und förderlichen Rahmen für das Kind zu schaffen, ist die Rollenklarheit und das Zusammenwirken der Beteiligten von entscheidender Bedeutung. Hier gilt es eine dynamische Balance zwischen den Einzelinteressen zu gestalten, um möglichst Widerstände gegen das Hilfekonstrukt zu vermeiden. Systemisch betrachtet können bereits einzelne Funktionsträger das Hilfesystem sprengen. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass viele Pflegeverhältnisse scheitern bzw. abgebrochen werden. Auch der ambivalente Charakter zwischen Sachebene (Dienstleistung) und Moralebene (Ehrenamt) erschwert eine gemeinsame Kommunikationsebene, wenn die Akteure aus unterschiedlichen Ebenen sprechen. Auch die Zunahme der „professionellen Pflegestellen“ tragen u.a. dieser Herausforderung Rechnung.
Die Rolle des Vormunds ist in dieser Gemengelage am ehesten neutral, unbelastet und unbefangen. Bis zu seiner Bestallung ist die erstinstanzliche familiengerichtliche Überprüfung i.d.R. abgeschlossen, zukünftig je nach Fall ggf. erst nach dem weiteren Verfahren zur Überprüfung, ob statt des vorläufigen Vormunds ein ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung steht. Der Auftrag der Vormundschaft ist allein und parteilich dem Kind gewidmet. Aus dieser Rolle heraus kann sie im System einen gemeinsamen Nenner definieren und symbolisieren, und eventuell moderierend wirken. Diese wichtige Rolle und Funktion den Pflegeeltern zu übertragen, ist nur in eher seltenen Ausnahmefällen als mit dem Kindeswohl gut vereinbar zu begründen.
Für die Übertragung sprechen, wie auch die Befürworter argumentieren, die enge Beziehung zum Kind und die Alltagserleichterung. Weitere Argumente wie Bindungsstärkung und Sicherheit fallen aus pädagogischer Sicht weniger ins Gewicht, da diese durch die Interaktionsqualität generiert werden müssen und sich nicht aus einem administrativen Akt ableiten.
Gegen die Übertragung spricht, dass man dem Hilfesystem eine wichtige neutrale Rolle entzieht und einen Interessensbeteiligten mit mehr Macht ausstatten würde. Dies kann in nicht wenigen Fällen destruktive Folgen für das System und dessen Balance haben. Des Weiteren würde es zu mehr Rollenkonfusion führen, wo doch mehr Rollenklarheit notwendig ist. Beispielsweise würden die Pflegeeltern einen Jugendhilfeantrag (Kostenträger) stellen und gleichzeitig als Leistungserbringer fungieren. Und im Jahresbericht für die Vormundschaft würden sie unter anderem ihre eigene Leistung bewerten (Wie geht es dem Kind in der Pflegestelle?). Auch hinsichtlich der Elternkonkurrenz wären sie dann nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich überlegen und bestätigt.

cc) Resümee und Empfehlungen aus pädagogischer Sicht:

Bei der Entscheidung für eine/n Vormünd/in muss eine ganzheitliche Betrachtung über die Auswirkungen für die Situation des Kindes unternommen werden. Sicherlich bedeutet der Vorrang für die Pflegeeltern mehr Sicherheit und Handlungsautonomie für das Pflegeverhältnis für die Pflegeeltern, kann jedoch gleichzeitig die aufgezeigten nachteiligen Folgen für das Gesamtsystem nach sich ziehen. Für die gedeihliche Entwicklung des Mündels ist entscheidend, dass alle Beteiligten (Hilfesystem, Eltern usw.) ihre Rolle und Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen und förderliche Beziehungen miteinander gestalten.

In Teilbereichen des Sorgerechts ist eine Pflegschaft aus pädagogischer Sicht eher denkbar, wenn hiermit ein großer (alltags-)praktischer Nutzen einhergeht und Übereinstimmung unter den Beteiligten besteht. Beispielsweise, wenn schwere, chronische und/oder behandlungsintensive Erkrankungen vorliegen, ist die Übertragung der Gesundheitsfürsorge nützlich, da die ständige Begleitung durch den Vormund einen hohen logistischen Aufwand, aber einen geringen substanziellen Mehrwert zu Folge hat.

Abschließend ist auf den Prozessaspekt hinzuweisen. Eine Vollzeitpflege wird meist in jungen Jahren eingerichtet. Nicht selten scheitern Pflegeverhältnisse, auch vormals Idealverläufe, in den Pubertätsjahren. Auch hier besteht im Falle der vorherigen Etablierung der Pflegeeltern als Vormund die Gefahr einer Rollenkonfusion.

Wenn die idealen Voraussetzungen (langjähriges und gesichertes Dauerpflegeverhältnis, gewachsene und vertrauensvolle Arbeitsbeziehungen, Eltern verstorben oder langjährig nicht mehr präsent, etc.) für eine Vormundschaft der Pflegeeltern vorliegen, wären, bis auf Ausnahmen, dem Grunde nach auch die Voraussetzungen für eine Adoption gegeben. Unter derart günstigen Bedingungen würde sich die Entscheidungsfindung für den/die richtige/n Vormünd/erin aufdrängen. Ansonsten muss jeder Antrag im Einzelfall in einem sorgfältigen Bewertungs- und Abwägungsprozess individuell evaluiert werden.

c) Zusammenfassende Kriterien und Empfehlungen:

Die Übertragung einer Vormundschaft/Pflegschaft auf die Pflegeeltern ist eine Entscheidung von großer Tragweite. Pflegeeltern sind dabei vor besondere fachliche und persönliche Herausforderungen gestellt. Daher ist eine sorgfältige fachliche Prüfung erforderlich, bevor die eigentliche Übertragung vorgeschlagen oder hierzu im Einzelfall Stellung genommen wird. Die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern oder deren Ablehnung ist immer eine Einzelfallentscheidung des Familiengerichts. Das Verfahren kann sowohl vom zuständigen Jugendamt als auch von den Pflegeeltern veranlasst werden.

aa) Von der Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern sollte i.d.R. abgesehen werden, wenn einer der folgenden Aspekte vorliegt:

- Die gerichtlichen Verfahren (Sorgerechtsentziehung, Sorgerechtsrückübertragung und Herausgabe oder streitige Umgangsverfahren usw.) sind noch nicht abgeschlossen.
- Es besteht eine ernsthafte, nicht nur rein rechtliche Rückkehroption des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie.
- Das Pflegeverhältnis ist nicht auf längere Zeit ausgerichtet.
- Es steht ein Zuständigkeitswechsel beim PKD oder ASD an.

- Das Mündel lebt noch nicht mindestens zwei Jahre in der Pflegefamilie.
- Die Pflegeeltern haben eine negative Sichtweise auf die Herkunftsfamilie und belasten dadurch das Kind.
- Die Pflegeeltern lehnen den Umgang mit der Herkunftsfamilie ab oder es gibt Hinweise darauf, dass die Pflegeeltern den Umgang mit der Herkunftsfamilie nicht fördern.
- Die Herkunftsfamilie lehnt die Pflegeeltern ab.
- Die Eignung als Vormund ist aufgrund von Einträgen im qualifizierten Führungszeugnis nicht gegeben.
- Eventuell vorhandenes Mündelvermögen scheint aufgrund konkreter Anhaltspunkte als gefährdet.

bb) Anhaltspunkte zur Befürwortung einer Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern sind hingegen:

- Es liegt der ausdrückliche Wille des Mündels vor und das Mündel kann diesen Wunsch altersentsprechend und authentisch sowie nachhaltig äußern.
- Die Pflegeeltern sind offen für die Kooperation mit allen Fachdiensten des Jugendamtes und sind/bleiben in ihrem Handeln gegenüber dem Jugendamt transparent.
- Die Pflegeeltern sind in der Lage, sich und ihr Handeln kritisch zu hinterfragen.
- Die Pflegeeltern sind dazu bereit, jederzeit die Unterstützung des Jugendamtes nach § 53 SGB VIII einzuholen.
- Auch schwierige Themen und Probleme, die das Pflegekind betreffen, werden von den Pflegeeltern offengelegt und können mit diesen konstruktiv bearbeitet werden.
- Eine respektvolle Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist gegeben.
- Ein langjähriges Pflegeverhältnis (nicht unter zwei Jahren) besteht.
- Zum Entscheidungszeitpunkt besteht keine vorauszusehende bzw. wahrscheinliche Rückführung zur Herkunftsfamilie.
- Eine Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern kommt aus persönlich und fachlich anzuerkennenden Gründen nicht in Frage.
- Grundsätzlich besteht die Bereitschaft, die Vormundschaft auch bei Beendigung des Pflegeverhältnisses weiterzuführen.